



Lauterbach, Uwe

Berufliche Bildung des Auslands. Türkei. Mit einem Vergleich der Gesetzgebung zur beruflichen Bildung

2., aktualisierte Auflage

Baden-Baden: Nomos 1993, 151 S. - (Internationale Weiterbildung, Austausch, Entwicklung; 3)



Quellenangabe/ Reference:

Lauterbach, Uwe: Berufliche Bildung des Auslands. Türkei. Mit einem Vergleich der Gesetzgebung zur beruflichen Bildung. Baden-Baden: Nomos 1993, 151 S. - (Internationale Weiterbildung, Austausch, Entwicklung; 3) - URN: urn:nbn:de:0111-opus-20034 - DOI: 10.25656/01:2003

https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0111-opus-20034 https://doi.org/10.25656/01:2003

Nutzungsbedingungen

Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Enschränkungen: Auf sämtlichen kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigne Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen

Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Mit der Nutzungsbedingungen an.

Terms of use

We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to

using this document.
This document is solely intended for your personal, non-commercial use. Use Ins occument is soley intended for your personal, non-commercial use. Use of this document does not include any transfer of property rights and it is retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Kontakt / Contact: Digitalisiert

DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation Informationszentrum (IZ) Bildung

E-Mail: pedocs@dipf.de Internet: www.pedocs.de



Uwe Lauterbach
Berufliche Bildung des Auslands Türkei
mit einem Vergleich der Gesetzgebung zur beruflichen Bildung

Vorwort des Herausgebers

In zahlreichen Betrieben in der Bundesrepublik Deutschland werden Fördermaßnahmen durchgeführt, um die berufliche Integration jugendlicher Türken zu erleichtern. Eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg ist dabei das persönliche Engagement und Verständnis der Berufsausbilder.

Im Rahmen des vom Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft geförderten Internationalen Austauschs für Berufsbildungsfachkräfte hatten 1984 fünfzehn deutsche Berufsausbilder erstmals Gelegenheit, zu Studienzwecken in die Türkei zu reisen.

Ziel war es, neben dem dortigen Berufsbildungswesen auch das Land und die Lebensverhältnisse kennenzulernen, um die Mentalität der türkischen Auszubildenden in Deutschland besser verstehen zu können.

Die vorliegende Studie über die berufliche Bildung in der Türkei enthält wesentliche Eindrücke dieser Studienreise aus der Sicht der deutschen Ausbilder. Außerdem haben die Erfahrungen der türkischen Berufsbildungsfachkräfte, die seit 1980 die Bundesrepublik Deutschland besuchten, Eingang gefunden.

Sie stellt die Fortführung der Reihe "Berufliche Bildung des Auslands aus der Sicht von Ausbildern" dar, die mit dem CDG-Heft 17/84 begonnen wurde.

Ihre besondere Aktualität erhält die Studie durch die Gegenüberstellung der bundesdeutschen Gesetzgebung zur beruflichen Bildung und dem neuen im Juni 1986 erlassenen Gesetz für Lehrlingsausbildung und berufliche Bildung in der Türkei. Der Vergleich und die Analyse dienen dem besseren Verständnis und ermöglichen Schlußfolgerungen auf die strukturelle Entwicklung des türkischen Ausbildungswesens.

Wie das CDG-Heft 17/84 ist auch diese Länderstudie über die Türkei zur Vorbereitung künftiger Programmteilnehmer gedacht. Auch ehemalige Teilnehmer soll sie anregen, ihre Erfahrungen zu reflektieren. Zu hoffen ist aber auch, daß insbesondere der Vergleich der beiden Gesetzestexte den zuständigen türkischen Stellen in der vorgesehenen türkischen Übersetzung das Verständnis für die in ihre Heimat zurückkehrenden, in Deutschland ausgebildeten Türken erleichtern kann.

Ich möchte nicht schließen, ohne Herrn Dr. Maslankowski vom Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft, der am Zustandekommen dieser Studie entscheidenden Anteil hatte, sehr zu danken.

Klaus Rachwalsky

Geschäftsführer der CDG

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	9
2.	Fachliche Weiterbildungsprogramme der Carl	12
	Duisberg Gesellschaft	12
3.	Einführung in die gesellschaftlichen, geo-	
	graphischen, ökonomischen und politischen	
	Rahmenbedingungen	14
3.1	Vorbemerkung und Strukturdaten	14
3.2	Historische Entwicklung	16
3.3	Gesellschaft und Religion	20
3.4	Wirtschafts- und Sozialstruktur	21
4.	Gesetzliche Grundlagen und Erziehungsprin-	
	zipien im Bildungs- und Ausbildungswesen	28
4.1	Zuständigkeiten	28
4.2	Erziehungsprinzipien	30
4.3	Entwicklung der Gesetzgebung für das Duale System	32
4.4	Vergleich des türkischen Gesetzes über die Lehr-	
	lingsbildung und die Berufsbildung mit dem bun-	
	des deutschen Berufsbildungs- und Berufsbildungs-	
	förderungsgesetz	36
5.	Übersicht über das Schul-, Ausbildungs-	
	und Hochschulwesen	67
5.1	Statistische Daten und Schulpflicht	67
5.2	Vorschulerziehung (Elementarbereich)	70
5.3	Grundschulen (Primarbereich)	71
5.4	Mittelschulen (Sekundarstufe I)	71
5.5	Gymnasien (Sekundarstufe II)	73
5.6	Hochschulwesen	77
5.7	Aus- und Weiterbildung von Erwachsenen	78

6.	Lehrlingsausbildung und Duales System	80
6.1	Stellenwert der beruflichen Bildung beim Übergang	
	vom Schulwesen in das Beschäftigungssystem	80
6.2	Historische Entwicklung der beruflichen Bildung	85
6.3	Traditionelle Lehrlingsausbildung	86
6.4	Ausbildung im Dualen System	88
7.	Ausbildung der Ausbilder	92
7.1	Fachtheorie- und Fachpraxislehrer	92
7.2	Betriebliche Ausbilder	93
8.	Vergleich der Bildungs- und Berufsbildungs-	
	systeme der Türkei und der Bundesrepublik	
	Deutschland auf der Grundlage der Erfah-	
	rungen deutscher und türkischer Experten	95
8.1	Ist ein Vergleich erforderlich und möglich?	95
8.2	Schul- und Ausbildungswesen	97
8.3	System der beruflichen Erstausbildung	100
8.4	Zusammenhang zwischen gesellschaftlichen, geo-	
	graphischen, ökonomischen und politischen Rah-	
	menbedingungen und der Entwicklung eines Berufs-	404
	bildungssystems	101
8.5	Übertragbarkeit von Systemen	103
9.	Zusammeufassung der Eindrücke der	
	deutschen Ausbilder	106
10.	Deutsche Fassung des Gesetzes Nr. 3308 vom	
	5.6.1986 über die Lehrlingsbildung und	440
40.4	über die Berufsbildung (TLBG)	110
10.1	Vorbemerkung und Erläuterungen zur Übersetzung	110
10.2	Inhaltsübersicht	112
10.3	Gesetzestext	114
10.4	Anmerkungen zu Begriffen im Gesetzestext	137
11.	Literatur	139
12.	Sachregister	143
13.	Abkürzungen	145
14.	Organigramm des Bildungs- und Ausbildungs-	
15.	wesens der Türkei Nochwort zur Entwicklung von 1086 bis 1002	147
	Nachwort zur Entwicklung von 1986 bis 1992	149
8		

1. Einleitung

In der Bundesrepublik Deutschland leben etwa 1,5 Mio. Türken. Viele der türkischen Kinder und Jugendlichen besuchen allgemeinbildende oder berufliche Schulen. Ein großer Teil der türkischen Jugendlichen steht in einer Berufsausbildung im Dualen System. Am Ende dieses Jahrzehnts wird die Türkei voll in die Europäische Gemeinschaft assoziiert sein. Erklärtes Ziel der türkischen Politik ist die Vollmitgliedschaft in der Europäischen Gemeinschaft. Die Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Türkei und der Bundesrepublik Deutschland entwickeln sich immer intensiver. Viele deutsche Unternehmen investieren in der Türkei. Zwischen türkischen und deutschen Vereinigungen, Gesellschaften und Gemeinden entstanden in den letzten Jahrzehnten eine Reihe von Partnerschaften.

Während in der Türkei über das Leben in der Bundesrepublik Deutschland, über die Wirtschaftsstrukturen und auch über das Bildungs- und Ausbildungswesen viele Informationen vorliegen, gilt das in der Bundesrepublik Deutschland weniger. Nur Fachleute mit einer speziellen Fragestellung sind näher informiert. Fundierte Kenntnisse über die Lebensbedingungen und Einstellungen, Gesellschaft, Staat, Wirtschaft sowie Bildungs- und Ausbildungswesen der Türkei wären aber in vielen Bereichen erforderlich. Man denke nur an Betriebe, die türkische Arbeitnehmer beschäftigen, an Ausbildungsabteilungen, in denen türkische Jugendliche ausgebildet werden, an die Schulen und an die vielen Einrichtungen, die innerhalb ihrer Programme türkische Jugendliche und Erwachsene betreuen.

Die Wirtschaftskrise seit Beginn der achtziger Jahre ließ in den Industrieländern wieder Stimmen laut werden, die als Patentrezept zur Lösung der Arbeitslosigkeit empfehlen, ausländische Arbeitnehmer in ihre Heimatländer zurückzuschicken. Von dieser volkswirtschaftlich unsinnigen und den gültigen rechtlichen Bestimmungen sowie den Menschenrechten widersprechenden Forderung wären in der Bundesrepublik Deutschland überwiegend Türken betroffen. Die Darstellung des türkischen Bildungs- und Ausbildungswesens und des gesellschaftlichen sowie wirtschaftlichen Kontextes zeigt die großen Unterschiede zwischen der Türkei und der Bundesrepublik Deutschland. Es wird deutlich, welche Probleme auf Rückkehrer, die weder in die bundesdeutsche noch die türkische Gesellschaft voll integriert sind, zukommen. Diese Studie ist deshalb für die türkischen Rückkehrer und die in diesem Zusam-

menhang tätigen bundesdeutschen Entscheidungsträger von großem Informationswert.

Die Anstrengungen in der Türkei, grundlegende positive Veränderungen im Ausbildungsbereich durch die Annäherung an das Duale System zu erreichen, müssen in diesem Zusammenhang gesehen werden. Diese Problematik wird umfassend dargestellt und analysiert.

Diese Studie gibt einen Überblick über das türkische Bildungs- und Ausbildungswesen nicht nur für Wissenschaftler, sondern besonders für Fachleute der beruflichen Bildung, für Ausbilder, Lehrer und pädagogische Mitarbeiter, Entscheidungsträger und für rückkehrwillige Türken.

Die Strukturen des türkischen Bildungs- und Ausbildungswesens haben in ihrem äußeren formalen Aufbau große Ähnlichkeiten mit denen von europäischen oder nordamerikanischen Systemen. Das ist kein Zufall, sondern bewußte Politik. Seit dem 19. Jahrhundert orientieren sich türkische Reformvorhaben auf vielen gesellschaftlichen Gebieten an europäischen Strukturen. Demgegenüber zeigt sich bei der Umsetzung die Problematik dieses Verfahrens. Gewachsene gesellschaftliche Strukturen lassen sich nicht durch Revolutionen und Reformen von oben widerstandslos beseitigen oder umformen. Auch bei der Entwicklung dieser Studie wurde das beim Vergleich zwischen Anspruch und Wirklichkeit offensichtlich. Um die reale Ausprägung des türkischen Bildungs- und Berufsbildungssystems verstehen zu können, wurden die Interdependenzen mit der gesellschaftlichen, politischen, geographischen und ökonomischen Wirklichkeit hergestellt.

Bei der Darstellung des Untersuchungsgegenstands wurde eine Gliederung mit geringen Modifikationen gewählt, die sich in der Studie "Berufsbildung des Auslands aus der Sicht von Ausbildern"¹⁾ als zweckmäßig für zwölf sehr unterschiedliche Industrieländer erwiesen hat.

Diese Strukturierung des Untersuchungsgegenstands erleichtert Vergleiche zwischen den Systemen. Wegen der Bedeutung der Gesetzgebung für die Entwicklung des Dualen Systems wird das türkische Gesetz Nr. 3308 über die Lehrlingsbildung und über die Berufsbildung dokumentiert, analysiert und mit der bundesdeutschen Gesetzgebung verglichen. Dabei lassen sich die unterschiedlichen Entwicklungen verstehen und Schlußfolgerungen für die strukturelle Gestaltung des zu entwickelnden Rahmens für das Duale System in der Türkei ziehen.

Die Ergebnisse der Studie sind sicherlich auch hilfreich für die Arbeit der türkischen Experten.

Lauterbach, Uwe: Berufliche Bildung des Auslands aus der Sicht von Ausbildern. Stuttgart: Echo 1984.

Die Studie entstand auf der Basis von umfangreichen Literaturrecherchen und Expertenbefragungen. Da sie sich besonders an Fachleute der beruflichen Ausbildung, an Ausbilder, an Lehrer und pädagogische Mitarbeiter, Entscheidungsträger und interessierte Laien wendet, werden die Erfahrungen der deutschen Ausbilder, die im Herbst 1984 an einem fachlichen Weiterbildungsprogramm der CDG in der Türkei teilnahmen, um das türkische Bildungsund Ausbildungssystem zu studieren und die von türkischen Experten, die seit 1980 die Bundesrepublik Deutschland besuchen, mit aufgenommen und ausgewertet. Diese Berichte zeichnen sich nicht nur durch große Sachkompetenz, sondern auch durch begründete Standpunkte und durch vergleichende Analysen aus. Damit erfüllen sie die Erwartungen, die vom Träger dieser Programme, der Carl Duisberg Gesellschaft und dem Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft, als Ziele fachlicher Weiterbildungsprogramme genannt werden. Neben zusammenfassenden Darstellungen wurde eine Reihe von Standpunkten und Sachbeschreibungen als Zitate übernommen. Diese Zitate werden durch Einzüge und besondere Plazierungen hervorgehoben und gekennzeichnet. Neben dem Namen und der Angabe der Fundstelle im Erfahrungsbericht wurde das Jahr des fachlichen Weiterbildungsprogramms angegeben. Eine Aufnahme in das Literaturverzeichnis erfolgte nicht.

Diese Studie entstand mit der umsichtigen und tatkräftigen Koordination von Frau Häußler und Herrn Dicke aus der Carl Duisberg Gesellschaft auf Anregung von Herrn Dr. Maslankowski aus dem Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft.

Zu danken ist besonders den Experten der Berliner Gesellschaft für deutschtürkische wirtschaftliche Zusammenarbeit, Herrn Degen und Herrn Ehret, dem Übersetzer Herrn Vural und Herrn Dr. Maslankowski für die fachliche Beratung und für das Bereitstellen von umfangreichen Materialien.

2. Fachliche Weiterbildungsprogramme der Carl Duisberg Gesellschaft

Seit 1978 führt die CDG im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft ein Internationales Austauschprogramm für Fachkräfte der beruflichen Bildung, insbesondere für Ausbilder, durch.

Es handelt sich um Gruppenreisen von jeweils zwei- bis vierwöchiger Dauer zur beruflichen Weiterbildung im Ausland, welche die Fachleute in Betriebe und Einrichtungen der beruflichen Bildung führen. Sie lernen Alternativen zum eigenen Bildungswesen kennen und sehen, wie in anderen Ländern in der beruflichen Bildung den Herausforderungen der fortschreitenden technologischen Entwicklung und den wirtschaftlichen Strukturveränderungen begegnet wird.

Der damit verbundene Erfahrungsaustausch mit den ausländischen Kollegen dient neben der fachlichen Weiterbildung auch dem Kennenlernen anderer Kulturen und Mentalitäten, was Verständnis und Toleranz gegenüber anderen Völkern fördert.

Die folgenden beiden Übersichten zeigen den Umfang der Austauschprogramme seit 1978 nach Gruppen und Ländern geordnet auf.

Deutsche Ausbilder (outgoing)

	1070	1050	1000	1001	1002	1002	100.1	1005	1006	0
Land	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	Summe
Belgien	-	7		_	_	-	-	-	5	12
Brasilien	_			_	-	_	-	-	15	15
CSSR	_		***	-	-	-	-	13	-	13
Dānemark	_		-	-	_	-	-	-	7	7
DDR	-	_	-	-		_	_	-	13	13
Finnland	-	-	_	_	15		15	-	14	14
Frankreich	11	-	15	15	_	15	-	_	-	56
Griechenland	_	-		_	_	-	-	4	-	4
Großbrit.	_	17		_	_	15	_	14	_	46
Italien	_	14 ⁻	15	_	15	-	13		12	69
Japan	16	15	11	20	15	30	17	25	15	164
Jugoslawien	_	_	_	-		_	_	-	10	10
Niederlande		8		_	-	_	_	-	-	8
Norwegen	_	_	***	-		14	_			14
Österreich	-		_	-	14	-	-	***	-	14

Deutsche Ausbilder (outgoing)

Land	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	Summe
Polen	_	_	15	19	15	_	_	_		49
Schweden	-	15	_	14		16		_	-	45
Schweiz	-		-	-		-	13		_	13
Türkei	-	-	-	-	-	_	15	_	1	16
UdSSR	_		-	-	15	-		2	_	17
Ungarn		-		15		-	9	_	13	.37
USA	15	15	15	15	15	15	25	15	15	145
Gesamtsumme	42	91	71	98	104	105	107	73 .	120	811

Ausländische Ausbilder (incoming)

Land -	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	Summe
Brasilien	-	_		_	_	-	15	***	_	15
VR China		-	6	15	14	_	16	26	6	83
CSSR	_	-	-	_		_	_	_	15	15
Dänemark		-	-	-	-		-	7	13	7
Finnland	-	-	-	5	-	5	_	7	_	17
Griechenland	-	15	15	_		_	6	_		36
Großbrit.	20	-	-		_		16	_	- 15	51
Hong Kong	-	-	-			_	_	_	2	2
Iran		_		_			****	13		13
Irland		-	_	_	_	_	_	13	_	13
Italien	-	16	17	15		` _	15	15		
Japan		_		14	9	10	12	15	19	78 70
Jugoslawien	-	-	_	_	_	_	-	13	19	79
Norwegen	_	_					3	15	-	13
Polen					_		_		15	3
Portugal	19	12	_	22		_	_		15	15 52
Singapur	-	_		8				_	-	53
Spanien	••••		_		14	14		_	-	8
Taiwan	_	_	_	5	_	-		_	_	28
Türkei	_		20	20	8		_	_	_	5
UdSSR	***	_	20	20	0	15	2	2	15	80
Ungarn	_	_	=	_	6		3	-		3
USA		_	_	_	0	-	-	10		16
				***	_	_	_	6	1	7
Gesamtsumme	39	43	58	104	51	44	86	127	88	640

3. Einführung in die gesellschaftlichen, geographischen, ökonomischen und politischen Rahmenbedingungen

3.1 Vorbemerkung und Strukturdaten

Die 1985 veröffentlichte Studie "Berufliche Bildung des Auslands" (Lauterbach, 1985, S. 34ff.) beschreibt die Berufsbildungssysteme in zehn europäischen Industrieländern sowie in Japan und den USA im Kontext mit dem allgemeinbildenden Schul- und Hochschulwesen. Dabei konnte herausgearbeitet werden, daß die Struktur der Bildungs- und Berufsbildungssysteme sich unter der Einwirkung vieler Einflußfaktoren entwickelt. Besonders entscheidend dabei sind die historischen Erfahrungen, die politischen Standorte, die gesellschaftlichen Eigenheiten sowie die politischen und wirtschaftlichen Strukturen in den einzelnen Ländern.

Diese Zusammenhänge und Hintergründe erleichtern dem analysierenden Beobachter aus dem Ausland das Verständnis für die unterschiedlichen länderspezifischen Lösungsversuche bei aktuellen arbeitsmarktpolitischen, ökonomischen und bildungspolitischen Problemen. Nur so läßt sich verstehen, warum die Transferproblematik vom Schul- und Ausbildungswesen zum Beschäftigungssystem sehr unterschiedlich gelöst wird. Während die einen auf den Abbau der Jugendarbeitslosigkeit durch Veränderungen der Strukturbedingungen am Arbeitsmarkt hoffen, setzen die anderen auf staatliche Programme.

In dieser Länderstudie Türkei wird die Fragestellung, welchen Beitrag die berufliche Bildung bei der Lösung von strukturellen und aktuellen Problemen im Bereich von Gesellschaft, Wirtschaft und Arbeitsmarkt leisten kann, wieder aufgenommen. Dabei erhält sie eine neue Dimension. Die Analyse konzentriert sich nicht mehr auf ein Industrieland, sondern auf ein Schwellenland. Auch die OECD (Organization for Economic Cooperation and Development, Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) zählt die Türkei zu den Schwellenländern, also einem Entwicklungsland mit einem verhältnismäßig fortgeschrittenen wirtschaftlichen Entwicklungsstand, dessen wirtschaftliche Eigendynamik es voraussichtlich erlauben wird, die Strukturmerkmale eines typischen Entwicklungslandes mehr und mehr zu überwinden (vgl. Pasdach, 1982, S. 61f.). Allein zwischen 1973 und 1983 erhielt die Türkei über 4 Mrd. Dollar an direkter Entwicklungshife.

Die folgende Tabelle mit Daten aus dem Jahre 1990 verdeutlicht die unterschiedlichen Strukturen zwischen der Türkei, der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Gemeinschaft (EG).

	Türkei	Bundesrepublik Deutschland	Europäische Gemeinschaft- schaft der "Zwölf"
Fläche [1000 qkm]	780 576	356 945	2 361 668
Bevölkerung [Mio]	ca. 60	ca. 80	ca.344
Bevölkerungsdichte [Einwohner/qkm]	_ 77	224	145
Erwerbsbevölkerung [in 1.000] in % der Gesamtbevölkerung	ca. 17 700 ca. 30	35 055 44	ca. 138 000 .43
Erwerbsbevölkerung nach Wirtschaftsbereichen [in %] – Landwirtschaft – Industrie – Dienstleistungen	58 15 27	3,8 37,1 59,1	7 32,5 60,5
Arbeitslosenquote [in % der zivilen Erwerbspersonen]	ca. 25	9,5	10,8
Anteil der Arbeitslosen unter 25 Jahre an den Arbeitslosen insgesamt [in %]	ca. 66	ca. 19	42
Analphabetenquotre in % der Bevölkerung über 6 Jahre	ca. 26	1	2)
Schulbesuchsquote[in % der Altergruppe der Bevölkerung von 7 bis 18 Jahre]	69	99	2)
Bruttoinlandsprodukt [in ECU] ¹ pro Kopfeinkommen [in ECU 1990]	65,8 1 1196	Mrd 1282,5 Mr 18 311	d. 4510Mrd 13 110

(Eigene Zusammenstellung aus: Statistische Grundzahlen der Gemeinschaft. 28. Ausgabe. Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaft. Luxemburg 1991; UNESCO: Statistical Yearbook 1991. Paris 1991; Baratta, Mario v. (Hrsg.): Fischer Weltalmanach 1992. Frankfurt am Main 1991.; Ministry of National Education: General and Industrial Technical Education System in Turkey. Ankara 1991; Union of the Chambers of Commerce, Industry, Maritime, Commodity Exchanges of Turkey: Econimic Report. Ankara 1990.

Das European Currency Unit (ECU) ist die Rechnungseinheit innerhalb der Europäischen Gemeinschaft. Gegenüber anderen Währungen besteht folgender Wechselkurs (Durchschnitt 1990): 1 US \$ = 0,785 ECU; 1 DM = 0,4873 ECU; 1 türkisches Pfund = 0,00024618 ECU

²⁾ vergleichbare Zahlen liegen nicht vor

Die Bedeutung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland bzw. der EG und der Türkei verdeutlichen die folgenden Zahlen:

- etwa 10 % der Bevölkerung leben in Europa außerhalb der Türkei, davon 1,5 Mio. in der Bundesrepublik Deutschland,
- die türkischen Auslandsarbeiter überweisen jedes Jahr über 2 Mrd. \$, das sind fast 5 % des Bruttosozialprodukts der Türkei, in die Türkei,
- die Bundesrepublik Deutschland ist der wichtigste Außenhandelspartner der Türkei (15 % Anteil am Außenhandel), ein Drittel des gesamten türkischen Außenhandels wird mit der EG abgewickelt (vgl. Pasdach, 1982, S. 68ff.).

Der Vergleich (vgl. Höhnfeld, 1982, S. 10ff.) der Daten zwischen der Türkei, der Bundesrepublik Deutschland und der EG verdeutlicht die großen Unterschiede und belegt, daß die Türkei aus der Sicht der Industriestaaten ein unterentwickeltes Land ist. Diese Zahlen machen auch verständlich, warum seit Jahrzehnten türkische Bürger durch die Auswanderung ins Ausland ihren Lebensstandard anheben wollen.

"Die Türkei ist bekanntlich ein Entwicklungsland mit hoher Arbeitslosigkeit. Aus diesem Grund sind die Gastarbeiter vorwiegend aus der Türkei zu uns gekommen, und deshalb ist man heute auch nicht sonderlich daran interessiert, daß so viele zurückkommen."

(Funck, 1984, S. 1)

Es werden unterschiedliche Ursachen für diese heute vorhandenen Strukturen genannt.

3.2 Historische Entwicklung

Die Türken, ein aus Turkestan stammender nomadisch-asiatischer Stamm, eroberte Kleinasien zwischen dem 8. und 14. Jahrhundert. Die türkischen Siedlungen schlossen sich zu Kleinstaaten zusammen, die ihre Westgrenze mit dem oströmischen Reich bildeten (vgl. Özden, 1982, S. 10ff.; Isoplan, 1986, Einheit S. 1). Erst nach dem Sieg über die byzantinischen Heere im 11. Jahrhundert war es möglich, das erste Türkenreich, das Seldschukenreich, zu gründen. Die Integrationsbemühungen der Turkstämme wurden im 13. Jahrhundert durch den Mongoleneinfall in Europa und Kleinasien unterbrochen. Nachdem 1453 die Hauptstadt des oströmischen Reiches Konstantinopel, das heutige Istanbul, durch Mehmet den Zweiten erobert wurde, konnte sich das Osmanische Großreich installieren. Dieses Großreich dehnte sich im

15. Jahrhundert bis an die Grenzen Österreichs, bis an das Schwarze Meer, bis auf die arabische Halbinsel und bis Algerien aus. Es entwickelte sich ein feudalistisches Staatswesen mit großen Leistungen in allen gesellschaftlichen Bereichen.

Während in Europa seit dem 13. Jahrhundert die Ablösung dieser mittelalterlichen Strukturen einsetzte, wurde dieser Schritt im Osmanischen Reich nicht vollzogen.

Die erste erzwungene Öffnung der Grenzen des Osmanischen Reiches durch Frankreich im Jahre 1535 leitete einen Prozeß ein, der dazu führte, daß sich Wirtschaft und Gesellschaft über Jahrhunderte grundsätzlich kaum veränderten. Der fast freie Zugang zum türkischen Markt für die Handelsgüter vieler europäischer Länder führte bis zum 19. Jahrhundert dazu, daß die mittelalterlich-feudalistischen Wirtschaftsstrukturen in ihrer Grundsubstanz erhalten blieben und die Türkei immer mehr als Rohstofflieferant und Importeur europäischer Fertigwaren zum Spielball der europäischen Großmächte wurde (Keshin, 1981, S. 24ff.; Geiger, 1982, S. 8ff.).

Die Eliten im Osmanischen Reich erkannten vor allem seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts, daß nur durch eine Öffnung nach Europa die Unterentwicklung zu überwinden sei (Schirrmacher, 1983, S. 3; Halm, 1982, S. 29f.). Die Übernahme technischer und organisatorischer Neuerungen aus dem Westen seit dem 16. Jahrhundert wurde im 19. Jahrhundert besonders intensiviert (Höhnfeld, 1982, S. 33; Özden, 1982, S. 58f.). Dabei zeigten sich Grenzen der Modernisierungspolitik. Die gewünschte Verwestlichung in dem feudalistischislamischen Staat konnte nicht ohne Aufgabe der traditionellen Grundsubstanzen erfolgen. Die Modernisierung beschränkte sich nicht auf Technik und Staatsorganisation, sondern erfaßte auch die Wissenschaft sowie Staat und Gesellschaft.

Die westeuropäischen bürgerlichen Staats- und Gesellschaftslehren fanden besonders seit der Französischen Revolution Eingang im Osmanischen Reich. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts verband sich diese bewußte Westorientierung mit dem Entstehen des türkischen Nationalismus. Der Erste Weltkrieg förderte diese Entwicklung. Das Jahr 1923 bildete mit dem Friedensvertrag von Lausanne, der das Osmanische Reich liquidierte, und der Ausrufung der türkischen Republik am 29. Oktober einen Wendepunkt (Keshin, 1981, S. 58ff.; Halm, 1982, S. 29ff.).

"Nachdem das Osmanische Reich seit dem 17. Jahrhundert immer mehr Gebietsverluste hatte, war es nach dem Ersten Weltkrieg zerbrochen und untergegangen. Die Bedingungen des Friedensvertrags erforderten Abtretungen großer Gebiete,

den Rückzug der Griechen und die Anerkennung der Türkei als souveränen Staat. 1923 ist der Beginn der neuen Türkei als Republik, deren erster Staatspräsident Mustafa Kemal Atatürk wurde. 1924 wurden die letzten Kalifate abgeschafft, Kemal Atatürk hat sich in der neuen Türkei als Begründer und Reformer gerade im Bildungswesen große Verdienste erworben." (Metzger, 1984, S. 15)

Auch die Entwicklung des Bildungswesens war im Osmanischen Reich eng mit der Staatsreligion, dem Islam, verbunden. Die wichtigste Aufgabe der staatlichen und moslemischen allgemeinbildenden Schulen war die religiöse Erziehung der Schüler (vgl. Kazamias, 1966, S. 25ff.; Özkara, 1982, S. 42ff.).

Die republikanische Verfassung der türkischen Republik von 1924 trennt scharf zwischen staatlichen Aufgaben und der Religion und schreibt erstmals die allgemeine Schulpflicht vor. Religion wird Privatsache. Konsequenterweise wurden von Atatürk deshalb alle islamischen höheren Schulen schon 1924 geschlossen (vgl. Özden, 1982, S. 15ff., S. 81ff.). Weitere wichtige Schritte in der Abwendung vom traditionellen islamischen Feudalstaat und der Öffnung zum Westen sind die Kleiderordnung von 1925 sowie die Einführung des lateinischen Alphabets von 1928 (vgl. Özkara, 1982, S. 46ff.). Zu dessen Erlernung wurde den Türken eine Frist von einem halben Jahr gesetzt (vgl. Kazamias, 1966, S. 185ff.).

"In der Geschichte der Türkei findet man sehr früh Beispiele von organisierten Bildungsinstitutionen, deren Existenz sich bis in die Zeit der Seldschucken (1071-1299) zurückverfolgen läßt. Diese "Mektep"¹¹ genannten Einrichtungen hatten rein schulische Funktionen. Die Leitung ging von Moscheen aus und reichte von einer soliden Grundausbildung bis zum höheren Studium. Man orientierte sich streng an den islamischen Gesetzen und Bräuchen. In der Epoche des Osmanischen Reiches (1299-1566) haben diese traditionellen Institutionen einen wichtigen Beitrag zur gesellschaftlichen Entwicklung des Landes geleistet. Nach dem 16. Jahrhundert verkümmerte ihr ursprüngliches Renommee immer mehr. Der Einfluß der modernen Wissenschaften auf die Bildungszentren sank bis zur Bedeutungslosigkeit. Bis zum Jahr 1924 ging es in allen alttürkischen Bildungseinrichtungen streng nach dogmatischen Grundsätzen und Erhaltung des islamischen Glaubens zu.

1924 [...] wurdenalle diese Einrichtungen geschlossen. Ein neues Gesetz [...] verbot die Eröffnung oder Fortführung von Bildungsinstitutionen, die sich auf den Glauben stützten.

In den Jahren 1924 bis 1939 wurde der Religionsunterricht in den Schulen eingestellt."

(Schuster, 1984, S. 3)

Bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges konnte die Volkspartei von Kemal Atatürk ihre Reformen zur Trennung von Kirche und Staat und Verweltli-

1) Alte Bezeichnung für Schule.

chung des türkischen Staatswesens immer mehr durchsetzen. Es wurde beispielsweise die freie Religionswahl und die Ehe zwischen Moslems und Mitgliedern nichtmoslemischer Religionen erlaubt. Weitere von islamischen Traditionalisten bitter bekämpfte Veränderungen waren die Ein- und Zivilehe sowie das Verbot des Tragens religiöser Kleidung und der islamischen Kopfbedeckung, des Fez. Die christliche Zeitrechnung wurde eingeführt und der 24-Stunden-Tag als obligatorisch erklärt.

Oppositionelle Parteien wurden erstmals 1946 zugelassen. Sie äußerten öffentlich Kritik an dem neuen auf der Trennung von Kirche und Staat beharrenden politischen System. 1950 konnte die demokratische Partei durch Menderes einen Wahlsieg erringen. Menderes regierte von 1950 bis 1960 als Ministerpräsident. Er unterstützte offen traditionelle islamische Kräfte (vgl. Halm, 1982, S. 40ff.).

"In der Zeit von 1950 bis 1960 der Menderes-Epoche stagnierte alles; es gab sogar eine leichte Rückentwicklung. Erst nach der Übernahme der Regierung durch das Militär 1960 erhielt das Bildungsprogramm neuen Aufschwung." (Schuster, 1984, S. 3)

Der Staatsstreich der Generäle im Mai 1960 bekräftigte erneut die laizistische Staatsauffassung, also die Trennung von Staat und Kirche. Aber die Auseinandersetzung zwischen den Anhängern des Islam (Islamisten) und den Anhängern von Atatürk (Kemalisten) ging weiter. Auch das Eingreifen der Militärs in den Jahren 1971 und 1980 ist eine Folge des Konfliktes zwischen den Traditionalisten, die sich weitgehend auf das im Islam verwurzelte Hinterland der anatolischen Bauern stützen, und den Modernisten, den Bürokraten und Würdenträgern des Staates von Atatürk. Als grundlegende Symptome traten vor dem Eingreifen des Militärs bisher immer wieder Wirtschaftskrisen auf in Verbindung mit Devisenmangel und Inflation sowie die Polarisierung der innenpolitischen Kräfte auf rechts- und linksextreme Gruppen mit einem Ansteigen der gewalttätigen Auseinandersetzungen (vgl. Hottinger, 1982, S. 45ff.).

Seit 1983 beginnen die Militärs mit einer vorsichtigen Redemokratisierung. Der Besuch des Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland, Richard von Weizsäcker, im Mai 1986 ist ein offizielles Anzeichen dafür, daß die westlichen Demokratien die Bemühungen der türkischen Militärs und der türkischen Regierung zur Demokratisierung anerkennen.

"Der von Ihnen, Herr Präsident, nach der Intervention vom 12. September 1980 verkündete Zeitplan für die Rückkehr zur Demokratie ist eingehalten worden. Dies

erfüllt uns mit großem Respekt. Der seither erzielte politische und wirtschaftliche Fortschritt ist eindrucksvoll.

Unsere Öffentlichkeit, Ihre Partner in Europa werden die Entwicklung auf allen für Sie wichtigen Gebieten, auch dem der Menschenrechte, der Hochschulpolitik, des Gewerkschaftswesens, weiter mit großer Aufmerksamkeit begleiten.

Wir möchten Sie ermutigen und, soweit erwünscht, helfen, den Weg der demokratischen Entwicklung weiterzugehen. Sie werden in uns wie bisher einen aufgeschlossenen-Partner haben, wenn es darum geht, die Beziehungen Ihres Landes zu Ihren euopäischen Partnern zu normalisieren und zu vertiefen."

(Richard von Weizsäcker, 26.5.1986. In: Bulletin, Nr. 62f., S. 522 vom 4.6.1986).

3.3 Gesellschaft und Religion

Bis zur Revolution durch Kemal Atatürk im Jahre 1923 war der Islam Staatsreligion. Der Totalitätsanspruch des Islam führte dazu, daß seine Werte trotz der Orientierung von führenden Schichten an westeuropäischen-bürgerlichen Ideen weiterhin bei der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung dominierten (Halm, 1982, S. 29ff.). Noch heute sind die Grundwerte des Islam bei der Erziehung in der Familie, besonders auf dem Lande, der wesentliche Maßstab (vgl. Ayse u.a., 1983; Yurtdas, 1983; Schöning-Kalender, 1982, S. 72ff.; Özden, 1982, S. 36ff.; Iosplan, 1986, Einheiten S. 2 – 8).

"Im Familienleben spielt der Islam [...] noch eine große Rolle. Wie ich es in den Familien kennenlernen konnte, wird in ländlichen Regionen und in den ärmeren Familien in der Stadt noch strenger nach den islamischen Gesetzen gelebt als bei den reichen Familien mit hohem Bildungsstand. In den Familien herrscht noch immer die Geschlechtertrennung (besonders in den Großfamilien) vor.

Nur bei Mahlzeiten und beim Fernsehen ist man nicht getrennt. Selbst wenn Besuch kommt, trennen sich die Geschlechter nach kurzer Zeit. In der Familie selbst herrscht das männliche Geschlecht. Da richtet sich die Rangfolge nach dem Alter.

Im täglichen Leben ist der Mann der Ernährer der Familie. Für Geschäftsangelegenheiten ist er allein verantwortlich. Rat holt er sich nicht von seiner Frau, sondern von seinem Vater, Onkel oder Bruder. Die Frau hat für den Haushalt zu sorgen und ist für die Kindererziehung zuständig, [...] die Frau ist dem Mann unterstellt. [...] männliche Familienangehörige haben im allgemeinen eine bessere Schul- und Berufsausbildung als weibliche. Da der Trend von der Großfamilie mit ihren fest eingefügten Traditionen sich besonders in städtischen Regionen zu einer Normalfamilie von vier bis sechs Personen entwickelt, wird sich allmählich der Stand der Frau ändern."

(Heidrich, 1984, S. 6)

3.4 Wirtschafts- und Sozialstruktur

Auch in diesen Bereichen spielt die Tradition noch eine große Rolle (vgl. Özden, 1982, S. 31ff.; Isoplan, 1986, Einheiten W 1-7, S. 3, 10).

"Bis in die zwanziger Jahre dieses Jahrhunderts war der Islam unbestrittene Orientierungsgrundlage für alle Bereiche des gesellschaftlichen Zusammenlebens. Die Rollen und Aufgabenbereiche des einzelnen waren sowohl für den privaten familiären Bereich als auch für den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bereich klar definiert, bis hin zu den einzelnen Verhaltensanweisungen war alles im Koran festgelegt. Die dort zu findenden Normen und Werte wurden nicht in Frage gestellt und im Alltagsleben vermittelt. Die vorherrschende Form des Zusammenlebens war die patriarchalisch orientierte Großfamilie, die gleichzeitig ein Abbild der gesellschaftlichen Sozialbeziehungen darstellte. [...].

Diese festgefügte Ordnung wurde durch Atatürks Republikgründung und seine anschließenden Reformen aufgebrochen. [...] doch die jahrhundertealte Tradition des Islams, die Weite des Landes und die fehlende Infrastruktur verhinderten die rasche Durchsetzung dieser von oben diktierten Reformen. Nur in den größeren Städten ließen sich Atatürks reformerische Absichten langsam verwirklichen. Hier waren die bildungsmäßigen, wirtschaftlichen und verwaltungstechnischen Voraussetzungen vorhanden, die die von Atatürk angestrebte Europäisierung ermöglichten. Landesweit setzten sich die Neuerungen nur sehr mühsam durch. Noch heute haben die traditionellen Normen und Wertvorstellungen einen nicht zu unterschätzenden Einfluß auf die türkische Gesamtgesellschaft."

(Henselowsky, 1984, S. 6f.)

Neben dem Stadt-Land-Gefälle existiert ein West-Ost-Gefälle von den westlichen Industriezonen bis nach Ostanatolien. Dabei ist die Ungleichzeitigkeit der Entwicklungen sehr groß (Leopold, 1978, S. 169). Während im Westen und in den Städten eine Industriegesellschaft ohne große Orientierung an religiösen Werten entstand, befindet sich der überwiegende Teil der Bevölkerung auf dem Lande und im Osten in enger Verbindung mit den traditionell islamischen Lebensweisen (vgl. Geiger, 1982, S. 47, 90, 119).

Noch 1980 lebten 56 % der Türken in 36 000 Dörfern und Kleinsiedlungen und nur 43 % in 638 Städten. Verbunden ist das Beharren an konservativen Lebensweisen mit ausgeprägten Formen sozialer Ungleichheit und Ungerechtigkeit. Während über 80 % der Bauern nur 41 % des Landes besitzen, stehen auf der anderen Seite Großgrundbesitzer. Sie stellen 18,5 % der landwirtschaftlichen Betriebe, nutzen aber 41 % der Flächen. Etwa ein Drittel der türkischen Bauernfamilien besitzt kein Land. Sie müssen für niedrigen Lohn als Landarbeiter ihren Lebensunterhalt mehr schlecht als recht verdienen (Schirrmacher, 1983, S. 42ff.). Diese noch feudalistisch orientiere Sozial-tstruktur kann kaum aufgebrochen werden, da wegen der wirtschaftlichele

Pädagogische Forschung Bibliothek ²¹ Frankfurt/Main Unterentwicklung Beschäftigungsalternativen nicht vorhanden sind und das Bildungswesen sowie sonstige Infrastruktureinrichtungen nicht ausgebaut sind.

Konsequenterweise versuchen die Bewohner dieser Gebiete, sich durch Landflucht den schwierigen sozialen Bedingungen zu entziehen (Leopold, 1978, S. 55ff.; Ralle,1981, S. 39; Geiger,1982, S. 46ff.).

"Diese Entwicklung der Bevölkerung mit der damit verbundenen Landflucht wird von den unzureichenden Lebensbedingungen in Mittel- und Ostanatolien immer mehr beschleunigt. Die schlechte Lebensqualität und materielle Armut ist auch heute noch durchaus keine Seltenheit. Meistens ist der landwirtschaftliche Erwerb zu gering, um diese durch die hohe Geburtenrate größer werdenden Familien noch zu ernähren. Hierdurch werden meist junge Menschen besitzlos, Pächter und Kleinbauern gezwungen, sich anderweißig ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Diese Wanderung geschieht in mehreren Schritten: von den Dörfern in die Kleinstädte, von hier in die großen Ballungsräume der Großstädte und oft in der trügerischen Hoffnung, dort eine Beschäftigung und bessere Existenz zu finden. Erfüllt sich dieser Wunsch nicht, bleibt oft nur die Auswanderung ins Ausland.

Außer der schlechten Erwerbsbasis wird die Landflucht aber noch durch andere Einflüsse beschleunigt. Zum einen sind es die starren Besitzverhältnisse und zum anderen die mangelhafte Versorgung und schwierige Erreichbarkeit von Schulen, Ausbildungseinrichtungen, medizinischen Einrichtungen und nicht zuletzt die ungünstige Infrastruktur vieler Dörfer und Siedlungen, die eine schulische und berufliche Bildung in diesen Gegenden ungeheuer erschweren oder unmöglich macht."

(Metzger, 1984, S. 16f.)

Trotz vieler neuer sozialer Probleme bieten die Städte im Vergleich mit der Lebensqualität auf dem Lande noch bessere Lebensbedingungen. Besonders zu nennen sind hier: Chancen am Arbeitsmarkt, Bildungs- und Gesundheitsdienste, Berufs- und Bildungsmobilität, insbesondere für Frauen.

Neben den drei Metropolen Istanbul (1980: 3 Mio. Einwohner), Ankara (1980: 2,3 Mio. Einwohner) und Izmir (1980: 530 000 Einwohner) gibt es 64 Provinzhauptstädte, Kreisstädte und weitere Bezirkszentren. Auch hier ist wiederum ein West-Ost-Gefälle festzustellen (vgl. Akpinar, 1976, S. 8ff.).

In den letzten 50 Jahren hat sich die Bevölkerung der Türkei mehr als verdreifacht. Die Prognosen gehen davon aus, daß die Bevölkerung bis zum Jahr 1990 auf 55 Mio. und bis zum Jahr 2000 auf 65 Mio. steigt (vgl. Weltbank, 1985, S. 238). Die Altersstruktur ist dabei durch den hohen Anteil von jungen Menschen gekennzeichnet. 1990 sollen etwa 24 Mio. der Einwoh-

ner unter 25 Jahre alt sein. Für sie müssen Angebote im allgemeinbildenden und beruflichen Schul- und Ausbildungswesen eingerichtet werden.

Die 1923 mit der Revolution Atatürks begonnenen großen Anstrengungen zur Alphabetisierung können durch die Bevölkerungsexplosion schwere Rückschläge erleiden.

"Seit 1923 hat die Türkei sehr viel unternommen, um das West-Ost-Gefälle [der] Analphabetenquote zu senken, was auch zu einem großen Teil gelungen ist. So ist es sehr schwer und kaum lösbar, in Siedlungen mit bis zu 10 Familien Grundschulen zu errichten oder schulpflichtige Kinder über mehrere Kilometer Entfernung in die Schulen größerer Gemeinden zu schicken. Möchte man dies trotzdem tun, fehlt meistens ein Fahrzeug, Straßen und das Geld für die Unterbringung in einem Internat."

(Metzger, 1984, S. 17)

Deshalb ist es nicht verwunderlich, daß in ländlichen Gebieten und in Ostanatolien der Anteil der Analphabeten besonders groß ist (vgl. Kazamias, 1966, S. 162). In manchen Provinzen Ostanatoliens sind 50 % der weiblichen Bevölkerung Analphabeten. Wegen des Bevölkerungswachstums steigen die absoluten Zahlen der Analphabeten trotz sinkender Anteile an der Gesamtbevölkerung weiter an (vgl. Özkara, 1982, S. 60ff. u. 90f.).

"Um das Bildungsgefälle abzubauen,müßte die Türkei die Infrastruktur verbessern, die Landwirtschaft und den Bergbau mehr fördern, [...] die Konzentration der weiterführenden Schulen dezentralisieren, das angestrebte duale Ausbildungssystem für alle Betriebe und Ausbildungsberufe einführen und die Industrialisierung fördern."

(Metzger, 1984, S. 17)

Das West-Ost-Gefälle finden wir auch bei den Produktionsmethoden. Während im Westen die Anbauflächen der Landwirtschaft mit modernen industriellen Methoden bearbeitet werden, dominiert im Osten noch weitgehend die Handarbeit. Obwohl noch die meisten Erwerbstätigen in der Landwirtschaft beschäftigt sind, hat bei der Entstehung des Bruttosozialprodukts die Industrie einen Anteil von 36 % und der Dienstleistungsbereich einen Anteil von 42,5 %. Die Industrie ist vor allem in der Westtürkei angesiedelt. Es überwiegen Textil-, Fahrzeugbau-, Chemie- und Maschinenbau- und Elektroindustrie. Die ausländischen und auch viele türkische Investitionen flossen in den letzten Jahrzehnten in die großstädtischen industriellen Ballungsräume. Das Hinterland in Zentralanatolien ist noch heute fast ausschließlich Agrarland (vgl. Höhnfeld, 1982, S. 10ff.).

Der große Anteil der Selbständigen an der erwerbstätigen Bevölkerung (ca. 40 %) weist auf die Gruppe der kleinen Handwerker und sonstigen Selbständigen wie Wasserverkäufer und Schuhputzer hin.

"Selbstverständlich gibt es tausende Einzelunternehmungen in jeder Stadt. Es beginnt beim Wasserverkäufer über den Schuhputzer bis hin zu Schneiderwerkstätten oder sonstigen Dienstleistungsbetrieben. Dies ist ein wichtiger Faktor im wirtschaftlichen Bereich der Türkei, denn eine soziale Absicherung gibt es nicht." (Schmidt, 1984, S. 15)

Damit wird ein weiteres Problem angesprochen, die soziale Sicherung in der Türkei. Die intakte traditionelle Großfamilie war das Auffangbecken bei Not und Krankheit. In der Zwischenzeit haben sich durch die Modernisierung und Industrialisierung gewaltige Veränderungen ergeben.

Die 1965 eingeführte staatliche Sozialversicherung erstreckt sich auf die Altersrente, die Invaliditäts- und Hinterbliebenenrente, Krankenversicherung, Mutterschaftshilfe, Hilfe bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Nicht vorhanden ist eine Arbeitslosenversicherung (vgl. Schirrmacher, 1983, S. 164ff.). 1980 war nur etwa ein Drittel der Erwerbspersonen versichert (vgl. Maslankowski, 1985, S. 15).

"Arbeitnehmer, die einer versicherungspflichtigen Tätigkeit nachgehen können, also Arbeitsplatzbesitzer in einer Firma sind, haben Anspruch auf Versicherungsleistungen. Alle anderen besitzen generell keine Ansprüche auf finanzielle Unterstützung. Wer in der Türkei arbeitslos ist, hat keinen Ansprüch auf Arbeitslosengeld. Es gibt diese Einrichtung nicht. Arbeitnehmer, die ohne Arbeit sind und krank werden, müssen alle anfallenden Kosten (Arzt, Krankenhaus, Arznei etc.) selbst zahlen. Es gibt oft erkrankte Familienmitglieder. Nur in Einzelfällen, wenn nach Überprüfung der Einkommensverhältnisse der gesamten Familie die Zahlungsunfähigkeit festgestellt wurde, werden die Kosten vom Staat ganz oder teilweise übernommen. Arbeitnehmer haben nach 25 jähriger versicherungspflichtiger Diensteit einen Ansprüch auf Altersrente. Die Beschäftigungszeit ist deshalb so niedrig, weil die Lebenserwartung in der Türkei sehr niedrig ist, bei den Männern etwa 57 Jahre. Alte Menschen, die diese Beschäftigungszeit nicht nachweisen können, bekommen keine Altersrente, ebensowenig eine andere Unterstützung.

Beschäftigungslose, alte oder kranke Menschen, sie alle werden von der Gesellschaft im Stich gelassen. $[\dots]$

Pläne zur sozialen Absicherung der Menschen finden sich laut Aussage vom türkischen Arbeitsministerium in der Schublade. Um diese verwirklichen zu können, fehlt es aber an Geld."

(Niemeier, 1984, S. 12f.)

Als durch Kemal Atatürk 1923 die türkische Republik ausgerufen wurde, war das Land unterentwickelt. In der Landwirtschaft herrschten noch feudalistische Produktionsverhältnisse. Noch 1924 trug die landwirtschaftliche Produktion zu 80 % zum Bruttosozialprodukt bei. 5 % der Familien verfügten über 65 % des gesamten nutzbaren Bodens (Keshin, 1981, S. 63). Die Industrie bestand überwiegend aus Kleinbetrieben, war sehr rückständig und konzentierte sich auf Istanbul und Izmir. Auch die Infrastruktur war vollkommen unzureichend ausgebaut. Zur Modernisierung und Industrialisierung des Landes entwickelte Atatürk das Konzept einer zentral gesteuerten staatlichen Wirtschaftspolitik, den Etatismus (Pasdach, 1982, S. 61).

Die Industrieansiedlung wurde durch die Gründung staatlicher Unternehmen vor allen Dingen im Bereich der Schwer- und Grundstoffindustrie in Verbindung mit staatlicher Lenkung (Etatismus) vorangetrieben. Deshalb überwiegen noch heute Unternehmen des staatlichen Sektors im Bereich der Energie, im Bergbau und im Transportwesen. Die Privatwirtschaft wiederum konzentriert sich auf große Unternehmen, die oft mit europäischen oder amerikanischen Konzernen verbunden sind. Sie sind mit den Branchen Textil-, Fahrzeugbau-, Chemie-, Maschinenbau- und Elektroindustrie (vgl. Maslankowski, 1985, S. 14) in der Westtürkei angesiedelt. Diesen großen Unternehmen, die oft durch umfangreiche Staatszuschüsse betrieben werden, stehen die vielen traditionellen kleinen selbständigen Betriebe gegenüber. Mittelständische Unternehmen, die in der Bundesrepublik Deutschland einen großen Teil der Wirtschaftskraft aufbringen und für viele Innovationen verantwortlich sind, finden sich kaum.

"Auf einigermaßen gesunden Füßen stehen Betriebe, die Baustoffe, Futtermittel und Ziegel herstellen.

Anders dagegen Maschinenbaubetriebe, elektrotechnische Industrie oder Betriebe, die landwirtschaftliche Geräte herstellen. Es sind meist Lizenzunternehmungen europäischer oder amerikanischer Gesellschaften, sie sind ziemlich veraltet und ohne Chancen, die Produkte auf dem Weltmarkt gewinnbringend zu verkaufen – oft mit Preisdiktat der Muttergesellschaften. Die derzeitige Weltmarktlage ist besonders schwierig für die türkische Industrie. Ich konnte in bedeutenden türkischen Industriebetrieben eine Auslastung von 50 % feststellen.

(Schmidt, 1984, S. 14)

Ähnlich wie in anderen Entwicklungs- und Schwellenländern nutzen Unternehmen aus den hochindustrialisierten westlichen Staaten das Niedriglohnland Türkei zur Lohnauftragsfertigung. Auch Firmen aus der Bundesrepublik Deutschland lassen Textilien mit importieren Rohmaterialien in der Türkei herstellen. Die Belegschaft dieser Betriebe besteht aus unqualifizierten Arbeitskräften mit einer hohen Fluktuationsrate. Damit trägt diese Form der Kooperation mit ausländischen Firmen nicht zur Fortentwicklung der türkischen Volkswirtschaft bei (vgl. Leopold,1978, S. 117).

Die wirtschaftlichen Probleme kumulieren in regelmäßigen Abständen wie in den Jahren 1968, 1970 und 1978/1979 zu Wirtschaftskrisen. Sie drücken sich aus in: 1. einer hohen Auslandsverschuldung (1970: 1,65 Mrd. Dollar; 1983: 15,4 Mrd. Dollar; der Schuldendienst beansprucht fast 5 % des Bruttosozialprodukts in 1983); 2. in einer hohen Inflationsrate (1980: ca.100 %; 1984: 50 %; 1985: 45 %) und 3. in einer hohen Arbeitslosigkeit und Jugendarbeitslosigkeit (1985: ca. 20 % offizielle Arbeitslose, ohne die vielen Nichtregistrierten).

Seit 1980 laufen verschiedene Sanierungsprogramme zur Gesundung der türkischen Wirtschaft. Sie konzentrieren sich darauf, den kemalistischen Etatismus zugunsten von marktwirtschaftlichen Lösungen zurückzudrängen. Die türkische Volkswirtschaft soll wieder wettbewerbsfähig werden. Nicht mehr hohe Schutzzölle und eine Überbewertung der türkischen Währung, deren Kombination zu einem immer größeren Import führte, sondern exportorientierte Wachstumsstrategien und die Sanierung der Staatsunternehmen werden angestrebt (vgl. Hottinger, 1982, S. 55ff.; Pasdach, 1982, S. 64ff.).

Auch die OECD kommentierte in mehreren Gutachten die wirtschaftlichen Probleme in der Türkei und gab Ratschläge zur Gesundung. Dabei wies man besonders auf eine Verbesserung der Berufsausbildung, auf höhere Qualifikationen im Beschäftigungssystem, auf die Entwicklung von kleineren und mittleren Unternehmen, auf die Entwicklung der Landwirtschaft und des Tourismus hin. Außerdem wurde empfohlen, daß die großen Staatsunternehmen nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen zu führen seien und daß zahlreiche bürokratische Hemmnisse innerhalb der Türkei abzubauen seien (vgl. Pasdach, 1982, S. 67f.; Hottinger 1982, S. 56f.).

Auch bei der nationalen Planung, die in Fünfjahresplänen festgeschrieben wird, erhält das Bildungs- und Ausbildungswesen, ähnlich wie bei der OECD-Studie, eine wichtige Aufgabe bei der Entwicklung von Wirtschaft und Gesellschaft. Es soll mitwirken bei:

- der Verbesserung des Lebensstandards,
- der Industrialisierung,

- _ der Verringerung der Abhängigkeit von den ausländischen Ressourcen,
- _ der Lösung des Problems der Arbeitslosigkeit,
- der Verbesserung der Verteilung des Einkommens.

Um den großen Bedarf an Arbeitskräften, die gerade bei der Entwicklung von mittleren Betrieben dringend erforderlich sind, qualitativ und quantitativ zu decken, muß die Struktur des Berufsbildungssystems entscheidend verbessert werden.

"Um den Bedarf an Fachkräften zu sichern, müßten die bereits erkennbaren Ansätze zum Dualen Ausbildungssystem schnellstens verwirklicht werden." (Schuster, 1984, S. 14)

Auch von türkischen Experten und verantwortlichen Vertretern der Ministerien wird diese Einsicht durchaus vertreten.

"Die Türkei unternimmt große Anstrengungen, das Duale System einzuführen [...]. Es wird sicherlich noch Jahre dauern, das Berufsbildungssystem dahingehend zu ändern, wie es bei uns ist. Die Türkei hat sich das bundesdeutsche Duale Berufsbildungssystem als Vorbild genommen und will es auch durchsetzen." (Funck, 1984, S. 8)

Eine großzügige organisatorische, finanzielle und personelle Unterstützung der türkischen Initiativen durch die Zusammenarbeit mit adäquaten Partnern in der Bundesrepublik Deutschland kann dazu beitragen, die Entwicklung in der Türkei so zu fördern, daß Wirtschafts- und Gesellschaftsstrukturen entstehen, die eine Realisierung des Planzieles Duales System der Berufsausbildung ermöglichen.

4. Gesetzliche Grundlagen und Erziehungsprinzipien im Bildungsund Ausbildungswesen

4.1 Zuständigkeiten

Die Türkei ist eine zentralistisch organisierte Republik. Sie gliedert sich in 67 Provinzen. Diese werden von der Zentralregierung aus verwaltet. Die von der Regierung eingesetzten Gouverneure üben in den Provinzen die Regierungsgewalt aus.

Die Verfassung von 1961 definiert die Türkei als eine nationale demokratische, laizistische und soziale Republik. Der Regierung steht das Parlament mit zwei Kammern gegenüber. Der Militärputsch von 1980 führte zur Auflösung von Parlament, Parteien und Regierung. Beginnend mit einem Verfassungsreferendum und den Parlamentswahlen von 1983 lassen sich vorsichtige Tendenzen zur Rückkehr zu einem demokratisch-parlamentarischen System erkennen.

Diese zentralistische Planung und Lenkung gilt auch für das Erziehungswesen (vgl. Özden, 1982, S. 18ff.; OECD, 1976, S. 253ff.).

"Hier gibt es ein Ministerium für Jugend, Sport und Erziehung und in diesem Ministerium laufen alle Fäden der Erziehung zusammen. [...] Die volle Planung der Ausbildung, auf welchem Gebiet auch immer, obliegt dem Ministerium und das lähmt natürlich auch viele Privatinitiativen,ob in den Schulen oder den Betrieben. Zu den Aufgaben des Ministeriums gehört auch die Finanzierung." (Kramp, 1984, S. 10)

"Durch die zentralistische Staatsführung in der Türkei hat das Ministerium für Erziehung, Jugend und Sport die alleinige Verantwortung für das gesamte Bildungs- und Ausbildungswesen. [...] In jeder Provinz gibt es ein Amt für Erziehung, Jugend und Sport, das direkt dem Ministerium in Ankara unterstellt ist. Diese Provinzämter koordinieren die Bildungsbemühungen des Ministeriums und sind gleichzeitig Verbindungsstation zwischen Schule und Ministerium." (Benzinger, 1984, S. 12)

Die türkische Verfassung bestimmt, daß das gesamte Bildungswesen einschließlich der beruflichen Schulen in die Zuständigkeit und unter die Aufsicht des Erziehungsministeriums fällt. Die gesetzliche Regelung von Lehrlingsausbildung und Berufsbildung berührt auch die Zuständigkeiten von anderen Ministerien, z.B. Landwirtschaft oder Gesundheitswesen. Die letzte entscheidende Instanz bleibt aber das Erziehungsministerium.

Auch die Berufsausbildung, die in Betrieben und Berufsschulen mit großer Ähnlichkeit zum Dualen System in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt wird, fällt in die Zuständigkeit des nationalen Ministeriums für Erziehung, Jugend und Sport. Die seit 1977 bestehende Grundlage, das Gesetz Nr. 2089 für Lehrlinge, Gesellen und Meister wurde im Juni 1986 durch das Gesetz Nr. 3308 für Lehrlingsbildung und berufliche Bildung (TLBG) abgelöst. Die wichtige beratende, koordinierende und überwachende Funktion, wie sie die zuständigen Stellen, also in der Regel die Kammern, in der Bundesrepublik Deutschland im Dualen System ausüben, wird dem Lehrlingsund Berufsbildungsrat der einzelnen Provinzen übertragen. Dieses koordinierende Gremium ist über den Gouverneur der Provinz direkt dem nationalen Ministerium für Erziehung, Jugend und Sport verantwortlich. Die Einhaltung der Vorschrift des TLBG in allen Institutionen, die Berufsausbildung außerhalb der Ausbildungsanstalten des Ministeriums für Erziehung, Jugend und Sport durchführen, erfolgt durch das Ministerium für Erziehung, Jugend und Sport sowie durch das Arbeitsministerium. Ob parallel zu den Lehrlings- und Berufsbildungsräten eine Kontrollinstanz aufgebaut werden soll, kann erst nach dem Vorliegen der im § 41(2) TLBG angekündigten Ausführungsverordnung des Ministeriums beurteilt werden. Gegenüber dem Gesetz von 1977 sind die Dezentralisierungstendenzen unverkennbar. Teilweise wurde damit der Kritik von Experten der Berufsbildung entsprochen, die meinen, daß die Einbindung von Arbeitgebern und Gewerkschaften über die Kammern in diese Form der Berufsausbildung durchaus sinnvoll wäre (Maslankowski, 1986, S. 178).

Die Zentralisierung der Kompetenzen, der Entscheidungen und der Verwaltung behinderte bisher oft die Weiterentwicklung der beruflichen Vollzeitschulen.

"So wußte der Bekleidungsbetrieb IGS gar nicht, daß es ein Mädchengymnasium in Istanbul gibt, das in der Nähe ausbildet. Ich glaube, ein Grund der geringen Beteiligung an der Ausbildung von Seiten der Betriebe ist die volle staatliche Überwachung der Bildung. [...] Die volle Planung der Ausbildung, auf welchem Gebiet auch immer, obliegt dem Ministerium, und es leben natürlich auch viele Privatinitiativen, ob in den Schulen oder in den Betrieben. Zu den Aufgaben des Ministeriums gehört auch die Finanzierung. Die Schulen werden kostenmäßig voll vom Ministerium getragen. In den Werkstätten der Schule hat man oft produktive Arbeiten gesehen, d.h. es wurden Produkte wie z.B. Stühle, Hocker, Schränke usw. hergestellt. Diese Gegenstände werden dann verkauft. Der Erlös fließt aber nicht den Schulen zu, sondern geht in den großen Staatstopf. Die Schulen bekommen daraus einen Anteil, aber unabhängig davon, wieviel sie erwirtschaftet haben. Diese Praxis ist in meinen Augen auch kein Punkt zur Motivation und die

Eigeninitiative bleibt dabei auf der Strecke." (Kramp, 1984, S. 10)

Da die zentrale Verwaltung der bisher dominierenden beruflichen Vollzeitschulen und auch die der Lehrlingsausbildung im nationalen Ministerium für Erziehung, Jugend und Sport erfolgt, besteht die große Chance der koordinierten und zügig durchgeführten Berufsbildungsreform. Diese zentrale Bürokratie muß wegen der neuen Gewichtung in den Schwerpunkten der Berufsbildung reorganisiert werden. Der beabsichtigte großzügige Ausbau der traditionellen Lehre zu einem Dualen System und die Einbindung der beruflichen Vollzeitschulen in die Berufspranis durch die verpflichtenden umfangreichen Praktika für deren Schüler kann nur gelingen, wenn es zu einer abgestimmten Kooperation innerhalb der verschiedenen Verantwortlichkeiten im Ministerium, mit der sonstigen Berufsbildungsverwaltung, den Lehrlings- und Berufsbildungsräten, den Lehrlingsbildungszentren in den Gewerbe- und Industriesiedlungen und den Betrieben der Wirtschaft kommt. Die Stärkung der Entscheidungskompetenzen der Einrichtungen, die Berufsausbildung praktisch durchführen, wird diesen Prozeß sicherlich positiv beeinflussen.

4.2 Erziehungsprinzipien

Die Verfassung von 1982 und verschiedene Gesetze regeln die Grundstrukturen des Bildungs- und Ausbildungssystems, und beschreiben Erziehungsprinzipien (vgl. Özkara, 1982, S. 51ff.; Renner, 1982, S. 125; Akpinar, 1976, S. 52ff.).

"Die Aufstellung und Durchführung aller Lehrprogramme für alle Stufen des Erziehungssystems basiert auf Atatürks Nationalismus, Verständnis und seinen Reformen, die in der Präambel der türkischen Verfassung verankert sind." (Benzinger, 1984, S. 11)

Für das Erziehungswesen gelten die folgenden Verfassungsgrundsätze (Artikel 42 der Verfassung von 1982):

- Unterrichtspflicht in der Grundschule (1. bis 5. Schuljahr) für beide Geschlechter.
- Jedermann hat das Recht auf Unterricht und darf an der Teilnahme nicht gehindert werden.
- Nur die Grundschulausbildung in den staatlichen Schulen ist kostenlos.
 Für arme Schüler sind im Bereich der weiterführenden Schulen Stipendien zu vergeben.

- Der Staat kontrolliert und beaufsichtigt das Erziehungs- und Unterrichtswesen.
- Türkisch ist Unterrichtssprache.

Im Grundgesetz für die nationale Erziehung (Gesetz Nr. 1739) werden die Ziele der nationalen Erziehung und die Ziele der türkischen Gesellschaft noch einmal zusammenfassend dargestellt.

"In den türkischen Grundbildungseinrichtungen sollen die Kinder weniger im europäischen Sinn allgemeingebildet werden,als vielmehr zu guten Türken erzogen werden. [...]

Es wird besonderer Wert darauf gelegt, daß das nationale Moralverständnis, die eigene Kultur unverfälscht erhalten und auf internationaler Kulturebene geschützt und gefördert werden. Als besonders wichtig erachtet wird auch, daß die türkische Sprache als eine Grundlage der nationalen Einheit in jeder Stufe der Erziehung gelehrt wird."

(Benzinger, 1984, S. 11)

Die Majorität der Teilnehmer an der Studienreise in die Türkei im Oktober 1984 meint deshalb, daß im türkischen Schulwesen bei den Bildungszielen mehr Gewicht auf die Erziehung und weniger Gewicht auf die Wissensvermittlung gelegt wird (vgl. auch Neumann, Reich 1977, S. 25ff., S. 77ff.).

Auch die Schwerpunkte der Lehrpläne entsprechen dieser Zielsetzung. Während in der Bundesrepublik Deutschland Mathematik, Naturwissenschaft und Fremdsprachen wichtige Fächer sind, bilden in der Türkei die türkische Sprache und die politische Bildung eindeutig den Schwerpunkt des Unterrichts (vgl. Tümmers, 1985, S. 223).

"Die von mir gemachten Beobachtungen ergaben, daß mehr Gewicht gelegt wurde auf die Erlangung der Erziehungsziele und weniger auf die Erlangung der Lernziele.

Den nationalen Vorstellungen von Sittlichkeit und gutem Staatsbürgergeist wird auch in der kleinsten Schule bei der Erziehung Rechnung getragen. Der Zeitaufwand hierfür ist beträchtlich."

(Schmidt, 1984, S. 11)

"Fast militärische Erziehung und stures Auswendiglernen an den Schulen läßt wenig Freiraum für persönliche Entfaltung. Das Ziel ist ein gehorsamer und geduldiger Untertan, der tut, was man ihm aufträgt."

(Uhsemann, 1984, S. 6)

"Diese Ziele werden mit großer Disziplin in den Institutionen vermittelt. Die

Disziplin, und in welchem Grade, wirkt für uns erstaunlich, da wir ja davon sehr wenig haben. In Gesprächen mit Türken bekommt man oft die Aussage, lieber so als vor dem Militärputsch. Denn damals traute man sich abends nicht auf die Straße. Heute kann man auch nachts gehen, ohne daß einem etwas passiert. Darum komme ich auch zu dem Schluß, daß einiges, was für uns nicht mehr zeitgemäß erscheint, für die Türken sehr wichtig und richtig ist. Man sollte nicht versuchen, da etwas zu ändern, sondern ihnen im fachlichen Aufbau helfen, denn da krankt es am meisten; und wenn das in Ordnung ist, wird sich vieles andere auch entwickeln." (Kramp, 1984, S. 11)

Diese Beobachtungen ließen viele Ausbilder über die Didaktik und Methodik im Unterricht nachdenken. Sie kamen dabei fast durchgängig zu den folgenden Feststellungen:

"So bildet der Frontalunterricht die allgemeine Unterrichtsmethode. Der Unterrichtsstoff wird nicht erarbeitet, sondern von Lehrern vorgetragen und von den Schülern aus dem Lehrbuch auswendig gelernt. Auswendiglernen hat Vorrang vor Verarbeitung und kritischer Auseinandersetzung. Das Vorwort zu den Einheitsbüchern zeigt, daß es nicht um die Ausbildung geht, sondern um die Erziehung für den Staat."
(Metzger, 1984, S. 13)

"[...] vor allem das sture Auswendiglernen, die wichtigste Lehrmethode des türlwischen Schulsystems, sind dabei die größten Probleme." (Uhsemann, 1984, S. 19)

Die Erkenntnisse über die didaktischen Schwerpunkte und Methoden in den Schulen wurden nicht nur kritisch gewürdigt, gleichzeitig kamen die Teilnehmer des fachlichen Weiterbildungsprogramms der CDG zum Ergebnis, daß türkische Jugendliche, die dieses Bildungssystem durchlaufen haben, anders reagieren als deutsche Jugendliche (vgl. dazu S. 106 ff.).

4.3 Entwicklung der Gesetzgebung für das Duale System

In der Republik Türkei und in der Bundesrepublik Deutschland wird die Berufsbildung im Sinne des Dualen Systems durch Gesetze geregelt. In der Bundesrepublik Deutschland sind dies das Berufsbildungsgesetz (BBiG) und das Berufsbildungsförderungsgesetz (BerBiFG). Für das Handwerk bestehen Sonderregelungen. Die seit 1953 geltende Handwerksordnung (HwO) wurde

entsprechend der Paragraphen 100 und 101 des BBiG neu gefaßt. Dabei gelten die Vorschriften des BBiG direkt oder es erfolgte eine weitgehende Anpassung an diese Vorschriften. In der Türkei galt bisher das Gesetz für Lehrlinge, Gesellen und Meister (Gesetz Nr. 2089 vom 20.6.1977). Es wurde in der Zwischenzeit durch das Gesetz Nr. 3308 über die Lehrlingsbildung und die Berufsbildung vom 5.6.1986 (TLBG) abgelöst. In beiden Ländern hat diese Berufsausbildung mit den Stufen Lehrling, Geselle und Meister eine lange Tradition. Die geschichtlichen Wurzeln lassen sich bis ins Mittelalter zurückverfolgen. Viele Faktoren führten dazu, daß die Berufsausbildung im Dualen System in der Bundesrepublik Deutschland zum Normalfall für die Absolventen der Pflichtschule und vieler weiterführender Schulen wurde. Die fast 1.8 Mio. Auszubildenden in allen Wirtschaftsbereichen dokumentieren die Bedeutung dieses Ausbildungsweges. Demgegenüber konnte sich in der Türkei ein Duales System nicht durchsetzen. Die berufliche Ausbildung in Vollzeitschulen und die Hochschulausbildung dominieren eindeutig. Nur etwa 13.600 Lehrlinge befinden sich in einer Ausbildung, die mit der im Dualen System verglichen werden kann (vgl. Hardenacke, Maslankowski 1986, S. 26).

Durch das TLBG wird der rechtliche Rahmen für den Übergang des traditionellen Lehrlingswesens in ein duales Berufsbildungssystem geschaffen. Gleichzeitig soll durch die Integration der Praktika für die Schüler der beruflichen Vollzeitschulen in dieses System ein stärkerer Praxisbezug dieses Ausbildungsweges erreicht werden.

Gesetz Nr. 2089 für Lehrlinge, Gesellen und Meister vom 20.6.1977

Bisher wurde diese Ausbildung für Lehrlinge, Gesellen und Meister durch das Gesetz Nr. 2089 geregelt. Neben grundsätzlichen Ausführungen enthält es Bestimmungen über den Lehrvertrag, die verpflichtenden Aufgaben der Vertragspartner, die Ausbildung der Lehrlinge, Gesellen und Meister, das Prüfungswesen, die Organisation der Berufsausbildung und disziplinäre Bestimmungen sowie Übergangsbestimmungen. Der Geltungsbereich dieses Gesetzes beschränkt sich auf gewerbliche Berufe. Da die gewerblichen Betriebe überwiegend Klein- und Kleinstbetriebe (vgl. Deutsche Stiftung für internationale Entwicklung, o.J., S. 1) sind, soll deren Ausbildung durch das Gesetz Nr. 2089 geregelt werden. Auf nationaler und auf örtlicher Ebene existieren Lehrlingsräte. Sie haben eine mehr beratende Funktion. Die wesentlichen Kompetenzen bei der Gestaltung und Überwachung der Berufsausbildung liegen beim nationalen Ministerium für Erziehung, Jugend und

Sport. Es ist die zentrale verantwortliche Instanz. Bei der Ausbildung unterscheiden wir die Lehrlingsausbildung und die Gesellenausbildung. Für die Lehrlingsausbildung ist der Vertragsabschluß zwischen dem Lehrling und dem Ausbildungsbetrieb vorgeschrieben. Die Vorschriften konzentrieren sich auf das Arbeitsrecht. Insbesondere werden Möglichkeiten einer Vertragsauflösung ausgiebig dargestellt. Keine Angaben finden sich über die Art der Berufsausbildung. Nach dieser drei- bis vierjährigen Lehre und einer dreijährigen Gesellentätigkeit kann die Anmeldung zur Meisterprüfung erfolgen. Ähnlich wie in anderen Bereichen wird die Entwicklung der Ausführungsbestimmungen für eine Prüfungsordnung der Meister dem nationalen Ministerium für Erziehung, Jugend und Sport überlassen.

Viele kritische Analysen kamen zum Ergebnis (vgl. Maslankowski 1985, S.41), daß diese gesetzliche Regelung nicht den normativen Rahmen für die dringend erforderliche Umwandlung des traditionellen Lehrlingswesens in ein Duales Systems abgeben kann. Diese Kritik konzentriert sich auf einige Punkte. Insbesondere wird bemängelt, daß das Gesetz zu wenig Anreize für die Einstellung von Jugendlichen gibt; daß die Verantwortlichkeiten nicht in ausreichendem Maße auf die Sozialpartner und die Kammern übertragen wurden; daß die Entscheidungskompetenz sich zu sehr auf das nationale Ministerium für Erziehung konzentriert; daß die Berufsschulen und überbetrieblichen Ausbildungswerkstätten zu wenig in die Berufsausbildung integriert sind; daß die Ausbildung sich nur auf handwerkliche gewerbliche Kleinbetriebe beschränkt; daß nach der Berufsausbildung im Dualen System kaum Anreize zur Weiterbildung bestehen; daß keine Aussagen über die Finanzierung der Berufsausbildung gemacht werden und daß es kein zentrales Forschungs- und Entwicklungszentrum für die berufliche Bildung gibt.

Gesetz Nr. 3308 über die Lehrlingsbildung und die Berufsbildung vom 5.6.1986 (TLBG)

Viele dieser kritischen Stellungnahmen wurden in das TLBG eingearbeitet.Im Gegensatz zum alten Gesetz wird die Einbeziehung weiterer Branchen außerhalb der gewerblich-handwerklichen Ausbildung dem nationalen Ministerium für Erziehung, Jugend und Sport überlassen. Auch im neuen Gesetz liegt die Federführung für die berufliche Bildung beim türkischen Minister für nationale Erziehung, Jugend und Sport. Er erläßt die Ausbildungs- und Fortbildungsordnungen, die Ausführungsbestimmungen zu vielen Einzelfragen und führt die Aufsicht über die berufliche Bildung durch. Im Gegensatz

zum alten Gesetz haben der zentrale Berufsbildungsrat und die Berufsbildungsräte der Provinzen größere Kompetenzen. Die quantitative und qualitative Entwicklung der Berufsbildung auf nationaler Ebene kann durch den zentralen Berufsbildungsrat entscheidend geprägt werden, obwohl, wie im alten Gesetz die letzte Kompetenz über das Inkrafttreten von Ausführungsbestimmungen wiederum beim nationalen Ministerium für Erziehung, Jugend und Sport liegt.

Sie sind nicht paritätisch besetzt. Es dominieren die Vertreter der Verwaltung und der Arbeitgeber. Im Gegensatz zum alten Gesetz wird durch den Berufsbildungsfonds eine Regelung über die Finanzierung der Berufsausbildung gefunden. Neben staatlichen Mitteln müssen die Betriebe 1 % der Einkommens- und Körperschaftssteuer in diesen Fonds abführen. Auch Selbstverwaltungseinrichtungen und Verbände, die in die Berufsausbildung involviert sind, haben Beiträge zu leisten. Umfangreiche Auflistungen bestimmen exakt, welche Bereiche der beruflichen Bildung aus den Mitteln des Fonds unterstützt werden. Während im alten Gesetz nur die Berufsausbildung im Dualen System geregelt wurde, besteht nach dem neuen Gesetz für Betriebe mit über 50 Mitarbeitern eine Ausbildungspflicht für Schüler der beruflichen Vollzeitschulen. Die Planung, Forschung und Entwicklung der beruflichen Bildung im Dualen System wird vom Forschungs- und Entwicklungszentrum für berufliche und technische Bildung durchgeführt. Damit wurde neben den Berufsbildungsräten ein weiteres wichtiges Instrument zur Entwicklung der beruflichen Bildung geschaffen.

Die wenigsten Änderungen ergaben sich im Bereich der Lehrlingsausbildung, obwohl eine Ausbildungsverpflichtung für alle Personen unter 19 Jahren eingeführt wurde. Um den Betrieben einen weiteren Anreiz zur Ausbildung zu geben, und um den Jugendlichen nach dem erfolgreichen Abschluß der Lehre einen Arbeitsplatz zu sichern, werden Ausbildungsbetrieb und Jugendliche verpflichtet, nach Abschluß der Berufsausbildung ein Jahr Weiterbeschäftigung zu garantieren. Auf die Lehrlingsausbildung baut die Gesellenausbildung mit dem Qualifikationsziel Meister nach dreijähriger bis fünfjähriger Gesellentätigkeit auf. Um den Meisterbrief zu erwerben, muß ein Meisterkurs außerhalb der Arbeitszeit besucht werden. Die Neugründung eines selbständigen Betriebes darf nur erfolgen, wenn der Meisterbrief nachgewiesen werden kann. Neben der Aufbauausbildung zum Meister wird eine Anpassungsweiterbildung für Betriebe mit mehr als 50 Beschäftigten vorgeschrieben.

Die Aufnahme von Bestimmungen über die Praktika für Schüler der beruflichen Gymnasien ist ein erster Schritt zur Abstimmung der Ausbildungsgänge im Dualen System und in den beruflichen Vollzeitschulen.

Die Auflistung dieser Punkte macht deutlich, daß die an dem Gesetz von 1977 geübte Kritik im wesentlichen aufgenommen und in neue gesetzliche Vorschriften umgesetzt wurde. Der folgende Vergleich belegt, daß der normative Rahmen für die Entwicklung eines dualen Berufsausbildungssystems in der Türkei mit dem TLBG geschaffen wurde. Eine erfolgreiche Umsetzung in der Ausbildungspraxis kann aber nur erfolgen, wenn die offensichtlichen Hemmnisse im Bereich der gesellschaftlichen, politischen, ökonomischen und administrativen Rahmenbedingungen abgebaut werden.

4.4 Vergleich des türkischen Gesetzes über die Lehrlingsbildung und die Berufsbildung mit dem bundesdeutschen Berufsbildungs- und Berufsbildungsförderungsgesetz

Der Vergleich der gesetzlichen Grundlagen zur Berufsbildung konzentriert sich auf ausbildungspolitisch und berufspädagogisch wichtige Themenbereiche. Dabei wird in einer synoptischen Analyse der normative Rahmen in Verbindung mit der Ist-Situation dargestellt und kommentiert. Diese Analyse ist deshalb kein Rechtsvergleich, sondern hat bewußt eine erziehungswissenschaftliche Dimension (vgl. S. 95 ff.).

Während sich die Analyse der Ausbildungswirklichkeit in der Bundesrepublik Deutschland auf eigene Untersuchungen stützt, werden für die türkische Situation neben der ausgewerteten Literatur besonders herangezogen:

- Dadas: Berufliche Bildung und berufliche Qualifikation in der Türkei: Berlin 1984.
- verschiedene Gutachten und Veröffentlichungen von Maslankowski (vgl. dazu Literatur S. 141),
- die Erfahrungsberichte der deutschen Ausbilder, die 1984 am fachlichen Weiterbildungsprogramm Türkei der CDG teilnahmen,
- Analysen der Experten der Berliner Gesellschaft für deutsch-türkische wirtschaftliche Zusammenarbeit.

Die gesetzlichen Vorgaben wurden in der Bundesrepublik Deutschland in die Ausbildungswirklichkeit umgesetzt. Diese Situation findet sich nicht in der Türkei: Sowohl das abgelöste Gesetz von 1977 als auch das neue Gesetz von 1986 sind Soll-Vorgaben. Nur Teile dieser gesetzlichen Regelungen wurden in der Ausbildungspraxis konkretisiert. Die Verwirklichung dieser Vorgaben ist ein schwieriger langwieriger Prozeß.

Seit 1981 finden in regelmäßigen Abständen Seminare von deutschen und türkischen Fachleuten der beruflichen Bildung statt.

"Ziel des Seminars war es, deutsche Erfahrungen der Berufsbildung bei der Einführung eines dualen Systems beruflicher Ausbildung in der Türkei, wie sie durch ein türkisches Gesetz aus dem Jahre 1977 vorgesehen ist, zu vermitteln." (Maslankowski, 1983, S. 629).

Diese vergleichende Analyse kann zu einer hilfreichen Arbeitsgrundlage bei weiteren Expertentagungen, die gerade nach dem Vorliegen des neuen türkischen Gesetzes für Lehrlingsausbildung und Berufsbildung als nützlich erscheinen, werden. Deshalb wird hier wie bei den bisherigen Expertentagungen der Vergleich auf vier Themenbereiche konzentriert:

- Organisatorische Fragen der Berufsausbildung
- _ Aufgaben der Lernorte in der Berufsausbildung
- _ Erarbeitung, Abstimmung, Regelung der Ausbildungsinhalte
- Personal in der Berufsausbildung.

ORGANISATORISCHE FRAGEN

Bundesrepublik Deutschland

Türkei

Begriffliche Abgrenzung

Grundsätzlich lassen sich zwei Elementartypen der beruflichen Bildung unterscheiden: Einmal erfolgt sie in beruflichen Vollzeitschulen der verschiedensten Ausprägung; zum anderen wird die Ausbildungsaufgabe zur Vermittlung von beruflichen Qualifikationen fast ausschließlich von Unternehmen durchgeführt. Berufliche Bildung wird innerhalb der EG als Alternance oder alternierende Ausbildung bezeichnet, wenn in die schulische Ausbildung Praxisphasen in Büros und Werkstätten integriert sind. Diese Praktika dienen in der Sekundarschule zur Förderung der Berufsorientierung und Berufsfindung. Sie sind ein Teil von Ausbildungsprogrammen auf der Ebene der Facharbeiter, der Techniker und der Ingenieure. Innerhalb der vollschulischen beruflichen Ausbildung ist diese Vermittlung der beruflichen Praxis weit verbreitet. Wegen der kaum möglichen Abstimmung der schulischen und betrieblichen Ausbildungsstrukturen kommt es meist zu keiner curricularen Verknüpfung der Lernorte. Die Praktika beschränken sich dann auf die Vermittlung von Erfahrungen in der Arbeitswelt. Der Praktikant wird nicht ausgebildet. Oft übt er nur Hilfs- oder Anlerntätigkeiten

In Mitteleuropa entwickelte sich neben der vollschulischen oder der von Betrieben bestimmten beruflichen Ausbildung ein dritter Grundtyp, das Duale System. Dieser Begriff wurde 1964 vom Deutschen Ausschuß für das Erziehungs- und Bildungswesen geprägt. Die Lernorte erhalten innerhalb des Dualen Systems unter-

Türkei

schiedliche Aufgaben. In den Schulen werden die Berufstheorie und teilweise allgemeinbildende Fächer unterrichtet. Die Betriebe setzen den Schwerpunkt in der berufspraktischen Ausbildung und der praktischen Ergänzung der Berufstheorie. Überbetriebliche allgemeinverbindliche Prüfungsordnungen sollen die nicht wünschenswerte Orientierung der Ausbildung an einzelnen betrieblichen Oualifikationsinteressen verhindern. Während in der Bundesrepublik Deutschland überwiegend nach dem Ausbildungstyp Duales System ausgebildet wird, gilt dies bisher nicht für die Türkei. Dort dominieren noch die vollschulischen beruflichen Ausbildungsgänge. Bei der Gegenüberstellung der Gesetzgebung werden nur die Vorschriften verglichen, die für ein Duales System wichtig sind. Im türkischen Gesetz über die Lehrlingsbildung und über die Berufsbildung (TLBG) sind die beruflichen Vollzeitschulen (berufliche Mittelschule, technisches Gymnasium, Berufsgymnasium) mit integriert. Diese Aufnahme verdeutlicht den Willen des türkischen Gesetzgebers,ein Gesamtsystem der alternierenden Ausbildung zu entwickeln, in dem das Duale System einen besonderen Schwerpunkt bildet.

Rechtlicher Rahmen

Rechtsgrundlagen für die Ausbildung im Dualen System sind:

- Berufsbildungsgesetz (BBiG),
- Berufsbildungsförderungsgesetz (BerBiFG),
- Betriebsverfassungsgesetz und
- Jugendarbeitsschutzgesetz.

Eine Reihe von Verordnungen beziehen sich auf diese Gesetze. Das sind die Ausbildungsordnungen für die anerkannten Ausbildungsberufe, die Berufsgrundbildungsjahr- und Berufsfachschulanrechnungsverordnungen und die Ausbildereignungsverordnung. Weitere Gesetze wie das Bundesurlaubsgesetz, das Mutterschutzgesetz, das Grundgesetz, die verschiedenen Länderschul- und Schulpflichtgesetze und die Unfallverhütungsvorschriften enthalten Bestimmungen über einzelne Bereiche der Ausbildung. Für das Handwerk existieren Sonderregelungen. Die seit 1953 geltende Hand-

Der zentrale rechtliche Rahmen ist das Gesetz über die Lehrlingsbildung und die Berufsbildung (TLBG). Im TLBG werden eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen genannt, die direkt oder indirekt die Berufsausbildung tangieren.

Dabei lassen sich unterscheiden:

- Gesetze, die den Geltungsbereich von Berufsinstitutionen definieren, wie das Gesetz für Handwerker und Gewerbetreibende, und das Gesetz für Industrie- und Handelskammern, Handelskammern, Industriekammern, Seehandelskammern und Handelsbörsen.
 - Gesetze, die den arbeits- und sozialrechtlichen Status des Lehrlingskandidaten, Schülers und Lehrlings bestimmen, wie das Arbeitsgesetz Nr. 1475, das Sozialversicherungsgesetz Nr. 506.
- Gesetze aus dem Bereich des Finanz-

ORGANISATORISCHE FRAGEN

Bundesrepublik Deutschland

Türkei

werksordnung wurde entsprechend der Paragraphen 100 und 101 des BBiG neu gefaßt.

Dabei gelten die Vorschriften des BBiG direkt, oder es erfolgt eine weitgehende Anpassung an sie.

wesens, wie das Gesetz zur Regelung der Verschuldung und das Gesetz Nr. 3423 über das Umlaufkapital der dem Ministerium unterstellten Schulen. Aus diesem Bereich werden eine Reihe von weiteren Vorschriften und gesetzlichen Regelungen genannt.

Definition von Berufsbildung

5 5

Rechtsgrundlage: § 1 BBiG

Die Berufsbildung wird unterteilt in:

- Berufsausbildung,
- berufliche Fortbildung und
- berufliche Umschulung.

Dabei ist exakt definiert, was unter Berufsausbildung zu verstehen ist. Sie besteht aus einer breit angelegten beruflichen Grundbildung und hat die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit notwendigen fachlichen Fertigkeiten und Kenntnisse in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln. Sie muß ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrung ermöglichen.

Die berufliche Fortbildung soll es ermöglichen, die beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erhalten, zu erweitern, der technischen Entwicklung anzupassen oder beruflich aufzusteigen.

Die berufliche Umschulung soll zu einer anderen beruflichen Tätigkeit befähigen.

Rechtsgrundlage: §§ 1, 3, 9, 10, 20, 27-30, 37, 38, 39 TLBG

Berufsbildung im Sinne dieses Gesetzes ist die Ausbildung der Lehrlinge und Gesellen sowie die der beruflichen Vollzeitschüler. Die Ausbildung der Lehrlinge hat nach den Ausbildungslehrplänen des Ministeriums zu erfolgen (§ 12(3)). Die Gestaltung des Theorieunterrichts wird noch durch eine Rechtsverordnung des Ministeriums (§ 20(3)) geregelt.

Die aufbauende berufliche Fortbildung erfolgt durch die Meisterausbildung (§§ 27-31) und die Fortbildungs- und Änpassungskurse der Betriebe (§ 38). Diese Kurse haben das Ziel, die Arbeitsproduktivität der Belegschaft zu steigern und zur Anpassung der Qualifikation an die neuen Technologien und zur Weiterentwicklung in einzelnen Berufen beizutragen.

Neben dieser aufstiegsbezogenen Fortbildung zum Meister und der Anpassungsfortbildung der Betriebsmitarbeiter werden berufsvorbereitende und berufliche Maßnahmen als gewerbliche Kurse für Personen, die eine abgeschlossene Schulbildung nicht nachweisen können (§ 37), und Berufssonderkurse (§ 39) für Personen, die einer Sonderausbildung bedürfen, durchgeführt.

Der wesentliche Teil der berufsvorbereitenden Maßnahmen erfolgt im Bereich

von Berufsfindung und Arbeitserprobung in den Betrieben für die Lehrlingskandidaten (§§ 3.2.,9). Dieser Personenkreis besteht aus den Jugendlichen, die das Mindestalter zur Einstellung als Lehrling noch nicht erreicht haben (§ 10(1)).

Das TLBG regelt damit umfassend berufsvorbereitende Maßnahmen für Jugendliche und Erwachsene, die Berufsausbildung in Betrieben und Schulen mit den Formen Duales System und Qualifizierung in beruflichen Vollzeitschulen sowie die berufliche Weiterbildung mit den Schwerpunkten Aufstiegs- und Anpassungsfortbildung.

Geltungsbereich

Rechtsgrundlage: § 2 BBiG, § 1 Ber-BiFG

Die Berufsbildung, so wie sie vom BBiG definiert wird, hat einen universalen Geltungsbereich. Nur die Dienstverhältnisse im Öffentlichen Dienst und die Berufsbildung auf Kauffahrteischiffen sind ausgenommen. Damit entstand ein übergreifendes System der Berufsbildung in allen Wirtschaftsbereichen und für die verschiedensten Berufe. Es gelang die Aushandwerklich-gewerblich weitung von orientierten mittelalterlichen Ausbildungsstrukturen auf die vielen neu entstandenen Berufe im Bereich von Dienstleistung, Handel und Industrie.

Wegen der bundesstaatlichen Struktur wird die Berufsbildung in Schulen, die in die Kompetenzen der Länder fällt, hier nicht behandelt. Rechtsgrundlage: §§ 1, 2, 5, 7, 8, 13, 18, 23, 34 TLBG

Der Geltungsbereich des TLBG erstreckt sich grundsätzlich auf alle Branchen (Berufsfelder), geographische Orte und Lernorte (§ 2). Wegen der Ungleichmäßigkeit in der Entwicklung der Wirtschaftssektoren, der Branchen und der 67 Provinzen wird im Einzelfall vom nationalen Lehrlings- und Berufsbildungsrat festgelegt, welche Berufsgruppen und Berufe in welchen Berufsfeldern oder Branchen und in welchen geographischen Orten in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen (§§ 5, 8, 18(4)).

Das TLGB gilt sowohl für die Berufsbildung in beruflichen Vollzeitschulen als auch für die Ausbildung im Dualen System (§ 1). Während die schulischen Lernorte grundsätzlich einbezogen sind, müssen die beruflichen Praktika für Schüler der Berufsgymnasien von Betrieben mit mehr als 50 Mitarbeitern durchgeführt werden (§ 18(1)). Kleinere Betriebe kön-

nen sich freiwillig daran beteiligen (§ 23). Alle Betriebe können - müssen aber nicht - Praktikantenplätze für die Schüler der technischen Gymnasien anbieten (§ 23). Alle Handwerks- und Gewerbebetriebe sowie die Mitgliedsbetriebe der Industrieund Handelskammern, der Handelskammern, der Industriekammern, der Seehandelskammern und Handelsbörsen sind verpflichtet, alle Personen unter 19 Jahren nur noch mit einem Ausbildungsvertrag im Rahmen der Lehrlingsbildung zu beschäftigen (§ 13(1)). Ausgenommen sind nur die Provinzen und Branchen, in denen eine Ausbildung von Lehrlingen noch nicht erfolgt.

Damit gilt das TLBG grundsätzlich für die gesamte Lehrlingsbildung, die zum Dualen System weiterentwickelt wird, und für die praktische Ausbildung der Schüler der Berufsgymnasien sowie auf freiwilliger Basis für die Praktika der Schüler der technischen Gymnasien. Somit gibt dieses Gesetz im Gegensatz zum Gesetz Nr. 2089 für Lehrlinge, Gesellen und Meister vom 20.6.1977 den Rahmen zur Entwicklung eines Dualen Systems in allen Branchen, also auch in den kaufmännisch-administrativen Berufen.

Überwachung und Verantwortung

Rechtsgrundlage: §§ 1, 22, 23, 24, 29, 31, 39, 41, 44, 45, 56, 73, 75, 79, 84, 87, 89, 91, 93, 97 BBiG

Rechtsgrundlage: §§ 4, 5, 6, 7, 8, 20(3), 41 TLBG

Die Berufsausbildung wird in Verantwortung des Ausbildungsbetriebes durchgeführt (§ 1(5). Die zuständige Stelle überwacht die Durchführung der Berufsausbildung und fördert sie durch Beratung der Ausbildenden und der Auszubildenden (§ 45). Sie setzt zu diesem Zweck

Während im Gesetz Nr. 2089 für Lehrlinge, Gesellen und Meister vom 20.6.1977 das Ministerium noch die zentrale Aufgabe bei der Durchführung der Berufsausbildung hatte, ist durch das neue TLBG eine entscheidende Wandlung eingetreten. Die zentrale überwachende und ausführende

Ausbildungsberater ein. Die zuständigen Stellen sind öffentlich-rechtliche Körperschaften der Wirtschaft zur Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben. Die zuständigen Stellen sind nur für einen regionalen Bereich mit der Regelung, Mitwirkung und Überwachung und teilweise mit der Durchführung der betrieblichen Berufsausbildung gesetzlich beauftragt. Es wird dabei unterschieden in: die Industrie-und Handelskammern. die Landwirtschaftskammern. die Handwerkskammern, die Rechtsanwaltskammern, die Notarkammern, die Steuerberaterkammern, die Landesärztekammern, die Zahnärztekammern, die Apothekerkammern. Für den Öffentlichen Dienst sind verschiedene öffentliche Institutionen zuständig.

Im einzelnen hat die zuständige Stelle folgende Aufgaben im Rahmen der Berufsausbildung wahrzunehmen: Überwachung der persönlichen fachlichen Eignung der Ausbildenden (§ 24), der Ausbilder sowie der Eignung der Ausbildungsstätte (§§ 22, 23 BBiG); Entscheidung über Verkürzung oder Verlängerung der Ausbildungszeit (§ 29); Einrichtung und Führung des Verzeichnisses der Berufsausbildungsverhältnisse (§ 31); Errichtung von Prüfungsausschüssen (§ 56); Zulassung zur Prüfung (§ 39); Erlaß von Prüfungsordnungen (§ 41); Überwachung und Förderung der Berufsausbildung (§ 45); Bildung einer Gütestelle zum Beilegen von Streitigkeiten zwischen Auszubilden und Ausbildenden (§ 45).

Im Bereich der Berufsausbildung sind die zuständigen Stellen nicht nur überwiegend Vertreter der Arbeitgeber; die Arbeitnehmervertreter sind nach dem BBiG gleichberechtigt. Weitere Vertreter, die bei der Durchführung von Berufsausbildung besonders im Bereich des Prüfungswesens unentbehrlich sind, sind die Be-

Aufgabe wird den Berufsbildungsräten übertragen. Neben einem zentralen Berufsbildungsrat besteht in ieder Provinz, die in die Berufsbildung nach dem TLBG einbezogen ist, ein Berufsbildungsrat. Er überwacht die Durchführung des TLBG auf der Grundlage der nach dem TLBG erlassenen Verordnungen (§ 7.4..7.6.). Gleichzeitig ist der nationale Rat für die Evaluierung der Wirklichkeit verantwortlich (§ 4(1)). Während der nationale Rat mehr grundsätzliche Fragen behandelt. sind die Lehrlings- und Berufsbildungsräte der Provinzen konkret in die Durchführung der Berufsbildung nach dem TLBG eingebunden. Im § 7.4. wird diesem zentralen Gremium mit der Formulierung "Treffen von erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der Vorschrift dieses Gesetzes in der Provinz" die wesentliche Exekutivaufgabe übertragen. Für diese Überwachungs- und Regelungsfunktion besteht aber kein Verwaltungsapparat. Nur wenn neben den ehrenamtlichen Mitgliedern des Ausschusses, ähnlich wie in den Berufsbildungsabteilungen der zuständigen Stellen in der Bundesrepublik Deutschland, Mitarbeiter tätig sind, kann der Rat seine Aufgaben wahrnehmen.

Entsprechend dieser zentralen Bedeutung ist der Lehrlings- und Berufsbildungsrat der Provinz aus Vertretern von staatlichen Stellen (3), von Arbeitgebern (6), von Gewerkschaften (1) und von Lehrenden (4) zusammengesetzt. Im nationalen Lehrlings- und Berufsbildungsrat überwiegen die Vertreter des Staates mit der Hälfte der Sitze. Den Arbeitgebern werden drei, den Gewerkschaften ein und einem Vertreter aus dem Hochschulbereich ein weiterer Sitz zugestanden.

Die gesetzlichen Regelungen für die Überwachung und Organisation der Berufsbildung sind noch sehr offen. Erst durch Verordnungen des Ministeriums

rufsschullehrer. So ist es in der Bundesrepublik Deutschland gelungen, alle beteiligten Gruppen in die Berufsausbildung zu integrieren. Sie fühlen sich dafür auch verantwortlich. sollen wesentliche Strukturen gesetzt werden. Wenn diese wiederum die Dominanz der staatlichen Stellen hervorheben, so wie es im § 6(6) mit dem Vetorecht des Gouverneurs angedeutet wird, kann der Ansatz zur Selbstverwaltung schnell aufgelöst werden. Die für das Gelingen eines Dualen Ausbildungssystems erforderliche Integration der betroffenen Arbeitgeber. Arbeitnehmer und Lehrer wird dann nicht vollzogen. Im § 41(1) erhalten das Ministerium und das nationale Arbeitsministerium eine zentrale Überwachungs- und Beaufsichtigungskompetenz. Ob damit eine Teilung in die Verantwortung und Durchführung durch die Lehrlings- und Berufsbildungsräte sowie die Dienstaufsicht bzw. Überwachung durch die staatlichen Exekutivorgane eingeleitet werden soll, ist nicht bekannt. Die entsprechenden Verordnungen (§ 41(2)) des Ministeriums stehen noch aus.

Die Berufsbildung in den Berufsgymnasien und technischen Gymnasien liegt bisher in der Verantwortung des Ministeriums und der Exekutivorgane der Provinzen. Dem Lehrlings- und Berufsbildungsrat der Provinz werden dazu in den §§ 7.5. und 11.6. durchführende und überwachende Funktionen übertragen. Ob diese Konkurrenzsituation durch die im § 20(3) angekündigte Verordnung aufgelöst wird, kann z.Zt. nicht überprüft werden.

Da die zuständigen Ausbildungszentren vom Ausbildungsbetrieb eingeschaltet werden müssen, wenn die Probezeit der Lehrlinge nicht in eine ordnungsgemäße Ausbildung übergehen soll, werden einer weiteren Institution überwachende und verantwortliche Aufgaben übertragen (§ 14(1)).

Damit bestehen neben dem Ministerium mit dem nationalen Lehrlings- und Berufsbildungsrat, dem Lehrlings- und Berufsbildungsrat der Provinz, dem Arbeitsministe-

rium, der Bildungs- und Berufsbildungsverwaltung der staatlichen Stellen der Provinz und den Ausbildungszentren fünf weitere Organe, die in die Überwachung und Durchführung der Lehrlings- und Berufsbildung mit einbezogen sind. Diese Aufteilung und Überschneidung der Kompetenzen gibt dem Ministerium faktisch die Möglichkeit zur zentralen Steuerung und Entscheidung. Erst die Evaluierung der Ausbildungswirklichkeit kann diese These bekräftigen oder widerlegen.

Damit unterscheidet sich der organisatorische Rahmen des Bildungssystems in der Türkei grundsätzlich vom Dualen System. Während in der Türkei letztlich der Staat die Strukturen und Daten setzt, und die mit der Lehrlingsausbildung befaßten Unternehmen mit der Ausführung beauftragt werden, gilt in der Bundesrepublik Deutschland ein anderes Prinzip. Die Ausbildung im Dualen System ist Selbstverwaltungsaufgabe der verschiedenen Wirtschaftszweige, vom Handwerk über Industrie und Handelsbetriebe, bis zu den Dienstleistungen und Freien Berufen. Der Staat setzt den Rahmen und die organisatorischen Strukturen. Bei Neuentwicklungen von Ausbildungsstrukturen muß es immer zu einem Kompromiß zwischen den staatlichen Stellen, den Vertretern der Arbeitgeber und den Gewerkschaften kommen.

In der Türkei wurde ein anderer Weg gewählt. Die Betriebe führen die Berufsausbildung durch. Die Überwachung und das Prüfungswesen werden letztlich von staatlichen Institutionen durchgeführt und bestimmt.

Sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in der Türkei erfolgt die Lehrlingsausbildung in gewerblichen Betrieben. Die Selbstverwaltungsorgane dieser gewerblichen Betriebe sind die Kammern. Während in der Bundesrepublik Deutschland diese Institutionen nach und nach hoheitliche Aufgaben bei der Durchführung und Überwachung der Berufsausbildung erhielten, wurde bisher diese Aufgabenübertragung in der Türkei nicht vollzogen. Die Einrichtung der Lehrlings- und Berufsbildungsräte ist ein erster richtiger Schritt. Eine Verbindung mit den Kammern erfolgt aber im neuen TLBG nicht. Neben den staatlichen Verwaltungen und den Kammern wird hier durch das Ratswesen eine weitere dritte Verwaltungsstruktur aufgebaut. Sicherlich wäre es sinnvoll, eine Integration der verschiedenen parallel laufenden Verantwortlichkeiten zu versuchen. In Analogie zur Aufgabenverteilung in der Bundesrepublik Deutschland sollten die Kammern die Lehrlings- und Berufsbildungsräte integrieren. Dabei dürfen diese Selbstverwaltungsorgane

ORGANISATORISCHE FRAGEN

Bundesrepublik Deutschland

Türkei

keine Arbeitgeberfunktionen übernehmen. Durch paritätische Zusammensetzung der Überwachungsorgane aus den Vertretern von Arbeitgebern, Arbeitnehmern (Gewerkschaften) und Lehrern sollten alle Beteiligten in die Verantwortung und in die Überwachung mit einbezogen werden.

Eignung der Ausbildnngsstätte

Rechtsgrundlage: §§ 22, 23 BBiG, § 8 BerBiFG

Der Betrieb muß in der Produktion, im Sortiment, der Dienstleistung und in der Ausstattung so strukturiert sein, daß die Kenntnisse und Fertigkeiten entsprechend der Ausbildungsordnung in dem Ausbildungsberuf, in dem ausgebildet werden soll, vermittelt werden (§ 22(1), § 23 BBiG). Durch überbetriebliche Einrichtungen und durch den Ausbildungsverbund können vorhandene Defizite ausgeglichen werden (§22(2) BBiG; §8(2)1 BerBiFG). Die Zahl der Auszubildenden muß in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze und der beschäftigten Fachkräfte stehen (§ 22(1)2 BBiG). Die Regelung der Eignung der schulischen Lernorte erfolgt durch die Gesetzgebung der Länder.

Rechtsgrundlage: §§ 7(6), 12(4), 13(1), 19, 20(3), 23 TLBG

Über die Eignung der Ausbildungsstätten wird keine direkte Aussage getroffen. Im § 12(4) ist festgelegt, daß die Grundsätze und Verfahren der Lehrlingsbildung durch eine Verordnung des Ministeriums geregelt werden. Diese Verordnung, die dem nationalen Lehrlingsund Berufsbildungsrat zur Stellungnahme vorgelegt wird, ist momentan noch nicht vorhanden. Grundsätzlich geht das Gesetz in § 13(1) davon aus, daß alle Betriebe ausbilden können. Die einzige Einschränkung, die im Gesetz gemacht wird, bezieht sich auf die Eignung des Ausbildenden. Nur der darf ausbilden, der Ausbilder eingestellt hat. Eine weitere Spezifizierung erfolgt durch die im § 12(4) angekündigte Verordnung des Ministeriums. Der Lehrlingsund Berufsbildungsrat der Provinz hat die überwachende Funktion (§ 7(6)). Nach Vorliegen der entsprechenden Verordnung kann er, wie die zuständigen Stellen in der Bundesrepublik Deutschland, die Eignung von Betrieben feststellen. Obwohl das Gesetz nicht nur die betriebliche Berufsausbildung, sondern auch die schulische Berufsausbildung in vielen Bereichen anspricht, gelten die vorher beschriebenen Paragraphen und Bestimmungen nur für die betriebliche und überbetriebliche Ausbildung. Sie gelten nicht für die beruflichen Vollzeitschulen.

Indirekt erfolgt eine Überprüfung der betrieblichen Eignung durch die vom Ministerium festgelegten Ausbildungspläne (§ 19). Eine positive Beschreibung der Eignungsgrundsätze kann erst erfolgen, wenn die entsprechenden Ausführungsbestimmungen als Verordnung des Ministeriums vorliegen (§ 20(3)).

Auch bei diesem sehr wesentlichen Kriterium für die Güte der Berufsausbildung zeigen sich Unterschiede bei der Festlegung des Begriffes Eignung. Während die Richtlinien in der Türkei letztlich vom Ministerium bestimmt werden, erfolgt in der Bundesrepublik Deutschland die Interpretation der entsprechenden gesetzlichen Vorgaben durch den Hauptausschuß beim BiBB, in dem Arbeitgeber und Gewerkschaften paritätisch vertreten sind. Empfehlungen über die Eignung der Ausbildungsstätte kommentieren und ergänzen die Paragraphen des BBiG. Diese Empfehlungen werden sowohl von den Arbeitgebern als auch von den Arbeitnehmern akzeptiert.

Freistellung

Rechtsgrundlage: §§ 7, 98 BBiG

Der Ausbildende muß den Auszubildenden für die Teilnahme am Berufsschulunterricht und an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, z.B in überbetrieblichen Lehrwerkstätten, freistellen. Diese Freistellung gilt auch für das gesamte Prüfungswessen. Diese muß während der Arbeitszeit erfolgen. Verstöße gegen diese Vorschriften können mit Geldbußen bis zu 10.000 DM (§ 90 BBiG) geahndet werden.

Der Umfang der Freistellung wird näher spezifiziert in den Schul- und Berufsschulpflichtgesetzen der Länder und im Jugendarbeitsschutzgesetz.

Rechtsgrundlage: §§ 12, 20, 41(1) TLBG

Entsprechend der grundsätzlichen Strukturen des TLBG wird zwischen der Freistellung der ein Praktikum ableistenden Schüler der beruflichen Vollzeitschulen und der Freistellung der Lehrlingsbildung (Lehrlingskandidat, Lehrling) unterschieden.

Für die berufstheoretische Ausbildung müssen die Betriebe, die ein Praktikum ableistenden Schüler der beruflichen Vollzeitschulen freistellen. Dieser Unterricht muß mindestens 12 und darf höchstens 16 Stunden pro Woche betragen (§ 20(2)). Interessant ist der Hinweis auf den Blockunterricht, der als Alternative angeboten wird. Die Lernorte der Berufstheorie sind die beruflichen Vollzeitschulen des Ministeriums und die überbetrieblichen Ausbildungszentren der Betriebe (§ 20(1)). Auch im § 20(3) werden wiederum die

grundsätzlichen Regelungen des theoretischen Unterrichts und des Prüfungswesens einer Verordnung des Ministeriums überlassen

Während die vorher beschriebene Freistellung für die Schüler der beruflichen Vollzeitschulen gilt, wird in § 12(1) die Freistellung der Lehrlingskandidaten und Lehrlinge festgelegt. Diese soll pro Woche 8-10 Stunden betragen. Dabei wird nicht nur berufspraktischer und berufstheoretischer Unterricht, sondern auch allgemeinbildender Unterricht vorgeschrieben. Entsprechend der Organisation des beruflichen Schulwesens in der Türkei wird der Berufstheorieunterricht und allgemeinbildende Unterricht in unabhängigen und abhängigen Berufsschulen durchgeführt. Dabei sind die abhängigen Berufsschulen eine Abteilung in einer beruflichen Vollzeitschule; dagegen sind die unabhängigen Berufsschulen in überbetriebliche Ausbildungseinrichtungen und in Betriebe integriert.

Über die Lehrpläne und betrieblichen Ausbildungspläne wird keine Aussage gemacht. Hier wird, wie in ähnlichen Fällen im § 12(4), wiederum auf eine vom Ministerium zu erlassende Verordnung verwiesen.

Die Überwachung der Freistellung erfolgt durch das Ministerium sowie das Ministerium für Arbeit und soziale Sicherheit (§ 41(1)).

Finanzierung

Rechtsgrundlage: §§ 4, 6, 7, 10, 11, 12 BBiG

Rechtsgrundlage: §§ 8, 12(1), 18, 24, 32, 33(1), 36 TLBG

Verantwortung und Finanzierung für die Berufsausbildung liegen bei dem Ausbildenden, also dem Ausbildungsbetrieb. Es Bei der Finanzierung wird unterschieden in die der Lehrlingsbildung in den Betrieben und in die der Ausbildung der beruf-

existieren bisher keine weitergehenden Regelungen. Grundsätzlich kommt der Ausbildungsbetrieb für die Kosten innerhalb der betrieblichen Ausbildung und der Staat für die Kosten der schulischen Ausbildung auf. lichen Vollzeitschüler.

Der Arbeitgeber hat grundsätzlich für die Lehrlingsbildung aufzukommen (§ 36(1)). Darin sind eingeschlossen nicht nur die Zahlung einer Ausbildungsvergütung (§ 12(1)) und die Bereitstellung der Ausbildungsmittel, sondern auch die Infrastruktur- und Personalkosten innerhalb des Betriebes (§ 36(2)). Die Finanzierung der Ausbildung der beruflichen Vollzeitschüler ist entsprechend geregelt. Auch hier müssen die Betriebe eine Ausbildungsvergütung zahlen (§ 24(1)).

Für die Finanzierung der grundsätzlichen Aufgaben von Lehrlingsbildung und Berufsbildung wurde ein Fonds zur Entwicklung und Verbreitung der Lehrlingsbildung sowie der beruflichen und technischen Bildung eingerichtet. Dieser Fonds finanziert sich nicht nur durch öffentliche Gelder, sondern auch durch Abgaben der Kammern und ähnlicher Einrichtungen, der Betriebe und der Einkommen- und Körperschaftssteuerpflichtigen. Betriebe, die ausbilden, erhalten 50 % ihrer Abgaben zurückerstattet (§ 33(1)). Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Förderung der Bereitschaft zum Einstellen von Lehrlingen geleistet. Außerdem erfolgt eine gerechtere Verteilung der Kosten zwischen den Betrieben, die ausbilden und den Betrieben, die nicht ausbildungswillig sind. Diese Regelung gilt auch für Betriebe, die verpflichtet sind, Schülern der Berufsgymnasien einen Praktikantenplatz zur Verfügung zu stellen. Für jeden Schüler, der nicht eingestellt wird, muß eine Abgabe in Höhe von zwei Drittel des Mindestlohnes für Volljährige an den Fonds zur Entwicklung und Verbreitung der Lehrlingsbildung sowie der beruflichen und technischen Bildung überwiesen werden (§ 24(1)).

In der Bundesrepublik Deutschland wurden Untersuchungen über die Kosten und Erträge der Ausbildung im Dualen System vorge-

nommen. Vergleichbare Daten existieren für die Türkei bisher nicht. Während in der Bundesrepublik Deutschland und in der Türkei die öffentliche Hand für die schulische Berufsausbildung aufkommt, wird die außerschulische berufliche Bildung in der Bundesrepublik an den Lernorten Betrieb und überbetriebliche Ausbildungsstätte durch Zuschüsse von Bund und Ländern sowie der Bundesanstalt für Arbeit jährlich mit mehreren Milliarden DM gefördert.

Dabei konzentriert sich die Förderung darauf, das Angebot an Ausbildungsplätzen zu erhöhen, die Qualität der Berufsausbildung zu erhalten oder zu steigern und Problemgruppen zu integrieren. Auch in der Türkei sind Ansätze zur Förderung von überbetrieblichen Einrichtungen und ähnlicher Aufgaben zur Steigerung von Qualität und Quantität der Ausbildung durch die Fondsfinanzierung vorhanden. Nur ist auch hier wiederum das Prinzip ein anderes. Während in der Türkei die außerschulische Berufsbildung staatlich gefördert und kontrolliert wird, werden in der Bundesrepublik Deutschland diese Aufgaben von den zuständigen Stellen, von Fördervereinen der Arbeitgeber oder der Gewerkschaften und sonstigen sozialen Einrichtungen übernommen. Die Finanzierung geschieht zu großen Teilen durch die Öffentliche Hand. Damit wird dem Grundsatz entsprochen, daß die Verantwortlichen und Betroffenen die gestellten Aufgaben qualitativ und quantitativ lösen sollen. Die staatlichen Stellen greifen nur ein, wenn das nicht durchführbar ist.

Ausschüsse

Rechtsgrundlage: §§ 54-59 BBiG, §§ 36-38 BBiG, §§ 7-9 BerBiFG

Mit dem BBiG und dem BerBiFG sind eine Reihe von Ausschüssen geschaffen worden, die sich aus einer gleichen Anzahl von Beauftragten der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer (Gewerkschaften) und der Öffentlichen Hand (Schule, Ministerien, Arbeitsverwaltung) zusammensetzen. Diese Ausschüsse für Berufsbildung haben beratende und koordinierende Aufgaben. In bestimmten Fällen können sie auch Vorschriften erlassen. Diese Ausschüsse existieren auf der Ebene des Bundes: Hauptausschuß des Bundesinsti-

Rechtsgrundlage: §§ 4, 5, 6, 7, 8 TLBG

Der nationale Lehrlings- und Berufsbildungsrat hat grundsätzlich ähnliche Aufgaben wie der Hauptausschuß des Bundesinstituts für Berufsbildung in der Bundesrepublik Deutschland. In diesem nationalen Rat besetzen die staatlichen Vertreter die Hälfte der Sitze, die Arbeitgeber drei und die Gewerkschaften sowie ein Fachvertreter aus dem Hochschulbereich ie einen Sitz.

Dieser nationale Rat hat mehr grundlegende konzeptionelle Aufgaben. Neben der Abgabe von Stellungnahmen und der

tuts für Berufsbildung (§§ 7-9 BerBiFG); auf der Ebene der Länder: Landesausschuß für Berufsbildung (§§ 54, 55 BBiG) und auf der Ebene der Kammern als Berufsbildungsausschuß der zuständigen Stelle (§§ 56-59 BBiG). Außerdem gibt es eine Anzahl von Prüfungsausschüssen für die unterschiedlichen Ausbildungsberufe (§§ 36-38 BBiG).

Entwicklung von Richtlinien beobachtet und überprüft er die Entwicklung der Berufsbildung und legt Jahresberichte dazu vor.

Demgegenüber beschränken sich Lehrlings- und Berufsbildungsräte der Provinz nicht auf diese Aufgaben, die sie im Rahmen der Provinz auch wahrnehmen. Sie sind für die Überwachung und praktische Durchführung der Berufsbildung nach Maßgabe des Gesetzes zuständig. Damit wird einem Rat exekutive Funktion übertragen, ohne daß ihm gleichzeitig ein Exekutivorgan zur Verfügung gestellt wird. Die Besetzung dieses Rates verdeutlicht durch die Integration von Arbeitgebern, Gewerkschaften, Lehrern, Lehrenden und staatlichen Vertretern die Bedeutung dieses Gremiums. Der Lehrlings- und Berufsbildungsrat der Provinz hat keine Möglichkeiten zur Sanktion gegen ausbildungsunwillige Betriebe. Das ist nach § 41 dem Ministerium und dem Ministerium für Arbeit und soziale Sicherheit vorbehalten. Aber auch hier erfolgt, wie in anderen Fällen, die grundsätzliche Aufteilung der Kompetenzen, die Beschreibung der Aufgaben und der Ausführungsstrukturen erst durch eine Verordnung des Ministeriums.

Auch bei diesem sehr wesentlichen Strukturmerkmal der beiden Systeme lassen sich die mehrfach angesprochenen, trotz des neuen TLBG weiter existierenden, Unterschiede feststellen.

Auf der einen Seite wird die Ausbildung als Selbstverwaltungsaufgabe der betroffenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer angesehen, auf der anderen Seite will der Staat seine Kompetenz nicht aus der Hand geben. Das türkische System ist noch immer auf staatliche Lenkung zugeschnitten. Weder Arbeitnehmer- noch Arbeitgebervertreter haben einen angemessenen Einfluß.

Prüfungswesen

Rechtsgrundlage: §§ 7, 20, 34 – 43 BBiG

Rechtsgrundlage: §§ 5, 7, 20, 16, 17, 28 TLBG

Das BBiG schreibt für die anerkannten Ausbildungsberufe Zwischen- und Abschlußprüfungen vor.

Diese Prüfungen werden von den verschiedenen Prüfungsausschüssen der zuständigen Stellen durchgeführt. Auch in diesen Prüfungsausschüssen sind Arbeitgebervertreter, Gewerkschaftsvertreter und Lehrer drittel-paritätisch vertreten. Prüfungsordnungen regeln die Abschlußprüfung.

Neben der Abschlußprüfung muß während der Berufsausbildung mindestens eine Zwischenprüfung zur Ermittlung des Ausbildungsstandes durchgeführt werden. Die erworbenen Qualifikationen in einem bestimmten Ausbildungsberuf sind allgemein anerkannt. Der Gesellen, Facharbeiter- oder Gehilfenbrief bescheinigt, daß entsprechend der Ausbildungsordnung ausgebildet wurde.

In den Abschlußprüfungen wird festgestellt, ob der Auszubildende die in den Ausbildungsordnungen fixierten Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt. In jeder Ausbildungsordnung ist exakt festgehalten, wie die Prüfungen durchzuführen sind.

Während im abgelösten Gesetz Nr. 2089 detaillierte Vorschriften über das Prüfungswesen enthalten sind, gilt das nicht mehr für das TLBG. Wie durchgängig im gesamten Gesetz wird unterschieden zwischen dem Prüfungswesen für die Ausbildung im Dualen System für Lehrlinge (§ 16) und Gesellen (§ 28) und dem für Schüler der Berufsgymnasien (§ 20). Über die Prüfung werden nur insoweit Aussagen gemacht, als bei der Gesellenprüfung festgestellt werden soll, ob der Lehrling die in den Ausbildungsordnungen festgelegten Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat und diese praktisch anwenden kann (§ 16(1). Bei der Meisterprüfung gilt Entsprechendes für die Gesellen (§ 28(1)).

Im § 20(3) ist festgehalten, daß Prüfungen für die Schüler der Berufsgymnasien durchzuführen sind.

Wie an vielen anderen Stellen werden die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und die grundsätzlichen Verfahren der Prüfung durch eine Verordnung geregelt. Diese Verordnung des Ministeriums wird vom nationalen Lehrlings- und Berufsbildungsrat entworfen und dem Minister vorgelegt. Die Lehrlings- und Berufsbildungsräte der Provinzen haben entsprechend der Aufgabenverteilung in § 7 die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser wichtigen Aufgabe in den Provinzen zu treffen.

Nähere Einzelheiten werden nicht beschrieben, deshalb ist eine abschließende Beurteilung letztlich erst nach dem Vorliegen der entsprechenden Verordnungen möglich.

ORGANISATORISCHE FRAGEN

Bundesrepublik Deutschland

Türkei

Ein betriebsunabhängig organisiertes Prüfungswesen und die daraus resultierenden allgemein anerkannten Abschlußbriefe (Gesellenbrief, Gehilfenbrief, Facharbeiterbrief o.ä.) haben mit dazu beigetragen, daß sich das Duale System mit den anerkannten Ausbildungsberufen in der Bundesrepublik Deutschland durchsetzen konnte. In der Türkei ist dieser Status noch nicht erreicht. Bisher wurde noch nicht untersucht, welche Anerkennung die Abschlußzertifikate finden und welche Möglichkeiten die erfolgreichen Absolventen am Arbeitsmarkt wirklich haben.

Dokumentation und Statistik

Rechtsgrundlage: §§ 1 – 22 BerBiFG

Der Berufsbildungsplanung wird entscheidendes Gewicht bei der Fortentwicklung des Dualen Systems gegeben. Der jährlich vom BMBW vorzulegende Berufsbildungsbericht legt (§ 3 BerBiFG) Rechenschaft über die qualitative und quantitative Entwicklung der Berufsausbildung im vorausgehenden Jahr ab. Die Berufsbildungsstatistik (§ 4) mit dem Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe und den weiteren Regelungen für die Berufsausbildung, für die berufliche Weiterbildung und die berufliche Umschulung ist eine wichtige Grundlage für Analyse, Planung und Neuordnungen.

Rechtsgrundlage: §§ 4, 5, 6, 7, 42 TLBG

Das TLBG schreibt im § 42 die Gründung

eines Forschungs- und Entwicklungszentrums für die berufliche und technische Bildung vor. In diesem Zentrum sollen Dienstleistungen im Bereich von Forschung, Entwicklung und Produktion für die Lehrlingsbildung und die Ausbildung der Schüler der beruflichen Vollzeitschulen ausgeführt werden. Außerdem wird bei der Aufgabenbeschreibung für den zentralen Lehrlings- und Berufsbildungsrat und für die Lehrlings- und Berufsbildungsräte der Provinzen festgelegt, daß neben der Durchführung und Überwachung der Vorschriften des TLBG auch eine Evaluierung erfolgen muß (§ 4(1), § 6(1)). Außerdem sollen die Ausbildungsbedürfnisse für die verschiedenen Sektoren und Provinzen festgestellt werden. Da diese Ausschüsse außerdem Jahrestätigkeitsberichte anzufertigen haben. sind im Kontext dieser Aufgabenstellungen, die letztlich die qualitative und quantitative Entwicklung der Berufsbildung dokumentieren und beurteilen sollen, Berufsbildungsstatistiken und Dokumentationen in größerem Umfang als Grundlage unabdingbar.

ORGANISATORISCHE FRAGEN

Bundesrepublik Deutschland

Türkei

Ob die Lehrlings- und Berufsbildungsräte sich der Amtshilfe des Forschungs- und Entwicklungszentrums bedienen können, wird erst durch eine Satzung festgelegt (§ 42(4)).

LERNORTE

Bundesrepublik Deutschland

Türkei '

Die Organisation der Lernprozesse der Auszubildenden/Lehrlinge innerhalb eines Dualen Systems erfolgt mindestens an zwei Lernorten, dem Betrieb und der beruflichen Schule.

Lernort Berufsschule

Rechtsgrundlage: §§ 1, 6(4) BBiG

In Abgrenzung zu den Ausbildungsaufgaben des Betriebes wird der Berufsschule vor allem die Aufgabe zugewiesen, eine breite berufstheoretische Grundlage und darauf aufbauend die berufsspezifischen Kenntnisse in systematischen Zusammenhängen zu vermitteln. Andererseits soll sie einer möglichen betriebsspezifischen, mobilitätshemmenden Ausbildung vorbeugen und über die Vermittlung von Einsicht in gesellschaftliche und wirtschaftlich-rechtliche Zusammenhänge den Auszubildenden mit der Fähigkeit ausstatten, sich in der Arbeitswelt zu behaupten. Während der Ausbildung in einem Ausbildungsberuf übernimmt die Berufsschule innerhalb des Dualen Svstems den geringeren Anteil an der Gesamtausbildungszeit. Sie wird an ein bis zwei Tagen in der Woche besucht. Die in den Schulgesetzen der Länder vorgesehenen 8 bis 12 Wochenstunden werden im allgemeinen erreicht. Über 60 % des Unterrichts entfallen auf den Fachunterricht.

Rechtsgrundlage: §§ 12, 32(5) TLBG

Lehrlingskandidaten und Lehrlinge erhalten allgemeinen und berufsbildenden Unterricht von 8-10 Stunden pro Woche (§ 12(1)). Für diesen Unterricht sind die Lehrlinge und Lehrlingskandidaten freizustellen. Durchgeführt wird der Unterricht in Berufsschulen des Ministeriums, die meist mit beruflichen Vollzeitschulen zu einem Zentrum als abhängige Berufsschule integriert werden, oder in von Betrieben oder anderen Trägern getragenen Ausbildungseinrichtungen (unabhängiger Berufsschulen). Über die curriculare Gestaltung dieses Unterrichts werden keine Angaben gemacht. Es wird nur vorgeschrieben, daß sich die berufstheoretische und berufspraktische Ausbildung ergänzen sollen (§ 12(2)). Wie in anderen Fällen sollen in einer vom Ministerium zu erlassenden Verordnung die Grundsätze und Verfahren der Lehrlingsbildung im einzelnen geregelt werden. Die Installierung eines umfassenden, flächendeckenden Berufsschulsvstems ist für die Ent-

Neben dem Teilzeitunterricht, der an ein bis zwei Tagen in der Woche parallel zur betrieblichen Ausbildung als ausbildungsbegleitend durchgeführt wird, hat sich in den letzten Jahren immer mehr das Blocksystem durchgesetzt. 1984 wurden fast 17% aller Auszubildenden durch Blockunterricht beschult.

wicklung des Dualen Systems von essentieller Bedeutung. Deshalb wird im § 32(5), in dem über die Verwendung der Fondsmittel Aussagen gemacht werden, ausdrücklich auf diese Einrichtung hingewiesen

Leruort Betrieb

Rechtsgrundlage: §§ 6, 22, 23, 27 BBiG

Die Ausbildungsordnung ist die verbindliche Grundlage für die betriebliche Ausbildung (§ 6(1)1.). Ausgehend vom Ausbildungsrahmenplan mit seiner sachlichen und zeitlichen Gliederung wird ein betrieblicher Ausbildungsplan für einen bestimmten Beruf und in größeren Betrieben auch ein persönlicher Ausbildungsplan für den einzelnen Auszubildenden erstellt. Die Berufsausbildung in Klein-, Mittel- und Großbetrieben sowie in den verschiedenen Berufsfeldern ist sowohl vom Lernort als auch von der Struktur der Ausbildung her sehr differenziert. Am Lernort Arbeitsplatz wird einem Mitarbeiter in der Produktion oder der Dienstleistung ein Auszubildender zugeordnet. Durch Abschauen und Nachmachen soll die berufliche Qualifikation erlernt werden. Diese Form der Ausbildung, die auch produktionsgebundene Berufsausbildung oder on-the-job Training genannt wird, stellt die älteste Form dar. Sie findet sich heute noch sehr oft in kleineren und gewerblichen Betrieben aber auch im Handels-, Dienstleistungsund Verwaltungsbereich. Wenn auch als Vorteile dieser produktionsorientierten Ausbildung praxisnahes Lernen und tätigRechtsgrundlage: §§ 2, 3, 12, 13, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 30 TLBG

Alle Handwerks- und Gewerbebetriebe sowie die Mitglieder der Industrie- und Handelskammer, Handelskammern, Industriekammern, Seehandelskammern und Handelsbörsen sind verpflichtet, auszubilden (§ 2). Diese Ausbildungspflicht beschränkt sich auf Personen, die das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 13).

Parallel zu dieser Lehrlingsbildung, die vor allem für Grundschulabsolventen gedacht ist, sind Betriebe mit mehr als 50 Beschäftigten verpflichtet, den Schülern der Berufsgymnasien einen Praktikantenplatz zu überlassen (§ 18(1)).

Ähnlich wie in der Bundesrepublik Deutschland wird durch Ausbildungsrahmenpläne, die hier Ausbildungslehrpläne genannt werden, vorgeschrieben, welche Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln sind (§ 12(3)). Mehrfach wird im Gesetz betont, daß diese Mindestfertigkeiten und Kenntnisse praktisch anzuwenden sind (z.B. § 3(3)).

§ 12(3) schreibt die systematische Ausbildung nach den Ausbildungslehrplänen für die verschiedenen Berufe vor. Die praktische Durchführung der Lehrlingsbildung wird, wie in vielen anderen Fällen, durch

keitsorientierte Ausbildung genannt werden, lassen sich als Schwächen und Nachteile aufführen: 1. Mangelnde Systematik der Ausbildung, 2. oft fehlende pädagogische, manchmal auch fachliche Qualifikation der Ausbilder, 3. unterschiedliche Qualität der Ausbildung beim Vergleich von verschiedenen Betrieben, 4. ausbildungsfremde Tätigkeiten, 5. zu starke Spezialisierung. Wegen dieser Kritik und wegen der in vielen kleineren und mittleren Betrieben nicht vorhandenen entsprechenden technischen Ausstattungen wurden überbetriebliche Ausbildungsstätten eingerichtet.

An den einzelnen Arbeitsplätzen ist in großen Betrieben oft durch Spezialisierung, komplizierte Maschinentechnik und Arbeitsteilung eine produktionsgebundene Ausbildung nicht mehr möglich. Dieser Prozeß führte schon im vorigen Jahrhundert dazu, daß Großbetriebe Ausbildungswerkstätten einrichteten, um dort die Grundausbildung für die verschiedenen Berufe oder ganze Berufsfelder durchzuführen. Nach einer Grundausbildung und teilweise einer Spezialausbildung in dieser klassischen Form der Ausbildungswerkstatt, der Lehrwerkstatt, erfolgt in der Fachausbildung die Praxisvermittlung im Betrieb. Diese Form der betrieblichen Ausbildung in großen Betrieben außerhalb von Produktion und Dienstleistung hat große Ähnlichkeit mit den überbetrieblichen Einrichtungen.

eine Verordnung geregelt. Sie liegt momentan noch nicht vor. Dieser gesetzliche Rahmen bildet die Grundlage für eine systematische praxisbezogene, aber doch betriebsunabhängige Ausbildung.

Die Neuregelung der Finanzierung durch die Gründung des Fonds zur Entwicklung und Verbreitung der Lehrlingsbildung sowie der beruflichen und technischen Bildung und die Einrichtung des Forschungszentrums für die berufliche und technische Bildung ist für die Entwicklung zu einem Dualen System eine wesentliche Rahmenbedingung. Zu prüfen bleibt, wie diese Vorgaben in die Ausbildungswirklichkeit umgesetzt werden.

Lernort - berufliche Vollzeitschule

In der Bundesrepublik Deutschland fallen die beruflichen Vollzeitschulen unter die Kulturhoheit der einzelnen Bundesländer. Deshalb regeln Ländergesetze diesen Ausbildungsbereich.

Rechtsgrundlage: §§ 3, 4, 19, 20 TLGB

Die Schüler des Berufsgymnasiums und andere berufliche Vollzeitschulen sind zu einem Praktikum verpflichtet. Während der Praktikantenzeit müssen die Schüler für den berufstheoretischen Unterricht im Umfang von 12-16 Wochenstunden freigestellt werden (§ 20(2)). Im Gegensatz zur Lehrlingsbildung ist hier Blockunterricht möglich (§ 20(2)). Für diese Ausbildung sollen Lehrpläne für die praktische Unterweisung entwickelt werden (§ 19). Auch hier soll eine Verordnung des Ministeriweitergehende Regelungen. Richtlinien und Verfahren über die Ausbildung in den Berufsgymnasien und in den Betrieben mit einschließt, enthalten (§ 20(3)).

Überbetriebliche Ausbildungsstätte – Ausbildungsverbund (Lehrlingsbildungseinrichtungen in Gewerbe- und Industriesiedlungen)

Rechtsgrundlage: § 22(2) BBiG, § 6(2) BerBiFG

Die überbetrieblichen Ausbildungsstätten dienen der Ergänzung der betrieblichen Ausbildung. Sie ermöglichen deren Systematisierung und Anpassung an die neueste technische Entwicklung. Im Handwerk nuteten in den Jahren 1981/82 mehr als 40 % der Betriebe die überbetriebliche Ausbildungsstätte. Von der Berufsbildungspolitik werden die überbetrieblichen Ausbildungsstätten intensiv gefördert. Fast 600 Millionen DM wurden 1985 von Bund, Ländern und der Bundesanstalt für Arbeit zur Förderung von überbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen

Rechtsgrundlage: §§ 14(1), 32, 34 TLBG

Bei der Entwicklung des Dualen Systems kommt diesen Einrichtungen eine zentrale Bedeutung zu. Für die bisher durchgeführten Entwicklungs- und Modellvorhaben im Bereich der beruflichen Bildung wurden Lehrlingsbildungszentren gegründet. Die traditionelle handwerkliche Berufsausbildung ist der Ausgangspunkt für die Entwicklung der beruflichen Bildung zu einem Dualen System. Für die Umsetzung der im TLBG vorgegebenen Ziele in die Ausbildungspraxis sind die überbetrieblichen Ausbildungsstätten von wesentlicher Bedeutung. Nur durch sie kön-

zur Verfügung gestellt. Allgemein wird anerkannt, daß die überbetrieblichen beruflichen Bildungsstätten, die neben Grundbildungskursen des ersten Ausbildungsjahres viele Speziallehrgänge anbieten, für die Qualitätssicherung der Berufsausbildung dringend erforderlich sind. Diese Ausbildungsstätten werden von den Kannnern, berufsständischen Vereinigungen, Zusammenschlüssen von Betrieben und anderen Vereinigungen getragen.

Im letzten Jahr waren immer mehr kleinere Betriebe bereit, Ausbildungsplätze einzurichten. Diese Bereitschaft konnte oft nicht in die Wirklichkeit umgesetzt werden, da die starke Spezialisierung der Betriebe einer Ausbildung entgegenstehen. Durch die Koordination der Teilausbildungskapazitäten verschiedener Betriebe mit überbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen konnten eine Reihe zusätzlicher Ausbildungsplätze geschaffen werden.

In der Industrie waren 6 % der Auszubildenden an diesem Ausbildungsmodell im Ausbildungsverbund beteiligt.

nen betriebsunabhängige berufsfeldweite Qualifikationen vermittelt werden. Außerdem können diese betrieblichen Ausbildungsstätten beratende Funktionen für die vielen kleinen Handwerksbetriebe im Bereich der Ausbildung übernehmen. Wenn die Umwandlung der Probelehrverträge in einen Dauerlehrvertrag durch Beendigung der Probezeit im zweiten bis dritten Monat der Ausbildungszeit vollzogen werden soll, müssen die zuständigen Ausbildungszentren informiert werden (§ 14(1)). Damit übernehmen die Ausbildungszentren nicht nur beratende, son-

dern auch amtliche Aufgaben.

Während im deutschen Sprachraum die traditionelle handwerkliche Lehrlingsausbildung in einem langen Prozeß in ein System umgewandelt wurde, das an mehreren Lernorten ausbildet und in dem die Lernorte Schule und Betrieb fest zugewiesene rechtlich abgesicherte Aufgaben haben, erfolgte in der Türkei die Umstrukturierung der traditionellen handwerklichen Ausbildung bisher nicht. Im Schwellenland Türkei nahm die ökonomische Entwicklung einen anderen Verlauf. Eine große Anzahl von qualifizierten gewerblichen Arbeitskräften wurde nicht benötigt, da die entsprechenden Produkte importiert wurden und werden. Die Türkei als Niedriglohnland produziert in vielen Bereichen noch auf einem Niveau, das zum großen Teil mit un- oder angelernten Arbeitskräften auskommt. Die mittleren Führungskräfte für diese industriell-gewerblichen Betriebe konnten bisher in den beruflichen Vollzeitschulen verschiedenster Ausprägung ausgebildet werden. Sobald in der Türkei Produkte gefertigt werden, die höher qualifizierte gewerbliche Arbeitskräfte erfordern, kann das traditionell geteilte Berufsbildungssystem den Arbeitsmarkt nicht mehr mit den erforderlichen Qualifikationen

versorgen. Nur die Einführung von Strukturen, welche die traditionelle Handwerksausbildung in ein System transformiert, das diesen Anforderungen entspricht, bietet sich als mögliche Alternative an. Als wesentlicher bildungspolitischer Beitrag wird sich dann eine umfangreichere Qualifizierung der Jugendlichen anschließen.

AUSBILDUNGSPRAXIS

Bundesrepublik Deutschland

Türkei

Ausbildungsverträge / Lehrverträge

Rechtsgrundlage: §§ 3, 4, 5 BBiG

Vor Beginn des Berufsausbildungsverhältnisses sind die Ausbildenden und die Auszubildenden verpflichtet, einen Vertrag abzuschließen (§ 3). Dieser Berufsausbildungsvertrag muß bestimmte Mindestangaben enthalten (§ 4). Das sind:

- Die Art der sachlichen und zeitlichen Gliederung sowie die Ziele der Berufsausbildung,
- 2. Beginn und Dauer der Berufsausbildung.
- 3. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte,
- Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit,
- 5. Dauer der Probezeit,
- 6. Zahl und Höhe der Vergütung,
- 7. Dauer des Urlaubs.
- Voraussetzungen, unter denen der Berufsausbildungsvertrag gekündigt werden kann.

Rechtsgrundlage: §§ 5.5, 9, 13, 25, 26 TLBG

Personen unter 19 Jahren dürfen ohne Lehrvertrag nicht beschäftigt werden (§ 13(1)). Dabei wird unterschieden in Lehrlingskandidaten (§ 9) und Lehrlinge (§ 10.1.). Wie der Lehrvertrag zu gestalten ist, wird im Gesetz nicht festgelegt. Der zentrale Lehrlings- und Berufsbildungsrat entwickelt Vertragsentwürfe für Lehrlingskandidaten, Lehrlinge und für die in den Betrieben auszubildenden Schüler und legt diese dem Ministerium vor (§ 5.5).

Exakte Bestimmungen existieren bisher nur über den vom Betrieb zu gewährenden Jahresurlaub von einem Monat (§ 26) und über die Ausbildungsvergütung (§ 25).

Anrechnungen

Rechtsgrundlage: § 29(1) BBiG

Der Besuch einer berufsbildenden Schule oder die Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung kann beim Vorliegen von Rechtsverordnungen ganz oder teilweise auf die Ausbildungszeit angerechnet werden. Besonders bekannt sind die Anrechnungsverordnungen über das schulische Berufsgrundbildungsjahr und die Berufsfachschulen. Durch sie besteht die Möglichkeit, das erste Ausbildungsjahr betriebsunabhängig in einer beruflichen Schule oder einer ähnlichen Einrichtung zu absolvieren. Für jedes Berufsfeld, beginnend mit Wirtschaft und Verwaltung bis zum Berufsfeld Agrarwirtschaft, gibt es entsprechende Vorschriften.

Rechtsgrundlage: §§ 29, 30(5), 35, 39(4)

Während auf der Grundlage des Gesetzes Nr. 2089 für Lehrlinge, Gesellen und Meister vom 20.5.1977 die Absolventen der mittleren beruflichen Schulen (Gewerbemittelschule) direkt zur Gesellenprüfung zugelassen wurden und die Absolventen der höheren beruflichen Schulen (Berufsgymnasien) direkt eine Anerkennung als Meister erhielten, sieht das TLBG diese unmittelbare Anrechnung der in den be-Vollzeitschulen erworbenen Oualifikationen nicht mehr vor. Ob die Gewerbemittelschulen unter § 35(2) genannten Lehrlingschulen und Gewerbeschulen zu subsumieren sind. kann erst nach dem Vorliegen der vom Ministerium zu erlassenden Verordnung festgestellt werden.

Die bisher direkte Zuerkennung der Meisterbefähigung für die Absolventen der Berufsgymnasien ist erst möglich, wenn diese mindestens ein Jahr in ihrem Beruf gearbeitet haben (§ 29(1)). Ebenso kann erst dann ein eigener Betrieb eröffnet werden (§ 30(4)). Damit ist auch hier ein stärkerer Praxisbezug vorgesehen.

Außerdem müssen die Absolventen der Berufsgymnasien grundsätzlich die Meisterprüfung noch einmal ablegen.

Neu aufgenommen wurde die Anrechnung der im Ausland erworbenen Gesellen- und Meisterbriefe sowie der Kursbescheinigungen für berufliche Lehrgänge und der in der Türkei erworbenen Zeugnisse aus dem Bereich der informellen Bildung (Schulen für berufliche und technische Fernlehrgänge, Volksbildungszentren, fachliche Fortbildungszentren für Erwachsene u.ä.). Diese Anrechnungen werden

aber nur wirksam, wenn die bisher erworbenen Qualifikationen in eine Lehre oder Gesellenausbildung zum Meister eingebracht werden (§ 35(2)). Den Absolventen der Ausbildung für Lehrlingskandidaten, der Lehre und der Gesellenprüfung werden die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse beim Überwechseln in das Berufsgymnasium angerechnet (§ 35(1)).

Ähnlich wie in anderen Fällen werden die grundsätzlichen Verfahren der gegenseitigen Anrechnung und der Übergangsmöglichkeiten durch eine Verordnung des Ministeriums geregelt (§ 35(3)). Diese Verordnung liegt bisher noch nicht vor.

Nach dem Vorliegen der entsprechenden Ausführungsbestimmungen und der Erprobung in der Praxis wird damit ein System der gegenseitigen Übergänge und Anrechnungen zwischen dem Dualen System, der beruflichen Vollzeitschulen, der Erwachsenenbildung (Informelle Bildung) und der im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen geschaffen. Der rechtliche Rahmen zur Entwicklung eines komplexen, interdependenten beruflichen Ausbildungs- und Schulwesens liegt damit vor. Außerdem bestehen jetzt für viele bisher nicht qualifizierte Erwachsene die Möglichkeiten, entsprechende berufliche Abschlüsse zu erwerben

Auch hier werden die Grundsätze und Verfahren der Ausbildungsgänge und der Prüfung wiederum durch eine Verordnung des Ministeriums geregelt (§ 29(2)).

Die Absolventen der technischen Gymnasien können nach einem Jahr erfolgreicher beruflicher Tätigkeit einen eigenen Betrieb eröffnen (§ 30(5)). Ob damit auch das Recht zur Ausbildung von Lehrlingen und Schülern der Berufsgymnasien verbunden ist, läßt sich aus dem Kontext des TLBG nicht feststellen.

Aufgabe

Rechtsgrundlage: §§ 25-29 BBiG, § 6(2)1.a), 8, 9, 11 BerBiFG

Die für jeden Beruf verbindlichen Ausbildungsordnungen sind die Grundlagen der betrieblichen Berufsausbildung. In den Ausbildungsrahmenplänen - der sachlichen und zeitlichen Gliederung der Ausbildungsordnung - wird vorgeschrieben, welche Qualifikationen, Fertigkeiten und Kenntnisse zu welchem Zeitpunkt in der Ausbildung in den anerkannten Ausbildungsberufen zu vermitteln sind. Seit den zwanziger Jahren wurden für die industriellen Ausbildungsberufe Ausbildungsordnungen entwickelt. Seit 1969 wurden auf der Grundlage des BBiG, das im § 25 die Bezeichnung des Ausbildungsberufes, die Ausbildungsdauer, das Ausbildungsberufsbild, den Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen als Mindestinhalte vorschreibt, 135 neue Ausbildungsordnungen für 169 Ausbildungsberufe mit ca. 900.000 Auszubildenden (1982) erlassen. Für weitere 140 Ausbildungsberufe erarbeitet das BiBB momentan neue Ausbildungsordnungen, 1985 existierten noch 439 anerkannte Ausbildungsberufe. Parallel zu den Ausbildungsordnungen wurden Ausbildungsrahmenpläne für die schulische Berufsausbildung (Vermittlung von Kenntnissen) entwickelt. Sowohl die Ausbildungsordnungen als auch die Rahmenlehrpläne sind als Broschüre gedruckt und dokumentiert. Sie stehen iedem Interessierten zur Verfügung.

Rechtsgrundlage: §§ 5.3., 12, 19, 20(3), 42 TLBG

Die Ausbildung der Schüler der Berufsgymnasien sowie der Lehrlingskandidaten und Lehrlinge muß auf der Grundlage von anerkannten Lehrplänen (§ 19) bzw. Ausbildungslehrplänen (§ 12(3)) erfolgen. Diese werden vom Ministerium festgelegt (§ 12(4), 20(3)). Der zentrale Lehrlingsund Berufsbildungsrat hat dazu eine Stellungnahme abzugeben (§ 5.3).

Durch die Schaffung des Forschungs- und Entwicklungszentrums für berufliche und technische Bildung wurde eine Institution geschaffen, die diese Aufgaben übernehmen kann (§ 42(1)). Momentan existieren schon eine Reihe von Ausbildungslehrplänen für etwa 40 Berufe. Ob diese Vorgaben des Ministeriums von den Ausbildungsbetrieben und vom Arbeitsmarkt akzeptiert werden, ist bisher nicht zu verifizieren.

Entwicklung der Ansbildungsordnungen

Rechtsgrundlage: siehe Ausbildungsordnungen

Seit 1969 gibt das BBiG den Auftrag, die vorhandenen Ordnungsmittel für die Ausbildungsberufe zu überarbeiten. durch neue Ausbildungsordnungen zu ersetzen oder die überholten Ausbildungsmittel ganz zu streichen. Neben diesen rechtlichen Vorschriften sprechen bildungspolitische, berufspädagogische und technologische Gründe für eine Neuordnung vieler Berufe oder für die Entwicklung von neuen Ausbildungsberufen. Die Anstöße zur Neuordnung von Ausbildungsberufen gehen von den Arbeitgeberverbänden oder von den Gewerkschaften aus und werden nach einer grundsätzlichen Einigung in die Gremien des BiBB eingebracht. In einer intensiven Forschungs-, Entwicklungs- und Erprobungstätigkeit erfolgt die Umsetzung dieser Vorstellungen und Entwürfe zu Ausbildungsordnungen. Die Ergebnisse dieser Arbeiten des BiBB werden immer in Abstimmung mit den Sozialpartnern (Arbeitgeber, Gewerkschaften) durchgeführt. Parallel zu der Entwicklung der Entwürfe für die neuen Ausbildungsordnungen werden von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) im Rahmenlehrplanausschuß die Entwürfe für die entsprechenden Rahmenlehrpläne erarbeitet. In gemeinsamen Sitzungen erfolgt eine Koordination und Abstimmung, Das gesamte Verfahren zur Neuordnung eines Ausbildungsberufes erfolgt unter der Federführung des BiBB. Wegen der Komplexität und der vielen Abstimmungserfordernisse kann bis zur Veröffentlichung der verbindlichen Ausbildungsordnung durch das BMBW oft Rechtsgrundlage: §§ 5.3., 7.2, 12(2), 42(1) TLBG

Die theoretischen und praktischen Ausbildungsprogramme für die verschiedenen Berufe haben die Funktion der Ausbildungsordnung der anerkannten Ausbildungsberufe der Bundesrepublik Deutschland.

Sie sollen so konzipiert sein, daß eine Ergänzung zwischen praktischer und theo-Berufsausbildung (§ 12(2)). Nähere Einzelheiten über die Struktur und den Aufbau dieser Ausbildungsprogramme und Lehrpläne sind erst möglich, wenn das Ministerium die entsprechenden Pläne vorgelegt hat. Es wird dabei sicherlich, wie im § 42(1) festgelegt, das Forschungs- und Entwicklungszentrum für berufliche und technische Bildung bei der Entwicklung der Ausbildungsordnung mit einbeziehen. Diese Entwürfe wurden vor der Veröffentlichung dem nationalen Lehrlings- und Berufsbildungsrat und den Lehrlings- und Berufsbildungsräten der Provinzen zur Stellungnahme vorgelegt (§ 5.3; § 7.2)). Dabei prüft der nationale Rat mehr unter grundlegenden Aspekten, während die Räte der einzelnen Provinzen mehr die besonderen Bedürfnisse der Provinzen bei ihrer Stellungnahme berücksichtigen sollen.

ein Jahrzehnt vergehen. Dieser zeitliche Rahmen wird akzeptiert, da Ausbildungsordnungen unter der Federführung des BiBB entstehen, die von den Beteiligten und Betroffenen, und hier besonders den Gewerkschaften und Arbeitgebern, anerkannt werden.

> In diesem für die Charakterisierung und die Weiterentwicklung sehr wesentlichen Strukturmerkmal eines Ausbildungssystems, das betriebliche und schulische Lernorte integriert, bestehen wesentliche Unterschiede zwischen dem türkischen und deutschen System. Während die Entwicklung von Ausbildungsordnungen in der Bundesrepublik Deutschland entscheidend zur Konsenzfindung zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften unter der Federführung der zentralen Forschungsinstitution des BiBB und der Koordination durch die einbezogenen staatlichen Stellen beiträgt, besteht in der Türkei dieser Weg nicht. Hier übernimmt das zentrale Exekutivorgan, das Ministerium, in Analogie zu den bisherigen gesetzlichen Strukturen sowohl die Aufgabe der Konzeption als auch die Aufgabe der Verwaltung. Außerdem wird eine Forschungseinrichtung, die wesentliche Entwicklungs- und Evaluierungsarbeiten durchführen könnte, erst gegründet. Damit kann der Fall eintreten, daß die gesetzten Vorgaben der Ausbildungsprogramme und Lehrpläne zwar sehr vernünftig erscheinen, daß aber deren Konkretisierung nicht unbedingt in der vorgesehenen Form erfolgen wird. Somit wäre der Zustand erreicht, der beim allgemeinbildenden Schulwesen und bei den beruflichen Vollzeitschulen als Widerspruch zwischen Anspruch und Wirklichkeit oft zu beobachten ist.

AUSBILDUNGSPERSONAL

Bundesrepublik Deutschland

Türkei

Sowohl die türkische als auch die deutsche gesetzliche Regelung bezieht sich nur auf das Ausbildungspersonal in den betrieblichen Bereichen. Über den Partner, die Berufsschule im Dualen System, wird keine Aussage gemacht.

Lehrer an beruflichen Schulen

Rechtsgrundlage: verschiedene Lehrerbildungsgesetze und beamtenrechtliche Vorschriften der einzelnen Bundesländer An den beruflichen Schulen in der Türkei unterrichten Technische Lehrer für die Fachpraxis und die Fachtheorie. Die Aus-

In der Bundesrepublik Deutschland liegt die Ausbildung der Lehrer für berufliche Schulen in der Kompetenz der Länder. Dabei können wir zwei Typen unterscheiden:

- Fachtheorielehrer
- Fachpraxislehrer.

Der Fachtheorielehrer ist berufstheoretisch und wissenschaftlich orientiert. Nach dem Erwerb der Hochschulreife und einem Praktikum studiert er an einer wissenschaftlichen Hochschule technischer, wirtschaftswissenschaftlicher und naturwissenschaftlicher Orientierung. Nach einem zweijährigen Vorbereitungsdienst wird er als Beamter im Höheren Dienst eingestellt.

Der Fachpraxislehrer führt praktische Unterweisungen in Werkstätten und Labors durch. Außerdem ist er für den schreibtechnischen und hauswirtschaftlichen Unterricht zuständig. Wegen dieser vielfältigen Ausrichtung ist diese Lehrergruppe nicht homogen in ihrer Struktur. Bei der Ausbildung wird die berufspraktische Qualifikation vorausgesetzt. Es erfolgt eine pädagogisch-didaktische und schulrechtliche Aufbauausbildung, Trotz der weitreichenden Differenzierung. die durch den bundesstaatlichen Föderalismus noch verstärkt wird, lassen sich folgende Merkmale feststellen: 1. Realschulabschluß - berufliche Qualifikation als Meister und mehrjährige berufliche Praxis, 2. bedarfsorientierte, kurzfristige aufbauende allgemeine und pädagogische Ausbildung.

bildung dieser Lehrer erfolgt in der Abteilung Gewerbelehrer an der Technischen Hochschule in Ankara. Ähnlich wie den deutschen Fachtheorielehrern wird ihnen mangelnde berufspraktische Orientierung vorgeworfen.

Betriebliches Ausbildungspersonal

Rechtsgrundlage: §§ 20 – 24, 76 BBiG, Ausbildungseignungsverordnung Gewerbliche Wirtschaft

Fast 750.000 persönlich und fachlich geeignete Personen waren 1984 in den Ausbildungsbereichen Industrie und Handel, Handwerk, Öffentlicher Dienst, Landwirtschaft, Freie Berufe, Hauswirtschaft und Seeschiffahrt als Ausbilder bei der zuständigen Stelle registriert. Nur 6 % dieser Ausbilder üben ihre Tätigkeit hauptamtlich aus. Grundsätzlich ist jeder Meister ausbildungsberechtigt. Für die jenigen, die eine Meisterprüfung nicht nachweisen können, schreibt das BBiG eine persönliche Eignung, eine berufliche Eignung und eine berufs- und arbeitspädagogische Eignung vor. Die Vorschriften des BBiG werden durch die Ausbildereignungsverordnung Gewerbliche Wirtschaft und den Rahmenstoffplan zur Ausbildung von Ausbildern weiter präzisiert. Sie beschreiben die berufs- und pädagogischen Mindestanforderungen an den zukünftigen Ausbilder. Diese Inhalte sind bei der Ausbildung zum Meister ein Teil der Lehrpläne. Im Handwerk dürfen grundsätzlich nur Meister ausbilden.

Rechtsgrundlage: §§ 15, 18, 27, 28, 29, 31,

TLBG

Für die Ausbildung der Lehrlingskandidaten, Lehrlinge (§ 15) und Schüler der beruflichen Vollzeitschulen (§ 18(5)) sind Ausbilder vorgeschrieben. Ausbilder sind bisher in allen Fällen Meister (§ 31). Diese Meister müssen neben ihrer beruflichen Oualifikation berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse und Fertigkeiten nachweisen (§ 31). Diese werden in einem vom Ministerium durchzuführenden Kursus über Arbeitspädagogik erworben. Damit wird, im Gegensatz zum alten Gesetz Nr. 2089. eine Trennung zwischen Ausbilder und Meister vollzogen. Nur der jenige beruflich qualifizierte Meister, der zusätzlich eine pädagogische Ausbildung durchläuft, darf Ausbilder sein. Auch die Absolventen der Berufsgymnasien können damit nicht mehr automatisch ausbilden. Im Gegensatz zur Bundesrepublik Deutschland, in der auch beruflich Qualifizierte, die nicht Meister sind, mit dem Nachweis von berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnissen ausbilden dürfen, besteht diese Möglichkeit in der Türkei nicht. Das wird verständlich, wenn der Ausbildungsverlauf und die Altersstruktur im türkischen Dualen System betrachtet werden. Denn nach dem Absolvieren der Grundschule, einer drei- bis vierjährigen Lehre und einer anschließenden dreijährigen Berufspraxis kann mit 19 oder 20 Jahren schon der Meisterbrief erworben werden. In der Bundesrepublik Deutschland muß dagegen das 24. Lebensiahr vollendet sein. Zum anderen gehen die türkischen Gesetzgeber wohl davon aus, daß die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und

AUSBILDUNGSPERSONAL

Bundesrepublik Deutschland

Türkei

Kenntnisse erst nach dem Absolvieren der Ausbildung zum Meister in dem Umfang vorhanden sind, wie es für ein qualifiziertes Ausbildungspersonal erforderlich ist.

5. Übersicht über das Schul-, Ausbildungs- und Hochschulwesen

5.1 Statistische Daten und Schulpflicht

Die folgenden statistischen Übersichten sind eigene Zusammenstellungen aus den offiziellen Angaben des nationalen Ministeriums für Erziehung, Jugend und Sport (Das türkische nationale Bildungswesen, Ankara 1985). Diese Zahlen stimmen zwar in der Tendenz, aber nicht in der Quantität mit den sonst in der Literatur zu findenden Angaben gerade bei der Schulbesuchsquote überein. Teilweise müssen die hier übernommenen Zahlen als Planvorgaben der Fünfjahrespläne aufgefaßt werden. Diese Interpretation wird durch nicht abgestimmte Statistiken innerhalb der Veröffentlichung des nationalen Ministeriums über das nationale Bildungswesen unterstützt.

Die gesetzliche Regelung zur Schulpflicht durch das Grundgesetz des nationalen Bildungswesens aus dem Jahr 1973 ist bisher für die drei Jahre dauernde Mittelschulausbildung suspendiert und beschränkt sich auf die fünfjährige Grundschule. Die explosionsartig wachsenden Schülerzahlen führten dazu, daß alle Ressourcen eingesetzt werden mußten, um das Grundschulsystem weiter auszubauen (vgl. Özkara, 1982, S. 60ff.; Özden, 1982, S. 150ff.; Akpinar, 1976, S. 44ff.).

"Ab dem siebten Lebensjahr besteht für die Dauer von fünf Jahren Schulpflicht in der Grundschule. [...].

In den Großstädten wie Izmir und Istanbul zählte ich Klassenstärken bis 56 Schüler. Es fehlt Lehrpersonal und auch geeignete Schulen. Durch die rasch steigende Bevölkerungszahl in der Türkei werden meiner Ansicht nach die Bemühungen um eine Verbesserung der jetzigen Schulsituation scheitern. Eventuell sind sogar rückläufige Tendenzen möglich."

(Schmidt, 1984, S. 9)

"In vielen ländlichen Grundschulen hat man noch häufig zusammengefaßte Klassen, in denen der Lehrer in einem Raum Schüler von der ersten bis zur fünften Klasse gemeinsam unterrichtet. In etlichen Grundschulen muß aus Lehreroder Schulmangel in zwei Schichten unterrichtet werden. Diese Maßnahmen verringern die Anzahl der Unterrichtsstunden und erhöhen die Hausaufgaben. Die Folge davon ist, daß es in einzelnen Klassen sehr hohe Durchfallquoten gibt."

(Schuster, 1984, S. 10)

Besonders auffällig für die Ausbilder ist die sehr kurze Schulpflicht in der

	Grundschule			Mittelschule			Sekundarschulen			Hochschulwesen		
Jahre	Gesamt- zahl d. 7-12- jährig.	Schū- ler- zahl	Schul- besuchs- quote (in %) ¹⁾	Gesamt- zahl d. 13-15- jährig.	Schű- ler- zahl	Schul- besuchs- quote (in %) ¹⁾	Gesamt- zahl d. 16-18- jährig.	Schū- ler- zahl	Schul- besuchs- quote (in %) ¹⁾	Gesamt- zahl d. 19-22- jährig.	Gesamt- zahl d. Studen- ten	Schul- besuchs- quote (in %) ¹⁾
1979/80	6.348	5.651	89,0	3.035	1.310	43,1	2.994	779	26,0	3.713	385	10,4
1980/81	6.520	5.939	91,2	3.020	1.424	47,1	3.023	848	28,0	3.808	427	11,2
1981/82	6.688	6.242	93,3	3.010	1.548	51,4	3.031	923	30,5	3.882	474	12.2
1982/83	6.839	6.560	96,0	3.033	1.683	55,5	3.024	1.005	33,2	3.940	526	13,4
1983/84	6.938	6.938	100,0	3.103	1.862	60,0	3.008	1.113	37,0	3.958	598	15,0
1989/90	7.699	7.191	93,4	3.995	2.280	57,0	3.702	1.293	35,0	4.516	636	14,1

(Angaben in Mio. bzw. Tsd.)

¹⁾ Die Schulbesuchsquote bezieht sich auf die entsprechende Gesamtzahl der angegebenen Altersjahrgänge.

Türkei. Dabei wird kritisch analysiert, daß die nur fünf Jahre dauernde Schulpflicht, die sich auf die Grundschule beschränkt, nicht landesweit erreicht wird. Dabei gibt es gravierende Unterschiede zwischen Stadt und Land, zwischen West und Ost. Die kritischen Anmerkungen der Ausbilder konzentrieren sich in diesem Punkt nicht auf grundlegende bildungspolitische Forderungen wie Chancengleichheit und Recht auf Bildung, sondern auf die praxisbezogene Fragestellung, ob diese Schulbildung ausreicht, um eine Qualifikation für den Arbeitsmarkt zu erwerben.

"Der Beschulungsgrad in den Städten beträgt ca. 95 %, in ländlichen Gebieten liegt er weit darunter. Gravierend ist die Situation in den Provinzen Ostanatoliens, wo es zu einem Beschulungsgrad von nur 50 % kommt. [...]. Die Allgemeinbildung, die die Grundschule vermittelt, reicht kaum aus, um in der schwierigen wirtschaftlichen Lage des Landes einen Arbeitsplatz zu finden."

(Schmidt, 1984, S. 9)

"Die Grundschulausbildung soll Stützpfeiler des wirtschaftlichen und sozialen Aufbaus des Landes sein. Diese fünfjährigen Grundschulen entlassen ihre Schüler mit einer Allgemeinbildung, die kaum ausreicht, um in eine außerschulische Ausbildung einzusteigen oder einen Arbeitsplatz zu finden. Die Kinder aus ländlichen Gebieten haben leider kaum eine Chance, sich schulisch weiterzubilden, da dort die entsprechenden Bildungseinrichtungen fast gänzlich fehlen." (Schuster, 1984, S. 10)

Vielfältige gesellschaftliche, politische und ökonomische Gründe führten dazu, daß sich die Bildungssysteme seit dem Zweiten Weltkrieg in vielen Ländern grundsätzlich wandelten. Die Forderung nach größerer Durchlässigkeit und Demokratisierung des Bildungswesens führte zur Einrichtung von Gesamtschulsystemen als Regelschule in fast allen westeuropäischen Ländern, in den USA und in Japan. In der Bundesrepublik Deutschland wurden im gegliederten Schulwesen, das nach einer vierjährigen Grundschule einsetzt, eine Reihe von Möglichkeiten zur größeren horizontalen Durchlässigkeit geschaffen. In manchen Bundesländern führten die Strukturveränderungen so weit, daß dort auch Gesamtschulsysteme zur Regelschule wurden (vgl. Lauterbach, 1985, S. 20ff.). Demgegenüber besteht im türkischen Schulwesen für die Jugendlichen, die aus diesem System mit Abschlußprüfungen und Aufnahmetests für weiterführende Schulen ausscheiden müssen, bisher nur die Alternative des Übergangs zum Arbeitsmarkt ohne weitere Ausbildung (vgl. Gunaly, 1977, S. 179f.).

"In der Türkei endet jede Schulform, die fünfjährige Grund- oder dreijährige Mittelschule mit einem Abschlußzeugnis. Weiterführende drei- oder vierjährige Gymnasien oder das spätere Universitätsstudium können nur über eine Aufnah-

meprüfung erreicht werden [...] Das Schulsystem in der Bundesrepublik Deutschland ist breiter gefächert, die Umsteigemöglichkeiten sind größer." (Schulz, 1984, S. 7f.)

5.2 Vorschulerziehung (Elementarbereich)

"Die Vorschulerziehung besteht aus der Erziehung der Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind. Diese Erziehung ist freiwillig. Die Vorschulerziehung kann in Kindergärten oder in besonderen Vorschulklassen der Grundschulen durchgeführt werden. Der Anteil der Vorschulerziehung an der gesamten Primarausbildung ist unbedeutend. Bestenfalls hat er für die Zukunft Modellcharakter." (Gerber, 1984, S. 9f.)

Nur etwas über ein Prozent der Kinder zwischen dem dritten und sechsten Lebensjahr nehmen an der Vorschulerziehung, deren Einrichtungen sich fast ausschließlich in den Großstädten befinden, teil. Besonders problematisch wird dieser kaum vorhandene Ausbau der Vorschuleinrichtungen bei der Analyse der Zahlen von erwerbstätigen Frauen. Etwa 6 Mio. Frauen sind erwerbstätig, deren 9,3 Mio. Kinder bis zu sechs Jahre alt sind (Ücüncü, 1981, S. 17). Es wird davon ausgegangen, daß etwa 10 Mio. Kinder eine Vorschuleinrichtung besuchen könnten. Die traditionelle Rollenverteilung zwischen Mann und Frau in der Türkei führt zu einer doppelten Belastung der Frauen (vgl. Ayse, 1983, S. 40ff.; Schöning-Kalender, 1982, S. 72ff.).

"In der Familie gibt es klare hierarchische Trennung. Die Aufgabe der Frau in der Familie ist der Bereich der Küche, der Versorgungsbereich der Familie [...] In der Arbeitswelt ist die Frau im großen und ganzen wenig vertreten. In den industriell entwickelten Landstrichen – und das ist meist im Westen der Türkei und auch in der Nähe von Großstädten – ist die Frau z.B. in der Bekleidungsindustrie, in der Feinwerktechnik oder in Planungs- und Verwaltungsabteilungen eine Selbstverständlichkeit."

(Hase, 1984, S. 14f.)

Letztlich müssen Verwandte oder Geschwister einspringen, um die jüngeren Familienmitglieder zu betreuen. Es gibt zwar ein Gesetz, das vorschreibt, daß an Arbeitsplätzen, an denen mehr als 300 Frauen arbeiten, eine Kindertagesstätte einzurichten ist; aber ähnlich wie in anderen Bereichen besteht zwischen der gesetzlichen Vorgabe und der Wirklichkeit eine große Differenz.

"Die Arbeitgeber achten aber nicht auf die Pflichtbestimmung dieses Gesetzes, da sie den in dem Gesetz vorgeschriebenen Strafen entkommen können. Wenn die Frauen entsprechende Forderungen stellen, werden sie meist sofort entlassen." (Ücüncü, 1981, S. 19)

5.3 Grundschule (Primarbereich)

Die Grundschule ist die Regelschule in der Türkei. Momentan wird versucht, sie so auszubauen, daß jeder siebenjährige Schulpflichtige beschult werden kann (vgl. Akpinar, 1976, S. 47 ff.). Der große Geburtenüberschuß und die krisenhafte wirtschaftliche Entwicklung führten dazu, daß dieses Ziel, das für 1984 im 4. Fünfjahresplan angestrebt war, bisher nicht zu erreichen ist.

"Laut den Regierungsvertretern ist der Grundschulbesuch Pflicht. Allerdings wurde uns auf eine Anfrage hin bestätigt, daß in den ländlichen Gegenden die Kontrollen nicht allzu streng sind."

```
(Apfel, 1984, S. 5)
```

Wenn auch in manchen Gegenden der Beschulungsgrad fast 100 % beträgt, so sind die Durchfallquoten bei den Schülern wegen der unzureichenden Ausstattung an Lehr- und Lernmitteln, der zu großen Klassen und der teilweise vorhandenen Schichtbeschulung sehr groß.

Viele Eltern mit ausreichendem materiellen Einkommen, die in der Lage sind, Schulgelder zu bezahlen, schicken ihre Kinder deshalb in private Einrichtungen.

5.4 Mittelschulen (Sekundarstufe I)

Die meisten türkischen Kinder müssen sich im Alter von zwölf Jahren nach fünfjähriger Schulpflicht darauf einstellen, auf den Arbeitsmarkt überzugehen.

"Nur etwa 40 % aller schulpflichtigen Kinder haben die Möglichkeit, eine Mittelschule zu besuchen. Für den größten Teil der Schulpflichtigen endet demnach die schulische Ausbildung nach fünf Jahren (außer den Kindern, die gar keine Schule besucht haben)."

```
(Schmidt, 1984, S. 10)
```

Folglich belasten diese Jugendlichen den Arbeitsmarkt. Es gibt über 2,5 Mio. (Maslankowski, 1985, S. 28) registrierte jugendliche Arbeitslose. Welche Möglichkeiten zur weiteren Qualifikation werden diesen Jugendlichen geboten?

"Für die Schulabgänger aus der Grundschule findet eine Berufsausbildung überwiegend in einem handwerklichen Betrieb oder in dem elterlichen Agrarbetrieb statt. Dort wird die Ausbildung durch Anlernung der vorhandenen Arbeit betrieben. Es erfolgt kein theoretischer oder gar berufsschulischer Unterricht mehr." (Apfel, 1984, S. 6)

Dieses Anlernen ist nicht organisiert und rein zufällig. Eine Ausbildung, die sich im weitesten Sinne mit der bundesdeutschen Lehre vergleichen läßt, gibt es bisher nur in 40 Ausbildungsberufen für 13.600 Lehrlinge. Eine Nutzung der Strukturen im gewerblich-handwerklichen Bereich durch die Entwicklung eines Berufsausbildungssystems mit großer Ähnlichkeit zum Dualen System in der Bundesrepublik Deutschland kann ein wichtiger Beitrag zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit in der Türkei sein (vgl. Maslankowski, 1985, S. 28; 1986, S. 178). Ob sich dann auch die Perspektiven für die weiblichen Grundschulabsolventen verbessern, bleibt abzuwarten, da der größte Teil der in Frage kommenden Berufe typische Männerberufe sind. Die Entwicklung von Gesellschaft und Technik führte in den westlichen Industrieländern dazu, daß die Anforderungen an die Berufsausbildung auf der Ebene des Dualen Systems immer größer wurden. Beim Eintritt in die Berufsausbildung werden immer höhere allgemeinbildende Qualifikationen verlangt. Deshalb erscheint es sehr fraglich, ob die fünfjährige Grundschule ausreichende Kenntnisse für eine erfolgreiche Ausbildung vermittelt.

Die bisher suspendierte achtjährige Schulpflicht, die den Besuch von Grundund Mittelschule als Pflichtschule zum Ziel hat, wäre sicherlich die vernünftigste Basis für eine erfolgreiche Ausbildung. Sie sollte zur obersten Zielsetzung im türkischen Bildungssystem erklärt und von allen schulpflichtigen Türken erreicht werden.

Allgemeinbildende Mittelschule

Die etwas über 40 % der Jugendlichen, die nach der Grundschule ihre Schullaufbahn fortsetzen, durchlaufen als Sekundarstufe I die Mittelschule. Der Übergang in die allgemeinbildenden Mittelschulen ist die einzige Möglichkeit im weiteren Bildungsweg, um über das allgemeinbildende und berufsbildende Gymnasium zum Studium zu gelangen (vgl. Özkara, 1982, S. 73ff.).

"Genau wie bei den Grundschulen ist der Besuch der Mittelschule regional sehr unterschiedlich. In den westlichen Provinzen, in Städten wie Ankara, Izmir und Istanbul liegt die Beschulung zwischen 40 und 50 %, in Ostanatolien bei nur etwa 20 %. Im Landesdurchschnitt haben etwa ein Drittel der Kinder die Möglichkeit, an Mittelschulen den Unterricht zu besuchen." (Schuster, 1984, S. 10f.)

Gewerbemittelschule

Nur etwa 3 % der über 1 Mio. Schüler der Mittelschulen besuchen eine gewerbliche Mittelschule (Akpinar, 1976, S. 60f.). Dabei dominieren eindeutig die Schulen für Hauswirtschaftslehre, Familienführung und Gesundheitswesen, also Schulen für Mädchen. Dieser Schultyp vermittelt neben einer beruflichen Grundbildung so viel Allgemeinbildung, daß ein Übergang in weiterführende Schulen möglich ist. Die Gewerbemittelschulen lassen sich deshalb mit den Berufsfachschulen in der Bundesrepublik Deutschland vergleichen.

Nach dem Abschluß der drei jährigen Gewerbemittelschule gehen die meisten Absolventen auf den Arbeitsmarkt über. Dort erhalten sie eine Position, die zwischen ungelernten und qualifizierten Tätigkeiten liegen. Beim Übergang in das Berufsgymnasium kann die fachgebundene Hochschulreife erworben werden.

5.5 Gymnasien (Sekundarstufe II)

"Den zweiten Abschnitt der Sekundarstufe bilden die Gymnasien. Man unterscheidet zwischen den allgemeinbildenden und den technischen Gymnasien, die mit der allgemeinen Hochschulreife und im berufsbildenden, mit der fachgebundenen Hochschulreife abschließen. Bis jetzt können etwa nur 20 % türkische Schüler, die die Hochschulreife erlangt haben, auf einen Studienplatz hoffen, da es auch dort größte Engpässe gibt."
(Schuster, 1984, S. 11)

Noch immer wird in der Türkei unter Berufsausbildung in erster Linie die herkömmliche Ausbildung im Handwerk verstanden, für die ein weiterer Schulbesuch nicht erforderlich ist. Die weiterführenden Bildungsgänge von den Grund- über die Mittelschulen bzw. Gewerbemittelschulen und Berufsgymnasien zum Fachhochschulstudium einerseits, von den Grund- über die Mittelschulen und technischen Gymnasien zur Hochschulreife andererseits zeigen, daß die Sekundarausbildung im türkischen Bildungs- und Erziehungssystem auf zwei Hauptziele ausgerichtet ist (vgl. Özkara, 1982, S. 74ff.):

"Im türkischen Bildungs- und Erziehungswesen zeichnen sich zwei Hauptziele ab. Durch die Sekundarausbildung will man einerseits qualifizierte Arbeitskräfte für die Wirtschaft ausbilden, andererseits begabte Jugendliche auf ein Hochschulstudium vorbereiten."

(Schuster, 1984, S. 11)

"Als spätere Einsatzbereiche werden von den Absolventen jene Abschlüsse vor allem in unteren und mittleren Führungspositionen angestrebt." (Henselowsky, 1984, S. 5)

"Etwa 50 % der Mittelschulabgänger finden Aufnahme in den Gymnasien. Eine Verbesserung ist aufgrund des besorgniserregenden Bevölkerungszuwachses nicht zu erwarten. Es fehlen ganz besonders Fachlehrer. In ländlichen Gegenden werden wichtige Fächer wie Physik und Chemie oft überhaupt nicht unterrichtet. Nur etwa 70 % erreichen das Klassenziel (Abitur)." (Schmidt. 1984, S. 10)

Bei den Gymnasien werden drei Typen unterschieden:

Allgemeinbildendes Gymnasium

"In ihm werden die Schüler [...] auf das Hochschulstudium vorbereitet. Die Schuldauer ist allgemein drei Jahre. [Es werden unterschieden]: Klassisches Gymnasium, mathematisch-naturwissenschaftliches Gymnasium, naturwissenschaftliches Gymnasium, Gymnasium mit fremdsprachlichem Schwerpunkt." (Gerber, 1984, S. 11)

Technisches Gymnasium, Berufsgymnasium

Beide beruflichen Vollzeitschulen sind doppelqualifizierend. Die vierjährigen technischen Gymnasien vermitteln den Technikerabschluß in Verbindung mit einer naturwissenschaftlich ausgerichteten allgemeinen Hochschulreife. Die Berufsgymnasien führen in drei Jahren zur fachgebundenen Hochschulreife in Verbindung mit einer Berufsqualifikation, die auf der Ebene der anerkannten Ausbildungsberufe in der Bundesrepublik Deutschland liegt (vgl. Akpinar, 1976, S. 60ff.; Dadas, 1984, S. 24ff.).

"Mit dem Abschluß einer allgemeinbildenden oder gewerblichen Mittelschule – also nach achtjährigem Schulbesuch – ist die Aufnahme in ein Berufsgymnasium möglich. Diese Ausbildung dauert drei Jahre. Der Abschluß berechtigt die Schüler zum sofortigen Eintritt in das Berufsleben oder zur Aufnahme des Studiums in dem von den Schülern gewählten Fachgebiet an einer entsprechenden Hochschule. Die

Aufnahme an der Hochschule hängt jedoch vom erfolgreichen Bestehen einer Aufnahmeprüfung ab.

Die Berufsgymnasien sind in die folgenden Fachgebiete aufgeteilt: kaufmännische Berufe, industrielle Berufe, Berufe in der Gastronomie und im Tourismus, Sekretäre und Sekretärinnen, Gesundheit, Ernährung usw.

Die Berufsgymnasien für industrielle Berufe sind bisher ausschließlich für männliche Jugendliche vorbehalten.

Die Berufsgymnasien für Mädchen umfassen nur einen Anteil an Schülerinnen von 12 bis 14 % (aller Absolventen der Gymnasien). Daraus kann man erkennen, daß im türkischen Ausbildungssystem Frauenberufe nur eine geringe Rolle spielen. In den letzten Jahren ist den Mädchen auch der Durchbruch gelungen, an technischen Gymnasien industrielle Berufe zu erlernen."

(Schuster, 1984, S. 12)

Diese beruflichen Vollzeitschulen in der Sekundarstufe II sind in vielen westeuropäischen Ländern anzufinden. So wie in der Türkei vermitteln sie neben einer fachgebundenen oder allgemeinbildenden Hochschulreife eine erste berufliche Qualifikation oft mit einer mehr theoretisch ausgerichteten Fachrichtung wie Techniker, Assistent usw. (vgl. Lauterbach, 1985, S. 24f.). Ein Kriterium für die Qualität der beruflichen Ausbildung an diesen Vollzeitschulen ist die Akzeptanz durch den Arbeitsmarkt. In der Türkei gehen die wenigsten der Absolventen dieser Sekundarschulen in den tatsächlich erlernten Beruf über. Nur etwa ein Viertel der Jugendlichen war in dem erlernten Beruf tätig (vgl. Dadas, 1984, S. 21).

"Die berufliche Ausbildung in den Schulen bildet nur eine begrenzte Basis für spätere Berufstätigkeiten. Deshalb versuchen die Absolventen der berufsbildenden Gymnasien in erster Linie einen Studienplatz an einer Hochschule zu erlangen. Andere streben die Beamtenlaufbahn an, die bessere und gesichertere Arbeitsplätze verspricht. Nur eine relativ geringe Zahl der Berufsschulabsolventen arbeitetspäter auch tatsächlich in den Berufen, für die sie ausgebildet werden." (Metzger, 1985, S. 7)

Eine Analyse der angebotenen Ausbildungsgänge zeigt die Schwerpunktbildung im Bereich der Büro-, technischen und Assistentenberufe. Es gibt aber auch durchaus rein gewerbliche Berufe wie Former, Schriftsetzer, Buchbinder und Schlosser. Die Stundentafeln der beruflichen Gymnasien verdeutlichen die Möglichkeit der Doppelqualifikation. Die allgemeinbildenden Fächer sind meist genauso stark wie die beruflichen Fächer und die Werkstattunterweisung vertreten.

Wenn auch der Besuch dieser Bildungseinrichtungen die deutschen Ausbilder durchaus beeindruckte, so wurde die fehlende Nähe zur Berufspraxis immer wieder kritisiert.

"Aber die handwerkliche Ausbildung, das Erlernen durch eigenes Erlebtes, das Begreifen und Anfassen (Greifen) kurzum, die praktische Ausbildung, ist in keiner Weise mit der deutschen Zielsetzung und Ausbildungsphilosophie zu vergleichen."

(Hase 1984, S.10f.)

"Die Lehrinhalte und die Unterrichtsmethoden sind vor allem theoretisch orientiert. Es gibt nur einen geringen Anteil Praxisunterricht in Lehrwerkstätten." (Henselowsky, 1984, S. 5)

Diese Kritik ist berechtigt, wenn das Duale System in der Bundesrepublik Deutschland als Vergleich herangezogen wird. Sie muß sehr stark relativiert werden beim Bezug auf die momentane. Beschäftigungsstruktur in vielen türkischen Betrieben. Die meisten praktisch orientierten Fertigkeiten werden von Arbeitskräften ohne oder mit Nachweis des Grundschulbesuchs ausgeführt, die angelernt wurden oder die in traditionellen Handwerksbetrieben arbeiten. Die Ebene der Meister, Techniker und anderer mittlerer Führungskräfte wird sehr oft von Absolventen der beruflichen Vollzeitschulen ausgefüllt. Damit übernimmt dieser Schultyp eine Aufgabe, die in der Bundesrepublik Deutschland oft durch aufbauende Fortbildung zum Meister oder Techniker in Vollzeit- oder Abendkursen erworben wird.

Durchgehend wurde kritisiert, daß zwischen den beruflichen Vollzeitschulen und den Abnehmern der beruflichen Qualifikationen, den Wirtschaftsbetrieben, wenig Kooperation und Zusammenarbeit besteht.

"Keines der ausgebildeten Mädchen des Berufsgymnasiums für Textil- und Lederverarbeitung hatte einen Arbeitsplatz in der wohl größten Textilfabrik des Landes. Es arbeiten fast ausschließlich ungelernte Arbeitskräfte in diesem Betrieb. Man konnte annehmen, daß es zwischen diesen Einrichtungen keinen oder nur wenig Informationsaustausch gab."

(Schmidt, 1984, S. 5)

Diese Dissonanzen zwischen Schule und Beschäftigungssystem können sicherlich nur abgebaut werden, wenn die schulische Berufsausbildung sich um Kooperation mit der gewerblichen Wirtschaft bemüht und wenn die traditionelle Ausbildung im Handwerk systematisiert und um den pflichtmäßigen Lemort Berufsschule erweitert wird.

"Solange die schulische Berufsausbildung dominiert, und das scheint noch für längere Zeit der Fall zu sein, müßten die fertigkeitsbezogenen Anteile in den Programmen erweitert, vertieft, die Zusammenarbeit mit der Industrie oder dem Handwerk in Form von Praktika wesentlich erweitert werden. Nur so läßt sich ein

Bezug zur industriellen und handwerklichen Arbeitswelt herstellen. Der sich dadurch automatisch entwickelnde Erfahrungsaustausch würde sich bestimmt befruchtend auf die Programme auswirken. Daß noch viel mehr Ausbildungsplätze geschaffen werden müßten, um dem Ansturm der Jugend gerecht zu werden, sei nur am Rande vermerkt."

(Schulz, 1984, S. 7)

"Der Trend der türkischen Berufsausbildung, das ist erkennbar, geht in Richtung Duales System. Man hat wahrscheinlich auch erkannt, daß eine gesunde Mischung Schule – praktische Berufsausbildung mit betrieblicher Erfahrung – für alle Teile von Vorteil ist."

(Niemeyer, 1984, S. 19)

Das neue Gesetz über die Lehrlingsbildung und die Berufsbildung (TLBG) schafft mit den Paragraphen 18 bis 20 den rechtlichen Rahmen für diese dringend erforderliche Kooperation zwischen den Betrieben und den beruflichen Vollzeitschulen. Außerdem regelt es grundsätzlich die Lehrlings- und Gesellenbildung als eine Variante des Dualen Systems.

5.6 Hochschulwesen

Wie im Bereich der weiterführenden Schulen bestehen auch für die Hochschulen strenge Aufnahmeprüfungen (vgl. Özkara, 1981, S. 82ff.).

"In der Türkei endet jede Schulform, die fünfjährige Grund- oder dreijährige Mittelschule, mit einem Abschlußzeugnis. Weiterführende drei- oder vierjährige Gymnasien oder das spätere Universitätsstudium können nur über eine Aufnahmeprüfung erreicht werden."
(Schulz, 1984, S. 7)

Zwischen 1970 und 1977 erhielten nur 16 % aller Abiturienten (135.000) einen Studienplatz (vgl. Dadas, 1984, S. 18).

Ähnlich wie der Schulbereich mußte auch der Hochschulbereich nach der Revolution von 1923 aufgebaut und entwickelt werden. 1927 gab es nur zwei Universitäten mit knapp 3.000 Studenten. In der Zwischenzeit existiert ein Hochschulwesen mit mehreren Universitäten mit verschiedenen Fachrichtungen. In Anlehnung an das amerikanische System wird das vierjährige Studium mit dem Bachelor Degree abgeschlossen. Darauf aufbauend sind Studiengänge zum Master und Doctor Degree möglich. Auch die Ausbildung der Lehrer für die verschiedenen beruflichen Schulen wird im Hochschulbereich in

speziellen Lehrerbildungseinrichtungen durchgeführt (vgl. OECD, 1972, S. 97f.).

5.7 Aus- und Weiterbildung von Erwachsenen

Das türkische Ministerium für nationale Erziehung, Jugend und Sport unterscheidet im Bildungssystem die formelle und die informelle Bildung. Zum formellen Erziehungssystem werden die Vorschuleinrichtungen, die Grundschulen, die Sekundarschulen und die Hochschulen gerechnet.

Entsprechend der Unterscheidung in formelle und informelle Bildung zählt die Weiterbildung zur informellen Bildung. Sie ist für diejenigen gedacht, die an der formellen Bildung nicht teilgenommen haben oder die ihre Schullaufbahn nicht beenden konnten. Ihnen soll die Möglichkeit zur nachträglichen Qualifikation gegeben werden. Deshalb wird unterschieden in die allgemeine und die berufliche Erziehung (vgl. Akpinar, 1978, S. 74ff.). In Anlehnung an die Struktur des nationalen Erziehungssystems wird die informelle Bildung in die Grundbildung, in die Sekundarbildung und in das Hochschulwesen aufgeteilt.

Es besteht ein Nachholbedarf bei großen Teilen der Bevölkerung in den grundlegenden Kulturtechniken (Alphabetisierung). Hier fällt der informellen Bildung eine wichtige Aufgabe zu. Der größte Teil der Arbeitnehmer ist außerdem beruflich nicht qualifiziert. Trotz der großen Anstrengungen, die seit der Revolution von 1923 zum Ausbau des Bildungs- und Ausbildungswesens unternommen wurden, bleibt hier noch viel aufzuholen (vgl. Özkara, 1982, S. 87ff.).

"Bei der informellen Bildung sollen alle diejenigen vereint werden, die die formelle Bildung nicht erfaßt hat. Für diese Gruppe z.B. gibt es dann die Volkshochschule, berufliche Abendschule, Erziehungszentrum für Lehrlinge und Handwerksgesellen, technische Erziehungszentren für Erwachsene usw."

(Kramp, 1984, S. 9)

Bei der begonnenen Reform der beruflichen Bildung mit der Entwicklung zum Dualen System kann die informelle Bildung eine wichtige Rolle übernehmen. Neben der unendlich schwierigen Aufgabe, bei der Alphabetisierung einen großen Schritt vorwärts zu kommen, können sich in den Lehrlingsbildungszentren erwachsene Ungelernte weiterqualifizieren.

Für die Gesellen bereiten Abendlehrgänge auf den Meister vor. Auch eine ausreichende Anzahl an Ausbildern läßt sich so gewinnen, denn im TLBG sind als Ausbilder nur Meister, und nicht wie in der Bundesrepublik Deutschland auch Ausbilder vorgesehen.

"Besichtigung des Lehrlingsausbildungszentrums in der Abendberufsschule Ankara [...]. Die Ausbildung findet in Tages- und Abendkursen statt.

Seminar für Monteure: Diese Seminare laufen auf zwei Ebenen: a) Ausbildungsseminar, b) Aufbauseminar. Beide Seminararten dauern 63 Stunden. Nach dem einjährigen Ausbildungsseminar werden die Teilnehmer zum Aufbauseminar geschickt.

[...]. Das Ausbildungszentrum versucht dieses System auch an anderen Schulen von Ankara und anderen Kreisstädten durchzusetzen. Bis heute haben sich in Ankara und fünf kleineren Städten 6.239 Meister als Ausbilder qualifiziert." (Jung 1984, S. 2f.)

Beim Vergleich des türkischen und des bundesdeutschen allgemeinbildenden und beruflichen Schulwesens wird von den Ausbildern immer wieder festgestellt, daß das bundesdeutsche System gerade wegen des Ausbaus der Erwachsenenbildung durchlässiger sei.

Deshalb wird in der Türkei die Entwicklung eines zweiten Bildungsweges gefordert, um auch den vielen Erwachsenen, aufbauend auf den vorhandenen beruflichen Qualifikationen, Möglichkeiten zum Erwerb von allgemeinbildenden weiterführenden Abschlüssen zu eröffnen (vgl. Maslankowski, 1985, S. 23).

6. Lehrlingsausbildung und Duales System

6.1 Stellenwert der beruflichen Bildung beim Übergang vom Schulwesen in das Beschäftigungssystem

Der größte Teil der Schüler verläßt nach fünfjähriger Schulpflicht die Grundschule und geht auf den Arbeitsmarkt über.

Der Anteil der Jugendlichen, die eine allgemeine oder berufliche Weiterbildung erhalten, liegt, gemessen an der Gesamtzahl aller 13- bis 18jährigen, unter 40 %. Jährlich verlassen etwa 1,5 Mio. Schüler die fünfjährige Grundschule. Über 60 % dieser Jugendlichen wechseln ohne weitere Ausbildung auf den Arbeitsmarkt über. Hier können sie in einem der 1,6 Mio. privaten Kleinund Kleinstbetriebe eine Anlerntätigkeit beginnen, die nicht mit einer systematischen Berufsausbildung im Dualen System zu vergleichen ist. Viele erhalten aber auch diese Chancen nicht und werden direkt arbeitslos.

"Die Gesamtzahl der jugendlichen Arbeitslosen ist mit etwa 2,5 Mio. von türkischen Gesprächspartnern genannt worden." (Maslankowski, 1985, S. 28)

"Deshalb ist der Normalfall der Berufsausbildung für einen türkeischen Jugendlichen, daß er nach der Pflichtschule in einem kleineren Handwerksbetrieb zu arbeiten beginnt. Da diese Betriebe keiner staatlichen Aufsicht unterstehen, werden die Jugendlichen häufig als billige Arbeitskräfte ausgenutzt. Es gibt keine Ausbildungsverträge, somit auch keine Abschlüsse oder Anerkennungen."

(Metzger, 1984, S. 7)

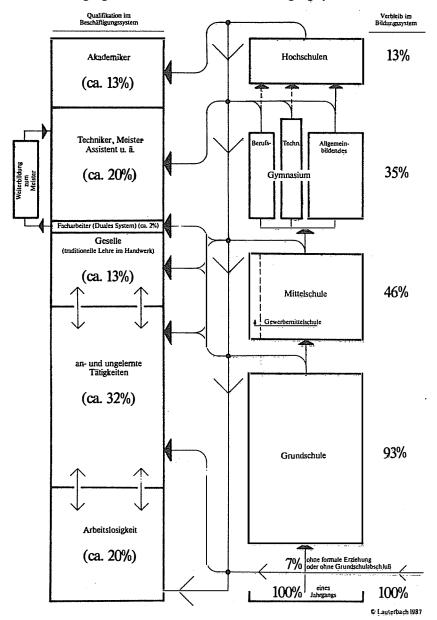
In ländlichen Gegenden erfolgt die Eingliederung in die Produktionsgemeinschaft der Großfamilie. Dabei ist die Einstellung weit verbreitet, daß eine weitere schulische Ausbildung für diese beruflichen Tätigkeiten im gewerblichen oder Agrarbereich nicht erforderlich ist.

"Für die Schulabgänger aus der Grundschule findet eine Berufsausbildung überwiegend in einem handwerklichen Betrieb oder in dem elterlichen Agrarbetrieb statt. Dort wird die Ausbildung durch Anlernen oder vorhandene Arbeiten betrieben. Es erfolgt kein theoretischer oder gar berufsschulischer Unterricht mehr."

(Apfel, 1984, S. 6)

Eine systematische berufliche Ausbildung auf der Ebene der Berufe im Dualen System kann der türkische Jugendliche bisher in größerem Umfang nur in beruflichen Vollzeitschulen erwerben.

Abb. 1: Übergang vom Schulwesen in das Beschäftigungssystem



Zwischen 40 % und 50 % der Jugendlichen gehen nach dem Verlassen der Grundschule in den Mittelschulbereich über, davon besuchen etwa 5 % eine berufliche Mittelschule (Gewerbemittelschule).

"Vor allem für die in den Großstädten lebenden Grundschulabgänger gibt es die Möglichkeit, eine berufliche Mittelschule zu besuchen, allerdings nur mit begrenzten Aufnahmekapazitäten. Für diese berufliche Mittelschule ist das Bestehen einer Aufnahmeprüfung notwendig."

(Apfel, 1984, S. 6)

Der größte Teil der Jugendlichen verläßt die Mittelschule, um in das Beschäftigungssystem überzugehen. Dort sind die Berufschancen für sie kaum größer als für die Grundschulabsolventen. Um die 30 % eines Altersjahrganges gehen in die Sekundarstufe II, den gymnasialen Bereich, über. Etwa 40 % von ihnen, das sind etwa 15 % des Altersjahrganges, besuchen ein technisches Gymnasium oder ein Berufsgymnasium mit der Absicht, eine berufliche Qualifikation und die Hochschulreife zu erwerben.

"Außer den allgemeinbildenden Gymnasien gibt es auch berufsbildende Gymnasien, die in der Regel ein Jahr länger dauern. Nach dem Abschluß des Gymnasiums mit ca. 18 Jahren haben die jungen Leute in der Türkei die Möglichkeit, ein Hochschulstudium zu beginnen. Diese Hochschulplätze sind sehr begrenzt. Wer studieren will,muß daher eine Aufnahmeprüfung bestehen, die anderen Gymnasialabgänger versuchen in der Wirtschaft einen Arbeitsplatz zu bekommen." (Apfel, 1984, S. 6)

Da 40 % der Bevölkerung in der Türkei unter 15 Jahre alt sind, wird sich die Problematik des Übergangs vom Schul- in das Beschäftigungssystem zum Ende dieses Jahrtausends noch verschärfen. Die meisten Jugendlichen müssen eine Tätigkeit als ungelernter oder angelernter Arbeiter ausüben oder werden direkt arbeitslos. Als Alternative ohne Perspektive bietet sich nur die Möglichkeit des mithelfenden Familienangehörigen in der Landwirtschaft an. 1975 waren 50 % der erwerbstätigen Jugendlichen im Alter von 12 bis 24 Jahren als unbezahlte Familienmitarbeiter tätig (vgl. Ücüncü, 1981, S. 44). Wenn auch verschiedene Gesetze die Kinderarbeit verbieten, so gibt es doch sehr viele Zwölfjährige, die ohne Versicherung und ohne soziale Sicherheit am Tag mehr als 12 Stunden arbeiten und dafür weniger als das Existenzminimum verdienen. Diese kritikwürdigen Zustände sind der türkischen Regierung bekannt;und es werden verschiedene Wege überlegt, die helfen sollen, die enorm hohe Arbeitslosigkeit der Jugendlichen durch Angebote zur beruflichen Qualifikation abzubauen, um so die sozialen Verhältnisse entscheidend zu verbessern. Die gesetzlich vorgegebene Verlängerung der Schulpflicht von fünf auf acht Jahre ist ein erster Schritt. Durch sie werden Schul- und Berufslaufbahnentscheidungen vom 12. auf das 15. Lebensjahr verschoben.

Das Bildungswesen unterstützt bisher die Polarisierung der Qualifikationen. Auf der einen Seite gibt es immer mehr Hilfsarbeiter ohne berufliche Ausbildung und auf der anderen Seite wächst langsam die Zahl der höher qualifizierten Arbeitnehmer (vgl. Özkara, 1982, S. 96). Die für eine positive wirtschaftliche Entwicklung wichtige Zahl der Facharbeiter ist seit Jahren rückläufig. Welche Reformmaßnahmen sollen im Bildungs- und Ausbildungswesen eingeleitet werden, um der Polarisierung der Qualifikationen entgegenzuwirken und um die Jugendarbeitslosigkeit abzubauen?

Im Rahmen der weiteren Entwicklung des türkischen Schulwesens wird momentan der Ausbau der beruflichen Vollzeitschulen forciert. Bis 1990 sollen knapp 20 % aller türkischen Jugendlichen eine berufliche Vollzeitschule besuchen (vgl. Maslankowski, 1985, S. 27). Diese Planvorgabe kann sicherlich in diesem Umfang aus ökonomischen und organisatorischen Gründen nicht verwirklicht werden. Zum anderen muß gefragt werden, ob die beruflichen Qualifikationen der Vollzeitschulen am Arbeitsmarkt wirklich akzeptiert werden.

"Das andere Extrem sind dann die Berufsgymnasien, die im allgemeinen mit Einrichtungen wie Werkstätten gut ausgestattet sind. Diese Schulen legen aber wieder sehr viel Wert auf die Theorie, so daß am Ende ausgebildete Leute herauskommen, die theoretisch topfit sind, aber im Praktischen fehlt ihnen jegliche Erfahrung. Darum bestehen auch Schwierigkeiten, die Ausgebildeten entsprechend in der Wirtschaft einzusetzen. Die Betriebe versuchen dann, die Ausgebildeten für ihre Bedürfnisse im Betrieb umzuschulen."

(Kramp, 1984, S. 9)

Im zweiten Abschnitt "Berufsbildung in den Betrieben" (§§ 18-24), des dritten Teils des neuen TLBG vom 5.6.86 wird für die Schüler der beruflichen Vollzeitschulen ein planmäßig durchgeführtes Betriebspraktikum vorgeschrieben. Damit besteht die Möglichkeit einer mehr praxisorientierten Ausbildung.

Trotz dieser Reformmaßnahmen bleibt der Bereich, in dem diese Qualifikationen erworben werden, die Ebene des Assistenten und Technikers, erhalten. Die sicherlich einzige vernünftige Lösung besteht in der tiefgreifenden Reform der unsystematischen, auf reine Fertigkeitsvermittlung ausgerichteten

Lehrlingsbeschäftigung in den vielen kleinen und mittleren gewerblichen Betrieben.

"Ich möchte versuchen, etwas über die berufliche Ausbildung in der Türkei zu schreiben. Das hört sich natürlich sehr gut an, aber die berufliche Ausbildung wie wir sie kennen, gibt es mit Abstrichen nur auf dem Basar mit einem kleinen Handwerk. Hier lernt ein Jugendlicher von 12 bis 13 Jahren ein Handwerk in vier bis sechs Jahren praktisch, aber ohne schulischen Begleitunterricht, nicht wie in unserem Dualen System, wo das Praktische im Betrieb und die Theorie in der Schule vermittelt wird."

(Kramp, 1984, S. 9)

Noch ist dieser Weg sehr gering ausgebaut. Das TLBG vom 5.6.1986 gibt einen organisatorischen Rahmen für die Umwandlung des traditionellen Lehrlingswesens in ein Duales System.

"Im Ministerium für Erziehung klang leicht an, daß man die Betriebe zur Ausbildung heranziehen möchte und unser Duales System als Muster verwendet werden soll."

(Kramp, 1984, S. 9)

Bisher gibt es etwa 13.600 Ausbildungsplätze, die diesen Ansprüchen genügen. Der Ausbau der traditionellen handwerklichen Lehrlingsausbildung, die fast immer nur ein Anlernen am Arbeitsplatz ist, zu einem Dualen System, fordert eine enge Kooperation zwischen den Lernorten Betrieb und Schule. Ob die Unternehmen durchgängig dazu bereit sind, muß skeptisch betrachtet werden.

"Bei unseren Betriebsbesichtigungen konnten wir in allen Betrieben feststellen, die Notwendigkeit, eine betriebliche Lehrlingsausbildung im Dualen System durchzuführen, wird bei den Betriebsverantwortlichen ablehnend beurteilt. Begründet wurde diese Aussage meistens damit, daß die berufliche Ausbildung in den Schulen durchgeführt wird."

(Benzinger, 1984, S. 11)

Demgegenüber stehen die Vertreter der Arbeitgeberverbände und des Handwerks einer Umstrukturierung des traditionellen Lehrlingswesens in ein Duales System durchaus positiv gegenüber (vgl. Hardenacke, Maslankowski, 1986, S. 16, S. 20).

6.2 Historische Entwicklung der beruflichen Bildung

Die klare Trennung in schulische und betriebliche Berufsbildung läßt sich durch die historische Entwicklung erklären. Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts verfügte die Türkei über ein hochentwickeltes Handwerkswesen. Besonders bekannt sind die Produkte der Waffenschmiede, der Schiffsbauer, der Sattler und der Tuchmacher (Basimevi, 1951, S. 1ff.).

"Die türkische sowie auch die deutsche Berufsausbildung kann auf eine traditionsreiche Vergangenheit zurückschauen. Ähnlich den deutschen Handwerkszünften gab es früher viele berufsspezifische Zünfte. Diese hatten neben der Weitergabe von handwerklichen Fertigkeiten als gleichwertiges Ziel Festigung von Ehrlichkeit, Hilfsbereitschaft und Arbeitsamkeit. Diese Tugenden waren ebenfalls in der deutschen Zünfteausbildung von höherem Stellenwert. Die Zeit der Lehre, der eine Art Vorlehrzeit vorausging, die Zeit der Gesellenfortbildung und der Ernennung zum Meister sind sich in den Grundzügen sehr ähnlich." (Hase, 1984, S. 8)

In Deutschland wurde diese traditionsreiche Ausbildung im 19. und 20. Jahrhundert grundsätzlich reformiert. Neben dem Lernort Betrieb etablierte sich der Lernort Berufsschule. Die Beschränkung auf die handwerklichen Ausbildungsberufe wurde überwunden. Im 20. Jahrhundert entwickelten sich in fast allen Wirtschaftszweigen Ausbildungsberufe im Dualen System. Diese Form der Berufsausbildung konnte zum Normalfall für fast 1,8 Mio. Jugendliche werden. Neben den Arbeitgebern bestimmen die Gewerkschaften die strukturelle Gestaltung und die Ausführung mit (Lauterbach, 1986, S. 33ff.). In der Türkei erfolgte die Anpassung des mittelalterlichen Lehrlings-, Gesellen- und Meisterwesens an die moderne Industriegesellschaft nicht in diesem Umfang.

Wie in anderen Bereichen wurden bei der Reform der volkswirtschaftlichen Strukturen im 19. Jahrhundert europäisch-westliche Entwicklungen als Beispiele akzeptiert und übernommen. In Westeuropa war es eine verbreitete Politik, gewerbliche Schulen zur Industrieförderung einzusetzen. Mitat Pascha gründete in den westlichen Donauprovinzen ab 1860 Gewerbeschulen. In Istanbul wurde die erste Gewerbeschule 1868 eingerichtet. Diese vollschulische Ausbildung bildete für die sich langsam entwickelnde Industrie und für das Handwerk aus. Die Industrieschulen wurden zur Konkurrenz für das traditionelle Ausbildungswesen. Allein die Berufe Tuchweberei, Stellmacher, Wagenbauer, Schuhmacher, Schneider, Gerber, Hutmacher, Schreiner und Tischler machen das sehr deutlich. Neue Berufe wie Schriftsetzer, Lithograph, Gießer und Former sowie Modellschreiner kamen hinzu.

Die traditionellen türkischen handwerklichen Gewerbebetriebe wurden in ihrer wirtschaftlichen Existenz durch andere Maßnahmen viel stärker getroffen. 1839 öffnete sich die Türkei für ausländische Geschäftsleute. Die Einfuhr von Industriegütern wurde erleichtert. Wenn es auch noch teilweise Importbeschränkungen gab, so bremste der Einfluß der entwickelten Industrieländer die ökonomische technologische Entwicklung entscheidend. Da die Fabriken oft mit ausländischem Kapital eingerichtet wurden, bestand wenig Interesse daran, hochwertige Produkte herzustellen. Konsequenterweise hatte man geringe Neigung zur Entwicklung von qualifizierten Arbeitskräften. Nach der Revolution von 1923 erfolgte eine zentralistische Gewerbeförderung nach den Prinzipien des Etatismus. Dabei setzte Atatürk auf die Entwicklung des gewerblichen Schulwesens (vgl. Kazamias, 1966, S. 122f.). Die traditionelle Handwerksausbildung war noch mittelalterlich orientiert und damit mit dem niedergegangenen Osmanischen Reich verbunden. Außerdem förderte die wirtschaftliche Entwicklung seit dem 19. Jahrhundert in keiner Weise die Umwandlung dieser traditionellen Produktionsstätten in moderne Gewerbebetriebe.

6.3 Traditionelle Lehrlingsausbildung

Im Kapitel 5 wurden das TLBG und die bundesdeutsche Gesetzgebung zur Berufsbildung verglichen. Dabei konnte herausgearbeitet werden, in welchen Punkten noch Verbesserungen erfolgen müssen, um ein Ausbildungssystem zu entwickeln, das mit Hilfe einer Lernortverknüpfung systematisch fertigkeitsund kenntnisbezogene berufliche Qualifikationen vermittelt. Diese Ratschläge sind sicherlich sehr nützlich. Sie müssen aber in den Gesamtzusammenhang des türkischen Bildungs- und Ausbildungswesens gestellt werden. Außerdem muß überprüft werden, welche Schwierigkeiten bei der Umsetzung der formalen Vorschriften des Gesetzes in der Praxis auftreten. Dabei waren die Ausbilder in der Besuchergruppe des Jahres 1984 kritische Beobachter. In den Erfahrungsberichten werden sehr deutlich die Schwierigkeiten genannt, die zu überwinden sind.

"Die geringe soziale Wertschätzung von Handwerksberufen beruht auf der Einschätzung, daß jeder solche Tätigkeiten ausüben kann. So wird der Handwerksmeister nur als besonders gesuchter Facharbeiter betrachtet. Daher entsteht kaum Verständnis für die Notwendigkeit einer mehrjährigen Lehre. Es gibt keine Skala in der Wertschätzung von Berufen, sondern nur die Extrempositionen 'Arbeiter' und 'Höheres' (Arzt, Architekt, Ingenieur)."

(Metzger, 1984, S. 59)

Den meisten Jugendlichen bleiben diese akademischen Berufe verschlossen. Nur wenige Prozent der Schulabsolventen können eine Universität besuchen (vgl. Maslankowski, 1985, S. 21). Fast 90 % der Jugendlichen gehen nach dem Absolvieren der Primar- und Sekundarstufe ohne weitere Ausbildung auf den Arbeitsmarkt über (vgl. Ücünci, 1981, S. 53).

"Deshalb ist der Normalfall der Berufsausbildung für einen türkischen Jugendlichen, daß er nach der Pflichtschule in einem kleinen Handwerksbetrieb zu arbeiten beginnt. Da diese Betriebe keiner staatlichen Aufsicht unterstehen, werden die Jugendlichen häufig als billige Arbeitskräfte ausgenutzt. Es gibt keine Ausbildungsverträge und somit auch keine abschließende Anerkennung."

(Metzger, 1984, S. 7)

Wie sieht die "Ausbildung" in dieser Form der Berufsausbildung aus?

"Nach Beendigung der fünfjährigen Grundschule werden die Jungen in der Regel dem Wunsch der Eltern entsprechend in einem Handwerksbetrieb ausgebildet. [...] Der Betriebsinhaber des Handwerksbetriebs nennt sich Usta, was etwa mit Meister gleichbedeutend ist. Er leitet die gesamte theoretische und praktische Ausbildung des Lehrlings, der zu Beginn der Ausbildung etwa 13 Jahre alt ist. Ausbildungsverträge werden meist mündlich abgeschlossen. Mit Beginn der Ausbildung meldet der Usta seinen Lehrling bei der zuständigen Berufskammer gegen einen geringen monatlichen Beitrag an. Wenn der Usta der Überzeugung ist - da in der Regel die Ausbildungszeit drei bis vier Jahre dauert und nicht fest begrenzt ist - der Lehrling hat sein Ausbildungsziel erreicht, verleiht er diesem den Titel Kalfar. Dies entspricht im deutschen Handwerk etwa dem Gesellen. Die Berufskammer prüft die Ernennung und stellt den Gesellenbrief aus. In der Regel bleiben die Gesellen im Ausbildungsbetrieb, um einige Jahre Erfahrung zu sammeln. Danach, wenn der Meister den Leistungsstand des Gesellen für gut befindet, erklärt er diesen für völlig selbständig, d.h. er kann ab jetzt selbst eine eigene Werkstatt führen. Dies wird vom Gesellen selbst oder seinem Usta der zuständigen Berufskammer gemeldet. Von dort erhält er, nachdem er seine langjährige Berufserfahrung nachgewiesen hat, einen Gewerbeschein. Nach kurzer Prüfung wird dann der Meisterbrief überreicht. Der Titel Usta darf von dem jungen Meister erst dann geführt werden, wenn er eine eigene Werkstatt betreibt."

(Schuster, 1984, S. 13f.)

Diese gewerbliche Ausbildung erinnert in vielen Teilen an die vorindustrielle Ausbildung im Handwerk in Mitteleuropa. Die Umwandlung in eine Ausbildungsform, die unabhängig vom Ausbildungsbetrieb Qualifikationen vermittelt, wurde nicht vollzogen. Der Zufall entscheidet über die Güte der Ausbildung; ganz davon abgesehen, daß es im Bereich der Arbeitsschutz- und Sozialgesetzgebung weitere kritikwürdige Punkte gibt. Trotz dieser offensicht-

lichen Mängel ist es ein Glücksfall, wenn ein Grundschulabsolvent bei den etwa 1,5 Mio. gewerblichen Klein- und Mittelunternehmen einen Arbeitsplatz findet, denn diesen etwa 1 Mio. Lehrlingen steht eine viel größeren Anzahl ungelernter, angelernter oder arbeitsloser Jugendlicher gegenüber.

"So ist Kindern, die in Dorfgegenden aufwachsen und keine einflußreichen Eltern haben, kaum die Möglichkeit gegeben, mehr als nur die Grundschulausbildung zu genießen. Mit etwas Glück können diese Kinder beim Usta (Meister) eine Ausbildung machen. In anderen Fällen müssen sie als ungelernte Arbeiter ihr Geld verdienen."

(Schuster, 1984, S. 13f.)

6.4 Ausbildung im Dualen System

"1977 wurde ein Lehrlings-, Gesellen- und Meistergesetz erlassen, in dem Rechte und Pflichten sowie das handwerkliche Prüfungswesen geregelt werden. Auch Bestimmungen der Arbeitssicherheit und Sozialversicherung werden darin neu geregelt. Dies Gesetz ist ein wesentlicher Schritt zur Modernisierung des türkischen Berufsbildungswesens."

(Schuster, 1974, S. 13)

Die Ausbildung der etwa 13.600 Lehrlinge nach dem 1977 erlassenen Gesetz für Lehrlinge, Gesellen und Meister stellt eine grundsätzliche und weitreichende Verbesserung dar.

"Ein Lehrling muß folgende Bedingungen erfüllen: Er muß mindestens die Grundschule abgeschlossen haben, er darf nicht jünger als zwölf und nicht älter als 18 Jahre sein, er muß die Eigenschaften haben, die der gewählte Beruf erfordert. Da die Lehrlingszeit eine Ausbildungszeit ist, kann der jenige, der kein Grundschulabschlußzeugnis hat, aber die Fähigkeit des gewählten Berufes besitzt, durch die Erlaubnis des örtlichen Lehrlingsausbildungskomitees aufgenommen werden. Diese Lehrlinge müssen während der Lehrzeit Schreiben und Lesen lernen, um an der Gesellenprüfung teilnehmen zu können. Die Ausbildung fängt mit einer Probezeit an. Die Probezeit darf je nach dem Beruf nicht weniger als ein Monat und nicht länger als zwei Monate dauern. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Auszubildenden mindestens 30 % des von dem Arbeitsgesetz festgelegten Mindestlohns von Beginn der Arbeitsaufnahme zu zahlen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Auszubildenden nach einem Jahr Ausbildung jährlich einen bezahlten einmonatigen Urlaub zu gewähren. Für die Auszubildenden werden in der Woche maximal acht Stunden praktische und theoretische Berufskurse eingerichtet. Diese Kurse finden je zur Hälfte innerhalb und außerhalb der Arbeitszeit statt.

Der Auszubildende ist verpflichtet, nach der bestätigten Beendigung der Ausbildungszeit an der ersten für seinen Beruf stattfindenden Gesellenprüfung teilzunehmen. Nach dem Erwerb des Gesellenbriefes kann der Geselle an der Meisterprü-

fung für seinen Beruf teilnehmen, wenn er mindestens drei Jahre seinen Beruf aktiv ausgeübt hat und dabei an den Fortbildungskursen erfolgreich teilgenommen hat. [...] Nur diejenigen, die einen Meisterbrief besitzen, können selbständig einen Betrieb eröffnen. Sie sind verpflichtet, im Betrieb ihren Meisterbrief aufzuhängen."

(Jung, 1984, S. 2f.)

"Es sind inzwischen 24 Berufe [durch Lehrpläne] aufbereitet worden. Dies sind in der Hauptsache Berufe mit Metallbereich, z.B. Dreher, Fräser, Schweißer und Blechbearbeiter; [...] Automechaniker; [...] Im Gesetz sind 200 Berufe genannt, die noch folgen sollen".

(Apfel, 1964, S. 7)

Diese Lehrpläne entsprechen in ihrer Funktion den Ausbildungsordnungen der anerkannten Ausbildungsberufe im Dualen System. Sie enthalten die Bezeichnung des Berufes, die Ausbildungsdauer sowie die Ausbildungspläne zur Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse an den Lernorten Betrieb und Schule. Beim Vergleich der neuentwickelten türkischen Berufe in den Berufsfeldern Metall und Elektrotechnik mit den neugeordneten industriellen Metall- und Elektroberufen im Dualen System der Bundesrepublik Deutschland wird offensichtlich, daß unterschiedliche Ausbildungskonzepte für die curriculare Planung eingesetzt wurden. Während sich in der Türkei mehr an traditionellen handwerklichen Berufen orientiert wird und deshalb auch in der Ausbildung von Anfang an eine Spezialisierung eintritt, erfolgt die berufliche Festlegung bei den neugeordneten Berufen in der Bundesrepublik Deutschland erst im dritten Ausbildungsjahr nach einer berufsfeldweiten Ausbildung im ersten und einer berufsgruppen-spezifischen Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr. Die so erworbene Facharbeiterqualifikation soll dazu befähigen, die erlernten Berufe in unterschiedlichen Betrieben und Branchen auszuüben. Außerdem soll diese Ausbildungsstruktur dazu beitragen, daß sich die zukünftigen Facharbeiter flexibler auf neue Arbeitsstrukturen, Produktionsmethoden und Technologien einstellen können.

Dieses Mobilitäts- und Flexibilitätspostulat ist nicht nur das Ergebnis von umfangreichen Forschungen über Qualifikationen im Beschäftigungssystem, sondern auch das Resultat der Verhandlungen zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften. Sie bestimmen entscheidend die Neuordnung von Ausbildungsstrukturen in der Bundesrepublik Deutschland mit. Demgegenüber wurde bisher in der Türkei die Gestaltung der Ausbildungsstrukturen von Experten vorgenommen, die mehr oder weniger vom Bildungsministerium bestimmt sind.

"Die Entwicklung der Programme, Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrpläne, deren Durchführung und Kontrolle wird von den Mitarbeitern des Ministerium vollzogen.

Diese Programme werden in Form von Fünfjahresplänen per Gesetz erlassen. In der Zusammenarbeit mit der Industrie zeichnet sich bisher nur eine recht zaghafte in Ansätzen erkennbare Kooperation ab. Dies scheint in zweifacher Hinsicht ein finanzielles Problem zu sein. Einmal der Aufwand für die Ausbildung selbst, dann nachfolgend der evtl. höhere Lohnanspruch.

Ein weiterer gravierender Unterschied zur Bundesrepublik besteht auch darin, daß es keine Grundlage dafür gibt, daß eine Arbeitnehmerorganisation (Gewerkschaften) auch nur in beratender Funktion Einfluß auf Planung, Inhalt und Methode oder Erziehungsziel hat."

(Schulz, 1984, S. 6)

Die Ausbildergruppe konnte bei ihrer Studienreise Ausbildungszentren, die mehr Modellcharakter haben, besichtigen. Diese Zentren haben bei der Entwicklung von Ausbildungsgängen des Dualen Systems in den verschiedenen Regionen eine Pilotfunktion.

"Leider war es meist sehr schwer, die Schulen in die vorher aufgezeigte Struktur einzuordnen, da die Schulen häufig Modellcharakter besaßen und so der Stellenwert ihrer Arbeit hinsichtlich des Gesamtsystems nur schwer zu beurteilen war." (Henselowsky, 1984, S. 1)

Durch das TLBG vom 5.6.1986 sollen diese Modelle zur Normalität werden. Die dafür erforderliche Entwicklung von beruflichen Ausbildungsgängen mit verschiedenen in der Wirtschaft und im Schulsystem kooperierenden Lernorten kann durch gesetzliche Maßnahmen und planerische Ideen vorbereitet werden. Eine Umsetzung in die Wirklichkeit hängt von einer Reihe weiterer Faktoren ab. Insbesondere müssen die Lernorte bereit sein zu kooperieren. Der Übergang von der rein schulischen Berufsausbildung zu dieser Ausbildungsform kann nur durchgesetzt werden, wenn die entsprechenden Partner vorhanden sind. Deshalb muß die wirtschaftliche Entwicklung durch Infrastrukturmaßnahmen und andere Wirtschaftsförderungsmaßnahmen so angeregt werden, daß die betrieblichen Lernorte in der Lage sind auszubilden, und die dann im Vergleich mit den bisherigen Anlernverhältnissen im Handwerk höher Qualifizierten zu beschäftigen.

"Zusammenfassend ist zu bemerken, daß die verantwortlichen Stellen und Behörden alles tun, um ihren Bildungsrückstand, besonders auf dem Lande, und ihren wirtschaftlichen Rückstand zu verbessern. Wenn man es schafft, zunächst die Infrastruktur des Landes zu verbessern, wäre schon ein großer Schritt nach vorne getan [...].

Um den Bedarf an Fachkräften zu sichern, müßten die bereits erkennbaren Ansätze zum dualen Ausbildungssystem schnell verwirklicht werden [...]. Nur in einer engen Zusammenarbeit aller Beteiligten, d.h. der Regierung, der Wirtschaft, der Verwaltung usw. kann die Vielzahl der Aufgaben bewältigt werden." (Schuster, 1984, S. 14)

7. Ausbildung der Ausbilder

Der Erfolg von Reformmaßnahmen im Bildungs- und Ausbildungsbereich hängt zu wesentlichen Teilen vom Lehrpersonal ab. Neben einer entsprechenden beruflichen Qualifikation muß es in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen. Besonderes Engagement ist erforderlich, um die Reformvorstellungen trotz großer aktueller Mängel in die Tat umzusetzen.

7.1 Fachtheorie- und Fachpraxislehrer

In den beruflichen Vollzeitschulen ist ein empfindlicher Lehrermangel festzustellen. Während z.B. 1960 auf 45.000 Lehrer 120.000 Schüler kamen, waren es 1976 bei 10.500 Lehrern 207.000 Schüler. Ähnliche Relationen, die einen geregelten Unterricht nicht mehr gewährleisten, gelten für die Mittel- und für die Grundschule. Die wesentlichen Gründe für diesen großen Lehrermangel liegen in der zu geringen Bezahlung und im frühen Pensionsalter. Ein Grundschullehrer, der mit 21 Jahren seine Ausbildung beendet hat, kann schon mit 41 in Pension gehen. Diese Frühpensionierungen sind weder bildungspolitisch noch volkswirtschaftlich zu verantworten.

"In der Türkei verdient ein Lehrer an einem Berufsgymnasium 30.000 türkische Lira. Das sind ca. 280 DM im Monat. Im Vergleich ein Schuhputzer in Ismir mit 15 Kunden am Tag erreicht bei 20 Arbeitstagen ebenfalls 30.000 türkische Lira. Die Ausbildung zum Lehrer ist deshalb weniger erstrebenswert." (Schmidt, 1984, S. 11)

Neben diesen Problemen hat der Lehrer gerade im ländlichen Bereich noch mit alten Traditionen zu kämpfen. Unterrichtsmethoden und Unterweisungsstile, so wie sie in Westeuropa gängig sind, stoßen auf Ablehnung in der patriarchalischen Familien- und Gesellschaftsstruktur des Dorfes. Nicht der sozialintegrative, sonder der autoritär orientierte Lehrer wird akzeptiert (vgl. Sen, 1981, S. 36).

An den beruflichen Schulen unterrichten zwei Lehrertypen: die technischen Lehrer für die Fachpraxis und Fachtheorie sowie die Kulturlehrer für die allgemeinbildenden Fächer. Die Ausbildung der technischen Lehrer erfolgt in der Abteilung Gewerbelehrer an der Technischen Hochschule in Ankara.

"Nach Abschluß der Gewerbemittelschule kann man als qualifizierte Arbeitskraft

in einem Betrieb arbeiten. Das Fachwissen beläuft sich dann in etwa zwischen einem Ungelernten und einem Facharbeiter. Es besteht die Möglichkeit, sich bei einem Berufslyzeum zu bewerben und dort eine dreijährige theoretische und praktische Berufsausbildung zu erlangen. Die Absolventen haben die Möglichkeit, sofort ins Berufsleben einzutreten und sind nach einjähriger Praxis mit Abschluß, eine Art Gesellenprüfung, gehobene Facharbeiter. Danach haben sie die Möglichkeit, sich bei einer Hochschule für Berufsschullehrer zu bewerben." (Heidrich, 1984, S. 4)

Die unzureichende Qualifizierung der Theorielehre wird bemängelt.

"Ihre zwei- oder vierjährige Hochschulausbildung ist nicht der Aufgabe entsprechend ausgerichtet und das als praktische Ausbildung gedachte einjährige Referendariat in einem Betrieb ist völlig unzureichend." (Maslankowski, 1985, S. 32)

7.2 Betriebliche Ausbilder

Lehrermangel und die Qualifizierung der Lehrer behindert die Ausbildung in den beruflichen Vollzeitschulen. Beim Ausbau der Berufsausbildung zu einem Dualen System nach dem TLBG vom 5.6.1986 werden sich diese Probleme in viel schärferer Ausprägung zeigen. Die Ausbildung von betrieblichen Ausbildern war nach dem Gesetz von 1977 nicht vorgesehen. Die Vermittlung der praxisorientierten Fertigkeiten und Kenntnisse erfolgte durch Meister. Es waren nur Fortbildungskurse und Prüfungen vorgeschrieben. Die Vermittlung von berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnissen, so, wie es die Ausbildereignungsordnung in der Bundesrepublik Deutschland skizziert, war aber darin nicht enthalten. Außerdem konnten die Absolventen der Berufsgymnasien eine Doppelqualifikation, darunter den Meisterabschluß, erwerben. Sie waren grundsätzlich berechtigt, Lehrlinge auszubilden. In den Lehrplänen der beruflichen Gymnasien fanden sich keine Hinweise auf Berufs- und Arbeitspädagogik, Psychologie oder Grundfragen der Berufsbildung. Außerdem war es sehr problematisch, wenn die 18- oder 19jährigen Absolventen dieser Vollzeitschulen mit der Vermittlung von Fertigkeiten betraut wurden, die sie aus der beruflichen Praxis kaum kannten. Eine Praxiskompetenz, die zur Anerkennung der Fachautorität des Ausbilders durch den Auszubildenden führt, war nicht vorhanden.

Diese kritisierten Strukturen wurden durch das TLBG abgelöst oder reformiert. Auch ein Meister darf erst ausbilden, wenn er nach erfolgreichem Besuch eines Lehrgangs in Arbeitspädagogik vom Nationalen Ministerium für

Erziehung, Jugend und Sport die Ausbilderurkunde erhalten hatte. Die Absolventen der Berufsgymnasien erhalten den Meisterbrief nicht mehr automatisch. Sie müssen, bevor sie zur Meisterprüfung zugelassen werden, ein Jahr Berufspraxis nachweisen. Ob diese neue oder noch die alte Regelung in der Praxis dominiert, konnte nicht nachgeprüft werden.

Nach dem TLBG baut die Ausbildung der Ausbilder auf die Meisterausbildung auf. Die angestrebte starke Expansion des Dualen Systems kann daran scheitern, daß eine nicht ausreichende Anzahl an Meistern auch in mittleren und größeren Betrieben zur Verfügung steht. Deshalb ist der Weg, wie er nach dem Berufsbildungsgesetz in der Bundesrepublik Deutschland gegangen wird, vernünftiger. Neben dem Ausbildenden gibt es den Ausbilder. Er muß neben der persönlichen und fachlichen Eignung auch die berufs- und arbeitspädagogische Eignung nachweisen. Diese Qualifikation, die nur ein Teil der Anforderungen an den Meister ist, kann durch eine besondere Prüfung erworben werden.

Vergleich der Bildungs- und Berufsbildungssysteme der Türkei und der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage der Erfahrungen deutscher und türkischer Experten

8.1 Ist ein Vergleich erforderlich und möglich?

Die wirtschaftliche Integration innerhalb der Europäischen Gemeinschaften (EG) schreitet immer weiter fort. Als dreizehntes Land will die Türkei das 1963 geschlossene Assoziationsabkommen in eine Mitgliedschaft überleiten (vgl. Keshin, 1981, S. 194ff.). Wegen der momentan noch vorhandenen Ungleichmäßigkeit in der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung wurde ein Beitritt der Türkei in die EG erst in den neunziger Jahren in Aussicht gestellt. Diese dann neben der politischen Integration mögliche Freizügigkeit beim freien Verkehr von Dienstleistungen und Waren zwischen der Türkei und der EG sollte schon 1986 für Arbeitnehmer gelten (vgl. Mehrländer, 1983, S. 12ff.). Der Assoziierungsvertrag von 1963 versprach ab 1. Dezember 1986 die Gleichstellung türkischer Gastarbeiter mit EG-Bürgern und eine Zollunion mit der EG. Angesichts der Wirtschaftslage in der Türkei wäre dies eine Katastrophe, denn die zollfrei eingeführten EG-Waren würden den türkischen Markt überschwemmen und sicherlich die Entwicklung einer gesunden Wirtschaftsstruktur und eines dualen Berufsbildungswesens auf lange Zeit verhindern. Die Konzentration aller wesentlichen Kräfte in Politik und Gesellschaft auf eine Wirtschaftsreform ist unabdingbar für die von der Türkei anvisierten politischen Ziele.

Die starke internationale Verflechtung auf politischer und ökonomischer Ebene verdeutlicht dabei einsichtig, daß rein nationale türkische Lösungen wirtschaftlicher Probleme kaum mehr möglich sind. Der hohe Stellenwert der beruflichen Bildung bei der Sanierung der türkischen Wirtschaft wird nicht nur von der OECD anerkannt, sondern ist heute Allgemeingut bei türkischen und ausländischen Experten.

Die vergleichende Erziehungswissenschaft kann durch Analysen der Bildungsund Berufsbildungssysteme verschiedener Länder unterstützende Beiträge für Lösungsansätze der offensichtlichsten Probleme zur Verfügung stellen. Allein vergleichende Beschreibungen, Analysen und Erklärungen setzen die Bildungs- und Ausbildungswirklichkeit in den Kontext von Geschichte, Politik, Philosophie und Soziologie. Die Erklärung von Bildungs- und Ausbildungsstrukturen unterstützt den Prozeß zum gegenseitigen Verständnis bei aktuellen politischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Problemen in den untersuchten Ländern. Die Erkenntnisse über Regelmäßigkeiten, Prinzipien, Gesetzmäßigkeiten und Entwicklungstendenzen fördern die Einsichten in die Gemeinsamkeiten und verhindern die Positionen der Einzigartigkeit und des Ethnozentrismus (vgl. Froese, 1983, S. 75; Vergleichende Bildungsforschung, 1986, S. 151ff.).

Der Vergleich eines hochentwickelten Bildungs- und Ausbildungswesens in einem Industrieland wie in der Bundesrepublik Deutschland mit dem in einem Schwellenland wie in der Türkei ist problematisch. Bis zum heutigen Tage liegen kaum wissenschaftliche Methoden vor, nach denen dieser Vergleich vorgenommen werden könnte. Quantitative Vergleiche und Analysen sind nur eingeschränkt möglich, da die Statistiken in beiden Ländern sehr unterschiedlich geführt werden. Außerdem sind die auswertbaren Unterlagen aus der Türkei sehr lückenhaft. Qualitative Vergleiche können sich auf die formalen Strukturen der Bildungs- und Ausbildungssysteme beschränken. Dabei werden die Ergebnisse sehr unbefriedigend bleiben, wenn nicht parallel zu diesem formalen Vergleich charakteristische Themenbereiche durch qualitative und quantitative Analysen erforscht werden.

Der erste Schritt einer vergleichenden Betrachtung muß immer dazu beitragen, das Verständnis für das fremde und andere System zu fördern. Beim Versuch, die Ursachen für die Entwicklung des anderen Systems zu erforschen, werden natürlicherweise der eigene Standort und die eigenen Erfahrungen miteingebracht. Deshalb wäre es für eine ausgewogene vergleichende Analyse zweckmäßig, daß Experten aus den zu vergleichenden Ländern zu bestimmten Themenbereichen Analysen und Statements vorlegen und diese nach gemeinsamen Diskussionen abschließend formulieren.

Durch diese Methode wird diese Untersuchung zum funktionalen Vergleich. Nicht mehr der Vergleich formaler Strukturen, sondern die Analyse problembezogener Funktionalitäten und Disfunktionalitäten im Bildungs- und Ausbildungswesen auf Mikro- und Makroebene steht im Mittelpunkt.

Die Carl Duisberg Gesellschaft führt ihre Studienprogramme für Berufsbildungsexperten und Ausbilder nicht nur als Outgoing-Programme durch, auch Ausländer haben die Möglichkeit, das bundesdeutsche System zu analysieren. Seit 1980 waren mehrere türkische Gruppen in der Bundesrepublik Deutschland. Zu ausgewählten Themenbereichen werden die Analysen und Meinungen der türkischen und der deutschen Experten gegenübergestellt. Dabei berichten die türkischen Experten über die Bundesrepublik Deutschland und die deutschen Experten über die Republik Türkei. Der Themenbereich, der für beide Gruppen im Mittelpunkt der Überlegungen des funktionalen

Vergleichs steht, ist das System der beruflichen Erstausbildung. Dabei interessieren der Übergang vom Bildungs- in das Beschäftigungssystem und hier als besonders wichtige Teilbereiche:

- die Funktion beruflicher Bildung in Vollzeitschulen beim Abblocken des Übergangs von Absolventen der Sekundarstufe II in das Hochschulsystem,
- die Funktion der praktisch-gewerblich orientierten Berufsausbildung bei der Integration von Absolventen der Pflichtschule in das Beschäftigungssystem.

Da Ausbildungssysteme letztlich immer der Reflex von gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen sind, bringen die Analysen der Ausbilder diese Zusammenhänge mit ein. In der Vergangenheit wurde von türleischen Politikern immer wieder versucht, Disfunktionalitäten im Bildungs- und Ausbildungswesen durch die Übernahme von Systemen und Strukturen aus hochentwickelten europäischen Ländern abzubauen.

Dieser Weg war oft nicht sehr erfolgreich. Zur Entwicklung eines Systems der beruflichen Erstausbildung für praxisorientierte gewerbliche Berufsfelder kam es nicht. Für diesen Bereich besteht ein großer Nachholbedarf. Die Gesetze zur Berufsbildung von 1977 und 1986 und Strukturmaßnahmen im Bereich von Ökonomie und Bildungssystem sollen dazu führen, daß sich das traditionelle Lehrlingswesen zu einem Dualen System weiterentwickelt.

Die folgenden auf Funktionsbereiche konzentrierten vergleichenden Analysen der türkischen und der bundesdeutschen Bildungs- und Ausbildungsexperten, die in diese Reformmaßnahme involviert sind, sollen dabei als Basismaterial zur Verfügung gestellt werden.

8.2 Schul- und Ausbildungswesen

Während bei den anderen zu vergleichenden Funktionsbereichen sowohl von den türkischen Experten als auch von den deutschen Experten Stellungnahmen vorliegen, gilt das nicht für das Bildungswesen im umfassenden Sinn.

Beim Vergleich und bei der Typisierung des Schul-, Ausbildungs- und Hochschulwesens wird von der momentanen Situation ausgegangen, ohne die beabsichtigte Umstrukturierung der beruflichen Bildung in der Türkei zu berücksichtigen.

Eine kurze schwerpunktartige Skizzierung der Strukturen von Primar- und Sekundarstufe macht deutlich, daß die Aufgabenschwerpunkte sehr unterschiedlich sind. Während in der Bundesrepublik Deutschland nach einer neun- oder zehn jährigen Schulpflicht für die jenigen, die nicht in die Sekundarstufe II übergehen, eine Teilzeitschul- oder auch Berufsschulpflicht besteht, gilt das nicht für die Türkei. Der Transfer zum Arbeitsmarkt für den größten Teil der Jugendlichen in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt über eine Ausbildung im Dualen System in einem anerkannten Ausbildungsberuf. Diese Ausbildungsgänge sind teilweise so hoch entwickelt und so attraktiv für die Jugendlichen, daß sie eine echte Alternative zum Studium an einer Universität geworden sind. Jeder sechste von den 1,8 Mio. Auszubildenden im Dualen System kann die Hochschulreife nachweisen. Demgegenüber unterscheidet sich das türkische Bildungssystem grundsätzlich. Nicht nur, daß eine fünfjährige Schulpflicht für diejenigen, die aus dem Bildungssystem ausscheiden, durch eine Berufsschulpflicht nicht ergänzt wird, sondern auch, daß letztlich alle Wege im Schulsystem zu einem Abschluß mit Hochschulreife führen. Während berufliche Vollzeitschulen in der Bundesrepublik Deutschland im Vergleich mit den allgemeinbildenden Schulen in der Sekundarstufe II und der Ausbildung im Dualen System eine untergeordnete Rolle spielen, gilt das nicht in der Türkei. Dort haben die Schüler nach dem Absolvieren der Mittelschule, die zusammen mit der Grundschule in Funktion und Struktur ein Gesamtschulsystem bildet, die Möglichkeit, zwischen einem dreijährigen Gymnasium und drei- bzw. vierjährigen beruflichen Vollzeitschulen zu wählen. Diese beruflichen Vollzeitschulen führen zu einer Doppelqualifikation mit Hochschulreife und einem ersten beruflichen Abschluß. Diese berufliche Qualifikation erfolgt zwar auch im gewerblich-technischen Bereich, hat aber mehr den Schwerpunkt im Kenntnisbereich und nicht bei der Vermittlung von Fertigkeiten. Die Absolventen dieser Einrichtungen beginnen nach dem Bestehen der Aufnahmeprüfung ein Hochschulstudium oder gehen auf den Arbeitsmarkt über, um dort in den Betrieben mittlere Führungsaufgaben auf der Ebene des Meisters und Technikers zu übernehmen. Demgegenüber stagnieren in der Bundesrepublik Deutschland die Schülerzahlen im Bereich der beruflichen Vollzeitschulen. Expandiert sind die Zahlen dagegen bei den allgemeinbildenden Schulen im Sekundarbereich I und II. Sie sind heute die beste Vorbereitung für einen Übergang in einen anerkannten Ausbildungsberuf im Dualen System. Demgegenüber bleiben für Jugendliche, die aus dem allgemeinbildenden Schulwesen in der Türkei ausscheiden, kaum Möglichkeiten für die Entwicklung einer beruflichen Qualifikation. Die traditionelle handwerkliche Ausbildung ist weder systematisch noch breit qualifizierend. In der Bundesrepublik Deutschland bestehen dagegen für Jugendliche, die aus

dem allgemeinbildenden Schulwesen ausscheiden, eine Reihe von Angeboten im beruflichen Bildungssystem, die auch zu einer weiteren Höherqualifizierung im allgemeinbildenden Bereich bis zur Hochschulreife führen können.

Während die beruflichen Vollzeitschulen im türkischen Bildungssystem integriert sind, existieren in der Bundesrepublik nebeneinander ein allgemeinbildendes sowie ein berufliches Schul- und Ausbildungswesen. Für die Absolventen aus dem allgemeinbildenden Schulwesen nach der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II sind attraktive Ausbildungsmöglichkeiten im beruflichen Schul- und Ausbildungswesen besonders auf der Ebene der Berufe im Dualen System vorhanden. Der Übergang in das Hochschulwesen wird nur als ein weiterer Ausbildungsgang angesehen. Am Arbeitsmarkt erfreuen sich diese Berufe des Dualen Systems allgemeiner Wertschätzung. Das macht u.a. auch die Ausdehnung der anerkannten Ausbildungsberufe auf alle dreizehn Berufsfelder von dem Schwerpunkt Wirtschaft und Verwaltung bis zum Berufsfeld Agrarwirtschaft deutlich. Im türkischen Bildungssystem gibt es diese Wahlmöglichkeiten momentan nicht. Derjenige, der aus den verschiedensten Gründen aus dem türkischen Bildungssystem ausscheiden muß, hat bisher kaum Alternativen. Ihm bleibt nur die Tätigkeit eines Angelernten. Die in der Gesetzgebung vorbereitete Überleitung der traditionellen und unsystematischen Handwerkerausbildung in ein Duales System soll hier weitere Wege öffnen.

Die bestehende Struktur des Bildungs- und Ausbildungswesens in der Türkei zeigt große Nähe zu den Systemen in den westlichen Industrieländern, bei denen die berufliche Bildung an Lernorten innerhalb des allgemeinen Bildungssystems erfolgt. Ähnlich wie in diesen Industrieländern – man denke nur an Frankreich oder Italien – kommt es beim Übergang zum Arbeitsmarkt oft nicht zur Übereinstimmung zwischen den Anforderungen der Betriebe auf der einen Seite sowie den Beschäftigungswünschen und der beruflichen Praxiskompetenz der Absolventen der beruflichen Vollzeitschulen auf der anderen Seite. In diesen Ländern haben die traditionellen handwerklichen Ausbildungsgänge, die sich zu keinem umfassenden Dualen System entwikkeln konnten, oft die Aufgabe, für die "Versager" aus dem allgemeinbildenden Schulsystem schon in der Sekundarstufe II eine Alternative anzubieten. Damit bleibt wie in der Türkei als allgemein anerkannter und akzeptierter Ausbildungsweg zu einer beruflichen Qualifikation grundsätzlich nur das Hochschulstudium.

8.3 System der beruflichen Erstausbildung

Türkische und deutsche Ausbilder stellten in ihren Analysen über die Systeme des Partnerlandes Vor- und Nachteile heraus. Dabei vergaßen sie nie, die Gesamtzusammenhänge mit der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung aufzuzeigen. Dieser Vergleich forderte immer wieder zur Frage auf, ob die großen Übergangsprobleme zwischen dem Schulsystem und dem Beschäftigungssystem und die daraus resultierende sehr hohe Jugendarbeitslosigkeit in der Türkei durch Reformmaßnahmen im Bereich von Bildung und Ausbildung abgebaut werden können.

Berufsbildung in der Bundesrepublik Deutschland

"Wir haben das Duale System in Deutschland gesehen. Dieses System kann man in den Industrieländern gut einrichten. Die Unternehmen sind beteiligt. Sie erhalten dann gute Facharbeiter, die Industrie- und Handelskammern u.a. unterstützen die Betriebe bei der Ausbildung. Die Deutschen haben dieses System seit altersher entwickelt. Die Türkei ist ein Entwicklungsland. Die Ausbildung war früher ähnlich wie in Deutschland, aber dann erfolgte die Ausbildung nur noch in beruflichen Vollzeitschulen. Das ist eine große Belastung für den Staat. Weil neue Technologien Geld kosten, entstehen große Schwierigkeiten. Die Industrie greift nicht helfend ein. Nur wenn Schulen und Industrie zusammenarbeiten, ist das gut für die türkische Wirtschaft."

(Burma, 1983, S. 8)

"Das Duale System ist für uns neu. [...] Schulpflicht, Berufsausbildung und ebenso die Teilnahme des privaten Sektors und des Staates bei der Organisation der Berufsausbildung ist in der Türkei anders. Fünf Jahre Schulpflicht hat sich nicht einmal 100 %ig durchgesetzt. Deswegen kann von einer zehn- oder elfjährigen Schulpflicht nicht die Rede sein. Arbeits- und Ausbildungskräfte im technischen Bereich auszubilden, ist in der Türkei eine Pflicht des Staates. Der private Sektor ist damit zufrieden, daß der Staat sich mit der Ausbildung beschäftigt. Sie machen keinerlei Anstalten, diese Zukunftsaufgabe selbst zu lösen. Auch ist der eigentliche Bedarf an Fachkräften nicht vorhanden."

(Ogun, 1983, S. 6a)

"Das Duale System in der Bundesrepublik Deutschland ist durch die zunehmende Industrialisierung entstanden. Es hat viele Entwicklungsstufen durchgemacht, bis es die heutige Form erreicht hat. Das Duale System hat viele Vorteile: Die Schüler können in den Betrieben die rasche Entwicklung der Technologie und der Produktion verfolgen, die tägliche Anwesenheit der Schüler in den Betrieben gewährleistet ein langsames 'sich Eingewöhnen' in das Arbeitsleben, durch den direkten Kontakt mit den Maschinen und Geräten erlernen die Schüler, wie wichtig und teuer diese sind."

(Özdemir, 1983, S. 7f.)

Berufsbildung in der Türkei

"Für die Schulabgänger aus der Grundschule findet eine Berufsausbildung überwiegend in einem handwerklichen Betrieb oder dem elterlichen Agrarbetrieb statt. Dort wird die Ausbildung durch Anlernen der vorhandenen Arbeiten betrieben. Es erfolgt kein theoretischer oder gar berufsschulischer Unterricht mehr. Vor allem für die in den Großstädten lebenden Grundschulabgänger gibt es die Möglichkeit, eine berufliche Mittelschule zu besuchen, allerdings nur mit begrenzter Aufnahmekapazität.

Schulabgänger aus der Mittelschule gehen entweder an ein Gymnasium, wenn vorhanden, oder an eine Arbeitsstelle in der Industrie oder im Handwerk." (Apfel, 1984, S. 6)

"Aber in der Türkei gibt es die Industrie nur in wenigen Gebieten. Nur wenige Betriebe sind bereit, die Ausbildung zu beginnen. Es gibt viele kleine gewerbliche Betriebe; in jedem dieser kleinen Handwerksbetriebe gibt es einige Lehrlinge, aber sie werden nur praktisch angelernt, sie sind Gehilfen. Sie besuchen keine Schule, sie machen keinen theoretischen Unterricht. Die türkischen Industriellen denken, daß dieses System für sie eine zu große Belastung sei. Für die schulische Ausbildung ist der technische Fortschritt so schnell nicht nachvollziehbar. Außerdem kann man nicht ausreichend seine beruflichen Fertigkeiten einüben. In einigen vollschulischen Berufsausbildungen wird wegen des Pramisbezugs ein Blocksystem eingeführt."

(Yildirim, 1983, S. 6f.)

"In der Türkei gibt es bei der Berufsbildung kein Duales System. Berufsbildung ist bei uns nur in Schulwerkstätten und Labors möglich. Vergleichsweise wird das Duale System in einigen Industriestädten, z.B. in Ankara, Istanbul, Bursa, Adana nahe Izmir, Konya fest eingeführt. [...]. Diese Ausbildung wird jedoch in der Türkei vom Staat geführt. Sämtliche Kosten für diese Berufsausbildung werden vom Staat übernommen. Bis jetzt tragen die Betriebe noch keine Verantwortung für diese berufliche Ausbildung.

Mit dem neuen Lehrlingsgesetz will man in ein neues Berufsbildungssystem, ähnlich wie das Duale System, eintreten. Der Erfolg hängt aber von der Industrialisierung der Türkei ab."

(Aydin, 1981, S. 5)

8.4 Zusammenhang zwischen gesellschaftlichen, geographischen, ökonomischen und politischen Rahmenbedingungen und der Entwicklung eines Berufsbildungssystems

"Das Ausbildungssystem [in der Bundesrepublik Deutschland] hat mir gefallen. Die Industrie- und Handelskammern, die Schulen und die Betriebe arbeiten gut zusammen. Dafür gibt es viele Gründe wie Tradition und Industrialisierung.

Demgegenüber ist die Türkei ein Agrarland. Die Industrie ist weniger ausgebildet. Die Verantwortlichen in der Industrie meinen, daß die Einführung eines Dualen Systems eine große finanzielle Belastung sei."

(Aloglu, 1983, S. 14)

"Der eigentliche Bedarf an Fachkräften ist nicht vorhanden. Sie betreiben momentan die sog. Montageindustrie. Die technischen Entwicklungsprozesse der Industrieländer haben bei uns nicht stattgefunden. Das wirtschaftliche Schicksal der Entwicklungsländer ist stark von den Industrieländern abhängig und wird auch von kapitalstarken Ländern vorgeschrieben. Solange die Fertigungstechnik von Westeuropa importiert wird, kann noch nicht von einem Bedarf an Fachkräften die Rede sein. Unser Privatsektor braucht auch einfache Arbeitskräfte, die einfach Knöpfe drücken. Unser Berufsausbildungswesen, das vom Staat betrieben wird, bleibt deswegen zwecklos und aufwendig. Allgemein, was dieses Thema betrifft, befinden wir uns in einem Umstrukturierungsprozeß, wobei unser Ziel ein eigener Weg sein soll."

(Ogun, 1983, S. 6a-6b)

"Zuerst muß ich sagen, daß die kulturelle Entwicklung in der Türkei und in der Bundesrepublik Deutschland sehr unterschiedlich ist. Ich möchte versuchen, sie zu vergleichen. Es gibt in der Türkei viele lokale, [geographische], gesellschaftliche und wirtschaftliche Unterschiede. Das ruft viele Probleme hervor. Bei uns gibt es sowohl ausgebildete Leute als auch Analphabeten. Das hängt zum Teil von der geographischen und der ökonomischen Struktur des Landes ab.

In Deutschland ist die Situation ganz anders."

(Adigüzel, 1980, S. 1)

"Die Produktionseinrichtungen der besichtigten Betriebe waren teilweise sehr modern, aber es waren auch ganz einfache Handarbeiten zu verrichten. Es entstand der Eindruck, daß hier nur ein Beschäftigungsplatz für billige Arbeitnehmer eingerichtet wurde, wobei die Mechanisierung solcher Arbeiten den Wegfall vieler Arbeitsplätze bedeutet und es dadurch noch mehr Arbeitslose in der Türkei geben würde, was vor allem junge Menschen zwischen 18 und 22 Jahren treffen würde."

(Apfel, 1984, S. 2)

"Mit diesen Maßnahmen will man Arbeitskräfte schaffen, die den Erfordernissen der Industrialisierung der Türkei gerecht werden. Es ist sicherlich bekannt, daß die Türkei in ihren Industrialisierungsbemühungen vor Probleme gestellt ist, die aus ihrer geographischen Beschaffenheit, ihrem Wirtschaftssystem und aus ihrer gesellschaftlichen und kulturellen Entwicklung herrühren."

(Colak, 1983, S.9)

Die gewaltigen Unterschiede zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Türkei in der Infrastruktur, in den wirtschaftlichen Möglichkeiten und dem gesellschaftlichen Konsens innerhalb des Landes werden ergänzt durch

entgegengesetzte Positionen bei den Verwaltungs- und Entscheidungsstrukturen. Seit der Entstehung der türkischen Republik 1923 bestimmen zentrale Planung und Leitung den politischen Entscheidungsprozeß. Demgegenüber herrscht in der Bundesrepublik Deutschland ein föderales Prinzip mit vielen dezentralen Kompetenzen und Entscheidungen.

"Die gesamte schulische Ausbildung ist in staatlicher Hand und wird vom Ministerium für Erziehung, Jugend und Sport geleitet und kontrolliert. Das Ministerium entwickelt Ausbildungsprogramme und Lehrmaterialien und überwacht die Durchführung im ganzen Land. Lediglich die Universitäten sind unabhängig vom Ministerium." (Uhsemann, 1984, S. 6)

"Die Aufgabe des Staates ist im Vergleich mit der Türkei nur gering, denn die Betriebe haben hier die Berufsbildung übernommen." (Aydin, 1981, S. 7)

8.5 Übertragbarkeit von Systemen

"Zwischen der Türkei, die sich seit Jahren bemüht, die gewerbliche und technische Berufsausbildung auf eine den Anforderungen einer modernen Gesellschaft entsprechendes Niveau zu heben und Deutschland gibt es auf diesem Gebiet bereits eine jahrelange Zusammenarbeit."

(Colak, 1983, S. 1)

Die vergleichende Berufs- und Wirtschaftspädagogik beschränkt sich bisher bei quantitativen und qualitativen Analysen darauf, die Systeme in ihrer Struktur darzustellen und Erklärungsmuster für die Entwicklung bis zum heutigen Standard zu geben und aktuelle Probleme, die im Zusammenhang mit der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung zu sehen sind, darzustellen. Nicht nur diese Ergebnisse, sondern besonders die aktuellen konkreten Probleme veranlassen die Bildungspolitiker, Aktionsprogramme zur Verbesserung der bestehenden Situation zu entwickeln. Zwischen der Republik Türkei und der Bundesrepublik Deutschland besteht im Bereich der beruflichen Bildung seit Jahren eine intensive Zusammenarbeit. Verschiedene Expertengremien, Kommissionen und Gesellschaften entwickeln Projekte zur Veränderung des Bildungs- und Ausbildungssystems in der Türkei (Maslankowski, 1983, S. 629ff.; vgl. Maslankowski, 1985; vgl. Maslankowski, 1986).

"Es ist sicherlich bekannt, daß die Türkei in ihren Industrialisierungsbemühungen vor Probleme gestellt ist, die aus ihrer geographischen Beschaffenheit, ihrem Wirtschaftssystem und aus ihrer gesellschaftlichen und kulturellen Entwicklung herrühren. Berufliche Ausbildung muß auf diese Probleme bezogen sein und deshalb kann das deutsche Ausbildungssystem nicht ohne weiteres auf die Türkei über∎agen werden."

(Özdemir, 1983, S. 10)

Im Gegensatz zu früheren Übertragungsmodellen (vgl. Brämer, 1984, S. 157f.) wird nicht der Versuch unternommen; ein in Mitteleuropa gewachsenes System in die Türkei zu übertragen, vielmehr sollen Analysen und Erfahrungsaustausch dazu beitragen, der türkischen Seite Hilfe zur Selbsthilfe zu geben (vgl. Schneider 1970, S. 69). Diese ideelle Unterstützung wird flankiert von entsprechenden materiellen Hilfen.

"Meiner Ansicht nach muß in der Türkei eine generelle Reform in der Berufsausbildung durchgeführt werden. Parallel zur industriellen Entwicklung müssen auch die Betriebe zur beruflichen Ausbildung beitragen; und die Handwerker müssen in Kursen ausgebildet werden (Ausbildung der Ausbilder) und müßten dann auch Lehrlinge ausbilden. Die türkischen Berufsschulen müssen wie die überbetrieblichen Ausbildungszentren in Deutschland, die berufliche und kulturelle Weiterbildung der Schüler bzw. Lehrlinge übernehmen, die von kleinen Betrieben kommen. Außerdem müssen in größeren Betrieben den Lehrlingen bei beruflichen Kenntnissen auch theoretische Kenntnisse beigebracht werden. Unter Beachtung der industriellen Entwicklung der Türkei müssen die Schulwerkstätten [der Berufsschule] mit Hilfe der Schüler in den letzten Klassen in Produktionszentren umgewandelt werden."

(Aydin, 1981, S. 8)

"Die rasche Entwicklung von Technologien auf allen Produktionsebenen verändert auch die qualitative Anforderung an die Arbeitskräfte [...]. Man versucht, die bisher traditionell von den Handwerksbetrieben in eigener Regie durchgeführte Lehrlingsausbildung immer mehr in das staatliche System der Berufsausbildung einzubeziehen. Auf der anderen Seite wird versucht, den starken Zustrom zu einer universitären Ausbildung in den berufsbildenden Bereichen zu kanalisieren (Berufliche Vollzeitschulen). Mit diesen Maßnahmen will man Arbeitskräfte schaffen, die den Erfordernissen einer Industrialisierung der Türkei gerecht werden.

Bisher wurde eine systematische Berufsausbildung in der Türkei von staatlichen Institutionen getragen. Im Zusammenhang mit einer neuen Gewichtung gewerblicher und technischer Bildung wird aber der Staat damit in starkem Maße finanziell belastet. Es müssen der technologischen Entwicklung entsprechende Ausbildungsmittel und Materialien bereitgestellt werden. Die Ausbildung von Lehrkräften in diesem Bereich muß initiiert werden. Um den Staat zu entlasten, versucht man, die Verantwortung für berufliche Bildung und deren Durchführung in den Produktionsbereich zu verlagern. Eine Entwicklung in Richtung auf ein Duales Ausbildungssystem, welches dem der Bundesrepublik entsprechen könnte."

(Özdemir, 1983, S. 8f.)

Diese Analysen deutscher und türkischer Ausbildungsexperten verdeutlichen,

daß die Übertragung von Ausbildungsmodellen auf andere Länder nicht direkt möglich ist. Bildungs- und Ausbildungssysteme sind der Reflex der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen und Bedürfnisse. Nur wenn diese Rahmenbedingungen entsprechend mitverändert werden und damit die Interdependenzen zwischen diesen Rahmenbedingungen und dem Bildungs- und Ausbildungssystem erhalten bleiben, werden sich diese Reformen langfristig durchsetzen. Letztlich wird sich ein Erfolg nur einstellen, wenn die deutsche Unterstützung sich auf die Hilfe zur Selbsthilfe konzentriert und dabei der gesamte Kontext von Wirtschaft und Gesellschaft nicht vernachlässigt wird. Deshalb sollten die Beziehungen zwischen den Partnern noch vertieft und intensiviert werden.

"Seit vielen Jahren gibt es zwischen Deutschland und Türkei in der beruflichen Ausbildung eine enge Zusammenarbeit. Als die Türkei neu gegründet wurde, hatte man ein Prinzip. Man muß zeitgenössisch sein, d.h. man muß mit anderen Ländern zusammenarbeiten. [...] Ich hoffe, daß die Zusammenarbeit zwischen Deutschland und der Türkei noch stärker wird."

(Özdemir, 1983, S. 1)

9. Zusammenfassung der Eindrücke der deutschen Ausbilder

Die Auswertung der Erfahrungsberichte der Ausbilder vom Herbst 1984 konzentriert sich auf die Fragestellung: welche Eindrücke und Erfahrungen können in die berufliche Praxis als Ausbilder eingebracht werden? Außerdem wird überprüft, ob zwischen den Aufgabenstellungen, die von deutscher Seite an dieses fachliche Weiterbildungsprogramm gestellt wurden, und den Erwartungen der türkischen Partner Divergenzen bestehen.

Die deutschen Ausbilder heben einige Themenbereiche besonders hervor. Jeder Ausbilder beschreibt den persönlichen Gewinn, den er bei der Arbeit mit ausländischen Jugendlichen, insbesonders mit türkischen Jugendlichen, einsetzen kann. Andere Sozialisationsbedingungen und Familientraditionen erzeugen Lernschwierigkeiten und unbekannte Verhaltensmuster (vgl. Zemlin, 1981, S. 93ff.). Der Ausbilder, der die konträren Verhaltensweisen ausländischer Jugendlicher erst analysiert, reagiert angemessen und kann seine Ausbilderkollegen entsprechend beraten.

"Besonders [...] muß man [...] über die landesspezifischen Besonderheiten, wie die Frage der innertürkischen Immigration und über die Grundzüge des türkischen Bildungssystems informieren.

Ebenso waren Themen über die Sozialordnung in der Familie und Gesellschaft zur Vorbereitung und Motivation einiger Mitarbeiter wichtig. Das Erleben des angelesenen Wissens jedoch ergibt eine innere Sicherheit bei der Umsetzungsarbeit mit Randgruppen in unserer Gesellschaft."

(Hase, 1984, S. 4)

"Da ich in der gewerblichen Ausbildung tätig bin und türkische Jugendliche immer stärker in eine Berufsausbildung drängen, kann ich im Nachhinein sagen, daß die Studienfahrt mir sichere Erkenntnisse gebracht hat, die für eine Ausbildung von Nutzen sind. [...] Mit dem auf der Studienreise erhaltenen und in Erfahrung gebrachten Wissen über Land und Leute, Religion und Staat sowie über das Bildungssystem und die Rückwander werde ich sicherlich manche Probleme mit anderen Augen sehen und sie besser und reflektierter – ohne Konflikte aufzubauen – lösen können.

Ganz bestimmt werde ich in Zukunft mehr Verständnis für Lernschwierigkeiten im Bereich des selbständigen Lernens und die Übertragbarkeit. von Gelerntem haben [...]. Dieser Umstand führt bei türkischen Jugendlichen oft zu großen Schwierigkeiten, wenn sie in deutsche Bildungsinstitutionen eingegliedert werden. Wenn ich die Studienreise [...] rückwirkend betrachte, so wird sie bestimmt dazu beitragen, im Beruf das Verständnis für Schwierigkeiten jugendlicher Türken zu verbessern." (Metzger, 1984, S. 3f.)

"Der berufliche Gewinn durch den Studienaufenthalt in der Türkei ist für mich unmittelbar nach der Reise noch nicht genau zu bemessen. Allerdings glaube ich, jetzt schon sagen zu können, daß ich durch meinen persönlichen Eindruck, den ich gewonnen habe, auf die Probleme dieser Menschen besser eingehen kann als in der Vergangenheit. Bei Diskussionen mit den jungen Türken kann ich jetzt wesentlich besser auf die Probleme, die aufgrund ihrer Immigration entstehen können, eingehen. Die ungeheure Vielfalt dieses Landes, der riesige Unterschied zwischen Stadt und Land läßt erahnen, was in den jungen Menschen vorgeht, die z.B. in Frankfurt a.M. landen. Sie kommen innerhalb von ein paar Stunden von einem Entwicklungsland in ein hochtechnisiertes Land."

(Niemeier, 1984, S. 6f.)

"Durch die Informationen über das Land, türkische Lebensgewohnheiten und Mentalität der Menschen, insbesondere der Jugendlichen, sowie die Einblicke in das Bildungssystem,fällt es mir in der Zukunft leichter, auf türkische Jugendliche und Erwachsene besser einzugehen."

(Benzinger, 1984, S. 8)

Dieses allgemein akzeptierte Ergebnis der Studienreise wurde von manchen Ausbildern pragmatisch auf die momentane und zu erwartende Ausbildungssituation übertragen.

"Unter den Bewerbern für eine Ausbildung im technisch-handwerklichen Bereich befinden sich in steigendem Maße ausländische, insbesondere türkische Jugendliche, die sog. zweite Generation oder solche, die im Rahmen der Familienzusammenführung nur relativ kurzfristig in der Bundesrepublik Deutschland leben. Es ist deshalb für den Ausbildenden von eminenter Wichtigkeit zu wissen, aus welchem sozialen und kulturellen Umfeld diese jungen Menschen kommen."

(Schulz, 1984, S. 2)

"Eine auf uns Ausbilder zukommende Aufgabe bei sinkenden Zahlen deutscher Ausbildungsbewerber in den späten 80er Jahren ist eine verstärkte Ausbildungsarbeit mit schwächeren Gruppen, z.B. Lernbeeinträchtigungen, verstärkt Ausländerkinder der dritten Generation. Sie fordert uns alle auf, sich rechtzeitig auf diese Aufgaben vorzubereiten."

(Hase, 1984, S. 4f.)

Auch die fachliche und pädagogische Kompetenz des Ausbilders kann durch die Erfahrung eines bisher unbekannten Gesellschafts- und Ausbildungssystems gestärkt werden.

"Einen kleinen Vorteil habe ich jetzt schon bei Gesprächen mit den Jugendlichen gemerkt. Sie akzeptieren, daß ich über ihr Land rede und ihnen erkläre, was sie lernen müssen, um in ihrem Land bestehen zu können. Es kommt nicht mehr die lapidare Frage: Was wissen Sie denn von der Türkei?"

(Kramp, 1984, S. 6)

An zweiter Stelle bei den gewonnenen Erfahrungen werden das Verständnis für andersartige Lebensweisen und das Akzeptieren dieser Verhaltensmuster sowie der Abbau von Vorurteilen genannt.

"Die Kenntnisse und Erfahrungen über türkische Lebensart und Gewohnheiten vor dem Hintergrund eines vollkommen anders gearteten Lebensraumes tragen zum besseren Verständnis der bei uns lebenden Türken bei und damit auch zum Abbau von bestehenden Vorurteilen, die wiederum meist aus Unwissen heraus bestehen."

(Uhsemann, 1984, S. 3)

"Durch den Aufenthalt in der Türkei habe ich noch mehr Verständnis für die Anpassungsschwierigkeiten der Menschen bekommen. Auch kann ich Meldungen in verschiedenen Medien objektiver beurteilen, wobei ich jetzt auch aus meiner Sicht nicht immer eine objektive Berichterstattung in den deutschen Medien feststellen kann."

(Benzinger, 1984, S. 8)

"Durch den Aufenthalt in der Türkei habe ich einen großen Überblick über die Lebensverhältnisse der Bevölkerung bekommen. Ich habe den Unterschied zwischen den Armen, dem Mittelstand und Reichtum gesehen. Ich kann mir inzwischen vorstellen, aus welchen Lebensverhältnissen die meisten Eltern unserer türkischen Jugendlichen kommen und warum sie praktisch gezwungen waren, als Gastarbeiter in die Bundesrepublik Deutschland zu kommen."

(Heidrich, 1984, S. 3)

Dieses Zitat leitet zu einem weiteren in der Bundesrepublik oft konträr diskutierten Themenbereich der Rückkehrproblematik über (vgl. Die Türkei und die Türken in Deutschland, 1982, S. 85f.; Isoplan, 1986, Einheiten M8-10). Viele Deutsche pflegen ein Vorurteil gegenüber ausländischen Gastarbeitern und meinen, bei einer Rückkehr von diesen in ihre Heimatländer wären viele Probleme in der Bundesrepublik Deutschland gelöst. Sie vergessen dabei, welche Schwierigkeiten bei der Rückkehr in einen Kulturkreis, der vor 20 Jahren verlassen wurde, entstehen (vgl. Leopold, 1978, S. 164ff.; Mehrländer 1983, S. 174; Azmas, 1980, S. 118).

"Die Eltern sind meistens in Ostanatolien geboren und lebten meistens auf dem Lande in einer Großfamilie. Da die Großfamilie sich nicht ernähren konnte, ließen sich ein oder zwei Mitglieder als Gastarbeiter in der Bundesrepublik Deutschland anwerben, um mit dem hier verdienten Geld ihre Angehörigen zu unterstützen oder aber um Geld für technische Geräte zu beschaffen, die Lebens- und Arbeitsqualität zu verbessern. Der Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland war also nur für einen zeitlich begrenzten Raum vorgesehen. Durch Inflation, weiterhin hohe Arbeitslosigkeit und politische Unruhen verzögert sich die Rückkehr. Durch den langjährigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland mit

Haushaltsgründung enteremden sie sich immer mehr von der heimatlichen Großfamilie mit ihren Lebensbedingungen. Wenn sie zurückkehren, wollen sie oftmals nicht mehr auf dem Lande leben, sondern in einer Stadt. Es wird also versucht, ein Grundstück oder Haus in einer Stadt zu erwerben. Da Inflation und Spekulation die Preise enorm in die Höhe getrieben haben und Kredite abgezahlt werden müssen, die Großfamilie aber auch weiterhin unterstützt wird, verzögert sich die Rückkehr weiterhin."

(Heidrich, 1984, S. 3)

Die Schilderung dieses Falles zeigt, wie komplex sich Einzelschicksale entwickeln. Patentrezepte, die als Lösungsvorschlag für die Gastarbeiterproblematik in der Bundesrepublik Deutschland oder für die Gesundung der Wirtschaft in der Türkei genannt werden, helfen da sicherlich überhaupt nicht weiter. Nicht Belehrungen, wie man es besser machen kann, sondern Erklärungsversuche gegenüber ausländischen gesellschaftlichen Strukturen sollen das Verhalten bestimmen.

"Zweifelsohne ist ein jeder Auslandsaufenthalt, der nicht der Entspannung dient, ein persönlicher Zugewinn. Die oft typisch preußisch-deutschen Verhaltensmuster öffnen sich, die Entscheidungsspielräume werden weiter. Die Beobachtungsgaben für das Wesentliche oder Unwesentliche verschieben sich. Man wird wissender und dadurch menschlicher. Ich betrachte es als persönlichen Gewinn, der wiedereingebracht werden kann in die berufliche Welt."

(Hase, 1984, S. 6)

"Versteht man in der Gesellschaft, daß jeweils das umfassendste System menschlichen Zusammenlebens in Abhängigkeit von der sozialen Realität steht, so ist die Beschreibung einer einzelnen Rolle in einer Gesellschaft ohne die vorherige Darstellung gesamtgesellschaftlicher Bedingungen und Abhängigkeiten nicht möglich."

(Henselowsky, 1984, S. 6)

Mit diesen Themenbereichen sind wesentliche schriftlich festgehaltene Eindrücke der Ausbilder zusammengefaßt. Aber nicht nur die deutschen Ausbilder hatten Erwartungen und konnten Erfahrungen sammeln, auch die türkischen Gastgeber hatten konkrete Vorstellungen über das, was die deutsche Expertengruppe leisten sollte.

"Den Teilnehmern war bis zur Ankunft in der Türkei die Zielsetzung bzw. die Erwartung der türkischen Regierung an diese Reise nicht bewußt: Aktive Beratung und Mitarbeit an curricularen Änderungen des Bildungssystems in der Türkei.

In den vielfältigen Begegnungen mit unseren Gastgebern wie Gesprächspartnern ergaben sich eine Fülle von Aufgabenstellungen, die in der Bundesrepublik angegangen werden sollen."

(Hase, 1984, S. 1)

10. Deutsche Fassung des Gesetzes Nr. 3308 vom 5.6.1986 über die Lehrlingsbildung und über die Berufsbildung (TLBG)

10.1 Vorbemerkung und Erläuterungen zur Übersetzung

Die Berliner Gesellschaft für deutsch-türkische wirtschaftliche Zusammenarbeit (BGZ), die vom Berliner Senat gegründet wurde und finanziert wird, beauftragte den vereidigten Übersetzer Cenap Vural mit der Übersetzung des türkischen Gesetzes Nr. 3308 vom 5.6.1986 über die Lehrlingsbildung und über die Berufsbildung. Die Übersetzung erwies sich als erforderlich für die Absicherung und Entwicklung des strukturellen Rahmens der in der Türkei durchgeführten BGZ-Projekte zur Berufsbildung. Die Qualifizierung von Arbeitskräften erfolgt seit 1983 durch BGZ-Maßnahmen in Istanbul, Izmir, Ankara und Bursa. In diesen Projekten wird ein wichtiger Beitrag zur Entwicklung des Dualen Systems der Berufsbildung in der Türkei geleistet. Die Maßnahmen der BGZ unterstützen die mit gleicher Zielrichtung unternommenen Initiativen des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft (BMBW). Seit mehreren Jahren beraten Experten des BMBW die türkische Regierung in diesem Kontext. Durch das TLBG öffnet der türkische Gesetzgeber die Möglichkeit zur Entwicklung eines schwerpunktmäßig Dualen Systems der Berufsbildung. Viele Anregungen, die seit 1977 zu dem Gesetz Nr. 2089 für Lehrlinge, Gesellen und Meister gemacht wurden, gingen in das neue TLBG ein.

Mit dieser Übersetzung soll den deutschen Fachleuten, die als Berater der türkischen Regierung oder als Experten in Berufsbildungsprojekten tätig sind, eine wichtige Arbeitsgrundlage zur Verfügung gestellt werden.

Soweit wie vertretbar, wurde die Übersetzung in Form und Ausdruck an das deutsche Berufsbildungsrecht angepaßt. Diese Arbeit erfolgte unter der Federführung von Herrn Lauterbach vom Deutschen Institut für Internationale Pädagogische Forschung und in enger Zusammenarbeit mit dem Übersetzer Herrn Vural. Unterstützt wurde diese Arbeit von den Herren Degen und Ehret von der BGZ, Herrn Dr. Maslankowski vom BMBW und Herrn Hofmann von der Nomos Verlagsgesellschaft.

Alle Beteiligten sind sich bewußt, daß eine allgemein akzeptierte Übersetzung gerade in diesem komplexen Gebiet des Bildungs- und Berufsbildungswesens wegen der Verwendung und Differenzierung von Begriffen im Türkischen und Deutschen kaum möglich ist.

Die CDG als Herausgeber und der Autor dieser Studie nehmen deshalb

Anregungen und kritische Würdigung dankbar auf. Eine wörtliche Übersetzung ist ohne Verständigungsschwierigkeiten im Deutschen kaum möglich. Viele Begriffe sind im Türkischen und Deutschen verschieden belegt oder haben andere Schwerpunkte. Deshalb wurde eine Übersetzungsstrategie gewählt, die möglichst nahe am türkischen Original bleibt, sich aber auch gleichzeitig an die Begrifflichkeit der deutschen Gesetzgebung zur Berufsbildung annähert.

Ergänzungen, die aus Gründen des Verständnisses vorgenommen wurden, werden in eckige Klammern gesetzt. Erläuterungen zur Übersetzung von einzelnen Begriffen werden in Fußnoten zusammengefaßt. Im Original des TLBG wird eine Gliederung in Paragraphen und in wenigen Fällen in Absätze und Sätze vorgenommen. Im türkischen Original sind außerdem sehr lange Sätze vorhanden, die sich fast immer über mehrere Zeilen erstrecken. Diese formale Struktur ist nicht sehr nützlich für eine vergleichende Analyse der türkischen und deutschen Gesetzgebung zur Berufsbildung.

Um sowohl dem türkischen Original als auch den Ansprüchen, die an die deutsche Übersetzung zu stellen sind, gerecht zu werden, wurde im Bereich der formalen Strukturierung der folgende Weg gewählt: In der Übersetzung bleibt die Originalstruktur des türkischen Gesetzes erhalten. Um die Übersichtlichkeit entscheidend zu verbessern und um das Zitieren zu erleichtern, wurden inhaltlich abgesetzte Abschnitte eines Artikels durch Absätze gekennzeichnet. Eine in einer abgesetzten Spalte aufgenommene Nummerierung in Anlehnung an die formalen Strukturen der deutschen Gesetzgebung erleichtert die Lesbarkeit, den Vergleich, die Möglichkeit des Verweisens und die der Zitation. Die im Türkischen vorhandenen, sehr langen bei direkter Übersetzung ins Deutsche kaum noch verständlichen Sätze wurden aufgelöst. Um dieser formalen Struktur zu entsprechen, werden die in der deutschen Fassung vorhandenen kürzeren Sätze durch ein Semikolon getrennt.

10.2 Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL			Allgemeine Vorschriften		
§	1	Zweck	, .,		
§	2	Geltungs			
8	§ 3 Begriffsbestimmungen				
	EITER 1		Rāte		
Erst	er Absch		Lehrlings- und Berufsbildungsrat [der Türkei]		
§	4		richtung und Zusammensetzung]		
§	5	Aufgabe	en.		
Zwe	eiter Abs		Lehrlings- und Berufsbildungsrat der Provinz		
§	6	Rat [Eir	richtung und Zusammensetzung]		
§	7	Aufgabe	en		
§	8	Aufnahr	ne in den Geltungsbereich		
DR	DRITTER TEIL Lehrlings- und Gesellenbildung, Berufsbildung in den Retrieben				
			Lehrlings- und Gesellenbildung		
§	9		skandidat		
§	10	Voraussetzungen für Lehrlinge [Zulassung zur			
		Lehre]			
§	11	Status der Lehrlingskandidaten und Lehrlinge			
§	12	Unterricht und Arbeit			
§	13	Lehrvertragsschluß			
§	14	Ausbildungsantritt und -dauer			
§	15	Ausbilder-Anstellungsbedingung			
§	16	Gesellenprūfung			
§	17	Benutzen des Gesellentitels und Arbeits-			
		stellenw	echsel		
Zwe	eiter Abs	chnitt :	Berufsbildung in den Betrieben		
§	18		ezeichnung]		
§	19	Lehrpläi	ne		
§	20	Theoretische Ausbildung			
§	21	Anpassung an die interne Betriebsordnung der			
		Arbeitsstelle			
§	22	Fortführ	rung der Unterweisung		
§	23		Betriebe, die praktische Ausbildung		
durchführen können					
§	24	Beitrag	zur Beteiligung an den Berufsbildungs-		
	kosten				

Drit	ter Absch	nitt Vergütung, soziale Sicherheit und Urlaub			
ğ	25	Vergütung und soziale Sicherheit			
§	26	Urlaub			
VIE	RTER T	EIL Meister ¹⁴⁾			
§	27	Ausbildung zum Meister			
§	28	Meisterprüfung			
§	29	Erwerb der Meisterbefähigung für die Absol-			
3		venten der Berufsgymnasien			
§	30	Betriebsgründung			
§	31	Ausbilder			
FÜR	NFTER T	TEIL Fonds zur Entwicklung und Verbreitung der			
I OI	VI 1210 1	Lehrlingsbildung sowie der beruflichen			
		und technischen Bildung			
§	32	Einrichtung [Finanzquelle, Verordnung]			
§	33	Förderung der Lehrlingsbildung sowie der beruf-			
3	55	lichen und technischen Bildung			
		nench und technischen Bhaung			
SEC	CHSTER	TEIL Verschiedene Vorschriften			
§	34	Lehrlingsbildungseinrichtungen in den Gewerbe-			
3	٥.	und Industriesiedlungen			
§	35	Gleichstellung			
§	36	Ausbildungskosten			
§	37	Gewerbliche Kurse			
§	38	Fortbildungs- und Anpassungskurse			
§	39	Kurse für Sonderausbildung			
§	40	Spesen und Sitzungsgelder			
§	41	Aufsicht und Strafbestimmungen			
§	42	Forschungs- und Entwicklungszentrum für be-			
3	72	rufliche und technische Bildung			
§	43	[ohne Bezeichnung]			
§	44	Aufgehobene Vorschriften			
Ü	§ 1	Erwerb des Gesellen- und Meisterbriefes			
Ü	§ 2	Erwerb des Gesellen- und Meisterbriefes in			
U	8 2				
	noch nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes				
	liegenden Provinzen und in noch nicht einbe- zogenen Berufen				
Ü	§ 3	Gültigkeit der bisher angewandten Verfahren			
Ü	§ 3 § 4	Beginn mit Versicherungsbeitragszahlungen			
Ü	§ 4 § 5				
Ü	§ 5 § 6	[ohne Bezeichnung]			
Ü	§ 6 § 7	[ohne Bezeichnung]			
§	9 / 45	[ohne Bezeichnung] Inkrafttreten			
	-				
§	46	Ausführung			

10.3 Gesetzestext

Bei der Zitation verwendete KennDeutsche Fassung des türkischen Gesetzes Nr. 3308 vom 5.6.1986 über die Lehrlingsbildung und über die Berufsbildung¹⁾

zeichnung

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck

§ 1 – Dieses Gesetz regelt die Ausbildung der Lehrlinge, Gesellen und Meister sowie die Berufsbildung in Schulen und Betrieben.²⁾

§ 2 Geltungsbereich

- § 2 Dieses Gesetz gilt:
- § 2(1)1. a) für Berufsinstitutionen und deren Mitgliedsbetriebe, die nach dem Gesetz für Handwerker und Gewerbetreibende Nr. 507 vom 17. Juli 1964, und dem Gesetz zur Änderung dieses Gesetzes Nr. 3153 sowie dem Gesetz für Industrie- und Handelskammern, Handelskammern, Industrie-kammern, Seehandelskammern, Handelsbörsen und Union der Handels"Industrie-, Seehandelskammern und Handelsbörsen in der Türkei Nr. 5590 vom 8. März 1950 und dem Gesetz zur Änderung dieses Gesetzes Nr. 2567 gegründet wurden;³⁾
- § 2(1)2. für öffentliche Produktions- und Dienstleistungsanstalten;
- § 2(1)3. für alle öffentlichen Betriebe mit einem Umlaufkapital. Ausgenommen sind die der Generaldirektion für Straf- und Justizvollzugsanstalten des Justizministeriums unterstellten Betriebe und die dem Außenministerium unterstellten staatlichen Gästehäuser;
- § 2(1)4. und f
 ür alle in diesen Betrieben besch
 äftigten Lehrlinge, Gesellen und
 Meister;
- § 2(2) b) für Schüler, die in den unter § 2 a) aufgeführten Betrieben sowie in Berufsgymnasien und technischen Gymnasien ausgebildet werden.

. § 3 Begriffsbestimmnngen

- § 3 Definition der in diesem Gesetz vorkommenden Begriffe:
- 3 3.1. a) "Ministerium" ist das Ministerium für nationale Erziehung, Jugend und Sport;

- § 3.2. b) "Lehrlingskandidat" ist eine Person, die das Aufnahmealter für Lehrlinge noch nicht erreicht hat, vor der Lehrzeit mit den betrieblichen Gegebenheiten vertraut gemacht wird und Vorkenntnisse über ein Handwerk und einen Beruf vermittelt bekommt;⁴⁾
- § 3.3. c) "Lehrling" ist eine Person, die nach den Bedingungen des Lehrvertrages in einem Berufsfeld die erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Arbeitsgewohnheiten⁵⁾ im Arbeitsablauf erwirbt und entwickelt;
- § 3.4. "Schüler" ist eine Person, die in Betrieben sowie in Berufsgymnasien und technischen Gymnasien ausgebildet wird;
- § 3.5. e) "Geselle" ist eine Person, welche die für einen Beruf erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Arbeitsgewohnheiten⁵⁾ erworben hat und die mit diesem Beruf zusammenhängende Arbeiten und Formalitäten⁶⁾ unter der Aufsicht eines Meisters nach üblichen Standards⁷⁾ ausführen kann;
- § 3.6. f) "Meister" ist eine Person, welche die für einen Beruf erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Arbeitsgewohnheiten⁵⁾ erworben hat und diese in Produktion und Dienstleistung nach dem in der Arbeitswelt üblichen Standard⁷⁾ anwenden kann; die Produktion planen und während der Produktion auftauchende Probleme lösen kann; seine Vorstellungen schriftlich, mündlich und in Form von Zeichnungen ausdrücken kann; sowie praktische Berechnungen vornehmen kann, die mit der Produktion zusammenhängen;
- § 3.7. g) "Ausbilder" ist eine Person mit der Meisterbefähigung, die für die in den Betrieben durchzuführende Ausbildung der Lehrlingskandidaten, Lehrlinge, Gesellen und Schüler der Berufsgymnasien zuständig ist, die Techniken in der Berufsbildung [Berufspädagogische Eignung] besitzt und diese anwenden kann:
- § 3.8. h) "Berufsbildung in den Betrieben"⁸⁾ ist die Ausbildung von Schülern der beruflichen und technischen Einrichtungen des Bildungswesens; die praktische Unterweisung wird in den Betrieben und die Theorie in Einrichtungen des beruflichen und technischen Bildungswesens oder in den von Betrieben und Institutionen des Bildungswesens eingerichteten Ausbildungszentren durchgeführt;
- § 3.9. i) Mit "Fonds" wird der Fonds zur Entwicklung und Verbreitung der Lehrlingsbildung sowie der beruflichen und technischen Bildung bezeichnet.

ZWEITER TEIL

Räte

Erster Abschnitt Lehrlings- und Berufsbildungsrat [der Türkei]

Rat [Einrichtung und Zusammensetzung]

§	4(1)	§ 4 – Um über die Planung, Entwicklung und Auswertung der Lehrlings-, Gesellen- und Meisterbildung sowie der Berufsbildung in Schulen und Betrieben Empfehlungen zu beschließen und Stellungnah- men abzugeben, wird der "Lehrlings- und Berufsbildungsrat" gebildet;		
§ ·	4(2)	Die Beschlüsse dieses Rats werden nach Bestätigung des Ministeriums für nationale Erziehung, Jugend und Sport durchgeführt.		
§ -	4(3)	Der Lehrlings- und Berufsbildungsrat wird unter der Leitung des für berufliche und technische Bildung zuständigen Unterstaatssekretärs des Ministeriums gebildet und besteht aus:		
§	4(3)1.	a) dem vom Ministerium ernannten zuständigen Generaldirektor,		
§	4(3)2.	b) dem Unterstaatssekretär des Ministeriums für Finanzen und Zölle,		
§	4(3)3.	c) dem Unterstaatssekretär des Industrie- und Handelsministeriums,		
§	4(3)4.	d) dem Unterstaatssekretär des Ministeriums für Arbeit und soziale Sicherheit,		
§	4(3)5.	e) dem Leiter der sozialen Planungsstelle des staatlichen Planungsamtes,		
§	4(3)6.	f) dem Vertreter der Konförderation der Handwerker und Gewerbe- treibenden in der Türkei,		
§	4(3)7.	 g) dem Vertreter der Union der Handels-, Industrie-, Seehandelskammern und Handelsbörsen in der Türkei, 		
§	4(3)8.	h) dem Vertreter des größten Dachverbandes der Arbeitgeberverbände,		
§	4(3)9.	i) dem Vertreter des größten Dachverbandes der Gewerkschaften,		
§	4(3)10.	j) dem Vertreter der Hochschulgremien, der aus dem Bereich der beruflichen und technischen Ausbildung ernannt wird.		
§	4(4)	Der Minister ruft den Generaldirektor und die Amtsleiter, die für berufliche und technische Bildung zuständig sind, zu einer Sitzung zusammen, wenn er dies für erforderlich hält.		
§	4(5)	Der Minister für nationale Erziehung, Jugend und Sport leitet die Sitzungen des Rates, wenn er dies für erforderlich hält.		

§ 4

- § 4(6) Die Sekretariatsarbeiten werden vom Ministerium durchgeführt.
- § 4(7) Die Richtlinien über die Sitzungen und die T\u00e4tigkeiten des Lehrlingsund Berufsbildungsrates werden durch Verordnung geregelt.

§ 5 Aufgaben

- § 5 Der Lehrlings- und Berufsbildungsrat:
- § 5.1. a) überwacht die Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie die auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und veranlaßt die Auswertung der Ergebnisse;
- § 5.2. b) stellt die Ausbildungsbedürfnisse in den verschiedenen Sektoren und Branchen fest und teilt sie dem Ministerium mit:
- § 5.3. c) gibt Stellungnahmen gegenüber dem Ministerium über die Richtlinien der Ausbildungslehrpläne und über die Ausbildungsdauer ab;
- § 5.4. d) entwickelt Verordnungsentwürfe über die Zusammensetzung und Tätigkeit von Prüfungsausschüssen zur Lehrlingsbildung und betrieblichen Berufsbildung, sowie über den Ablauf der Prüfungen und legt diese dem Ministerium vor;
- § 5.5. e) entwickelt Vertragsmuster für Lehrlingskandidaten, Lehrlinge und in den Betrieben auszubildende Schüler und legt diese dem Ministerium vor:
- § 5.6. f) bildet bei Bedarf Fachausschüsse zur Untersuchung der Lehrlingsund Berufsbildungsangelegenheiten;
- § 5.7. g) untersucht die Lehrlings- und Berufsbildungsangelegenheiten, die vom Ministerium angeordnet sind, und nimmt Stellung dazu;
- § 5.8. h) stellt fest, welche Orte und Berufe in den Geltungsbereich der nach diesem Gesetz durchzuführenden Lehrlings- und betrieblichen Berufsbildung aufzunehmen bzw. davon auszuschließen sind und gibt dem Ministerium gegenüber Stellungnahmen ab;
- i) wertet die Jahrestätigkeitsberichte der Lehrlings- und Berufsbildungsräte der Provinzen aus;
- § 5.10. j) verfolgt die Auswirkung der technologischen Entwicklungen in der Berufswelt für die Berufsbildung und berichtet dem Ministerium darüber.

Zweiter Abschnitt Lehrlings- und Berufsbildungsrat der Provinz

Rat [Einrichtung und Zusammensetzung]

§	6(1)	§ 6 – Um über die Planung, Entwicklung und Auswertung der Lehrlings-, Gesellen- und Meisterbildung sowie der Berufsbildung in Schulen und Betrieben dem Gouverneur gegenüber Empfehlungen und Stellungnahmen abzugeben, wird in den Provinzen je ein "Lehrlings- und Berufsbildungsrat der Provinz" gebildet.		
§	6(2)	Der "Lehrlings- und Berufsbildungsrat der Provinz" besteht aus:		
§	6(2)1.	a) dem Direktor für nationale Erziehung, Jugend und Sport der Provinz;		
§	6(2)2.	b) dem Abteilungsleiter des Arbeitsamtes der Provinz;		
§	6(2)3.	c) dem Direktor für Industrie und Handel der Provinz;		
§	6(2)4.	d) dem Vorsitzenden der Handwerkskammer der Provinz und drei für Berufe der Lehrlings- und Berufsbildung zuständigen Mitgliedern, die vom Vorstand der Handwerkskammer zu wählen sind;		
§	6(2)5.	e) dem Vorsitzenden der Handelskammer der Provinz;		
§	6(2)6.	f) dem Vorsitzenden der Industriekammer der Provinz;		
§	6(2)7.	g) dem stellvertretenden Direktor für nationale Erziehung, Jugend und Sport der Provinz, der für Lehrlings- und technische Berufsbildung in der Provinz verantwortlich ist;		
§	6(2)8.	h) dem Leiter des Ausbildungszentrums;		
§	6(2)9.	i) den vom Gouverneur zu benennenden Berufsschullehrern, und zwar in den großen Provinzen zwei, in den anderen Provinzen ein Lehrer, so, wie es in einer Verordnung festzulegen ist;		
§	6(2)10.	j) dem Vertreter der Gewerkschaft, der vom größten Dachverband der betreffenden Provinz benannt wird.		
§	6(3)	Ggf. können auch beratende Mitglieder auf Wunsch des Vorsitzenden zu den Sitzungen des Rates zugelassen werden.		
§	6(4)	Die Richtlinien über die Sitzungen und über die Tätigkeiten des "Lehrlings- und Berufsbildungsrates der Provinz" werden durch Verordnung bestimmt.		
§	6(5)	Der Vorsitzende des Rates ist der Direktor für nationale Erziehung, Jugend und Sport der Provinz.		
§	6(6)	Die Beschlüsse des Rates werden erst nach Bestätigung durch der Gouverneur ausgeführt. Wenn der Gouverneur es für erforderlich hält, sitzt er dem Rat vor.		

§ 6

§ 7 Aufgaben

- § 7 Der "Lehrlings- und Berufsbildungsrat der Provinz" hat folgende Aufgaben:
- § 7.1. a) in den verschiedenen Sektoren und Branchen der Lehrlings- und Berufsbildung der Provinz den Ausbildungsbedarf festzustellen und dem Ministerium vorzulegen;
- § 7.2. b) dem Ministerium gegenüber Stellungnahmen abzugeben, damit die vom Ministerium weitergeleiteten Entwürfe der Lehrlings- und Berufsbildungsrahmenpläne nach dem Bedarf in der Provinz zusammengestellt werden;⁹⁾
- § 7.3. c) zur Schlichtung von Unstimmigkeiten beizutragen, die bei der Durchführung der Lehrlings- und Berufsbildung entstehen;
- § 7.4. d) die zur vollständigen Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes in der Provinz erforderlichen Maßnahmen zu treffen;
- § 7.5. e) die vom Gouverneur weitergeleiteten Angelegenheiten der Lehrlings- und Berufsbildung eingehend zu untersuchen und zu einem Abschluß zu bringen;¹⁰⁾
- § 7.6. f) die Durchführung der Lehrlings- und Berufsbildung in der Provinz zu verfolgen, Ergebnisse auszuwerten, darüber einen Jahrestätigkeitsbericht anzufertigen und diesen dem Ministerium vorzulegen.

§ 8 Aufnahme in den Geltungsbereich

§ 8 – Innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung des Beschlusses des Ministeriums durch den die Provinz in den Geltungsbereich des Gesetzes aufgenommen wurde, wird der "Lehrlings- und Berufsausbildungsrat der Provinz" gebildet.

DRITTER TEIL

Lehrlings- und Gesellenbildung, Berufsbildung in den Betrieben

Erster Abschnitt Lehrlings- und Gesellenbildung

§ 9 **Lehrlingskandidat**

§ 9 – Die Grundschulabsolventen werden mit dem Ziel der Berufsvorbereitung bis zum Beginn der Lehrzeit in den Betrieben als Lehrlingskandidaten erzogen.

§ 10 Voraussetzungen für Lehrlinge [Zulassung zur Lehre]

- § 10(1) § 10 Folgende Voraussetzungen sind für eine Zulassung zur Lehre erforderlich:
- § 10(1)1. a) das 13. Lebensjahr muß, das 18. Lebensjahr darf noch nicht vollendet sein;
- § 10(1)2. b) zumindest muß die Grundschule abgeschlossen sein;
- § 10(1)3. c) Nachweis der körperlichen und gesundheitlichen Eignung, um die in dem gewählten Beruf erforderlichen Arbeiten verrichten zu können.
- § 10(2) Über den Bildungsstand und das Mindest- bzw. Höchstalter der Lehrlinge, die in Berufe mit schweren, gefährlichen oder besonderen Tätigkeiten aufgenommen werden, entscheidet das Ministerium nach Einholung einer Stellungnahme der zuständigen Institutionen.

§ 11 Status der Lehrlingskandidaten und Lehrlinge

§ 11 – Lehrlingskandidaten und Lehrlinge haben den Status eines Schülers und genießen die gleichen Rechte. Sie zählen nicht zu den Arbeitnehmern im Betrieb.

§ 12 Unterricht und Arbeit

- § 12(1) § 12 Lehrlingskandidaten und Lehrlinge erhalten je nach Art des Berufes mindestens acht und bis zu zehn Stunden pro Woche allgemeinen und beruflichen Unterricht. Lehrlingskandidaten und Lehrlinge sind für diesen Unterricht unter Fortsetzung der Lehrlingsvergütung freizustellen.
- § 12(2)

 Lehrlingskandidaten und Lehrlinge erhalten die praktische Ausbildung in den Betrieben oder Ausbildungszentren und die theoretische Ausbildung in Bildungseinrichtungen oder in vom Ministerium zugelassenen Ausbildungseinrichtungen der für eine Ausbildung geeigneten Betriebe. Die praktische Ausbildung und der Unterricht sind so zu planen und durchzuführen, daß sie sich ergänzen.
- § 12(3) Die praktische Ausbildung wird nach den Ausbildungslehrplänen entsprechend den Gegebenheiten des Betriebes und des Berufes unter der Aufsicht des Ausbilders durchgeführt. Bei der praktischen Ausbildung ist die Bestimmung des Arbeitsgesetzes Nr. 1475, § 69 zu berücksichtigen.
- § 12(4) Die Richtlinien und Verfahren der Lehrlingsbildung werden durch Verordnung geregelt.

§ 13 Lehrvertragsschluß

- § 13(1) § 13 Die in den Geltungsbereich des Gesetzes Nr. 507 fallenden Betriebe dürfen in den vom Ministerium festgelegten Provinzen und Berufszweigen Personen unter 19 Jahren ohne Lehrvertrag nicht beschäftigen.
- § 13(2) Der Betriebsinhaber ist gehalten, vor der Arbeitsaufnahme des Lehrlingskandidaten oder Lehrlings mit seinem Erziehungsberechtigten oder Vormund oder wenn der Lehrlingskandidat oder Lehrling volljährig ist, mit diesem einen schriftlichen Lehrvertrag zu schließen.
- § 13(3) Wenn der Lehrling während der Lehrzeit volljährig wird, läuft der Lehrvertrag mit seiner Einwilligung weiter. Im Fall eines Betriebsinhaberwechsels gilt das gleiche, wenn der neue Betriebsinhaber demselben Beruf nachgeht und seine Zustimmung gibt. Wenn er nicht im selben Beruf tätig ist, wird der Vertrag gekündigt. Im Fall der Kündigung ist die frühere Tätigkeit des Lehrlings anzurechnen; mit einem neu geschlossenen Lehrvertrag setzt er seinen Lehrlingsstatus fort und bringt seine Lehrzeit und Ausbildung zum Abschluß.
- § 13(4) In den Orten und Berufszweigen, in denen dieses Gesetz angewandt wird, finden die den Lehrvertrag betreffenden Bestimmungen des Gesetzes "Regelung der Verschuldung"¹¹⁾ sowie für diejenigen Lehrlinge, deren Lehrvertrag nach Vollendung des 18. Lebensjahres weiterläuft, die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes Nr. 1475 keine Anwendung.

§ 14 Ausbildungsantritt und -dauer

- § 14(1) § 14 Die Lehre beginnt mit einer Probezeit. Je nach Besonderheiten des Berufes darf diese nicht kürzer als ein Monat und nicht länger als drei Monate sein. Diese Zeit wird vom Ministerium festgelegt. Falls die Parteien innerhalb von zehn Tagen nach der Probezeit sich nicht an die Leitung des zuständigen Ausbildungszentrums wenden, tritt der Lehrvertrag voll in Kraft. Diese Zeit wird auf die Lehrzeit angerechnet. In der Probezeit wird die Lehrlingsvergütung gezahlt. Für diejenigen, die vom Lehrlingskandidaten zum Lehrling übergehen, gilt die Probezeit als absolviert.
- § 14(2) Die Lehrzeit beträgt 3 bis 4 Jahre. Diese Zeit wird nach Besonderheiten der Berufe, unter Einholung der Stellungnahmen der zuständigen Institutionen, vom Ministerium festgelegt. Die Lehrzeit darf nicht unterbrochen werden. Fehlzeiten, den Jahresurlaub ausgenommen, werden an die Lehrzeit angehängt.

§ 15 Ausbilder-Anstellungsbedingung

§ 15 – Um Lehrlingskandidaten und Lehrlinge zu beschäftigen, muß der Betrieb Ausbilder anstellen.

§ 16 Gesellenprüfung

- § 16(1) § 16 Durch die Gesellenprüfung wird festgelegt, ob der Gesellenkandidat die Fertigkeiten, Kenntnisse und Arbeitsgewohnheiten⁵⁾ in seinem Beruf in einem in der Arbeitswelt üblichen Standard⁷⁾ besitzt.
- § 16(2) Nach Ablauf der Lehrzeit müssen die Lehrlinge an der nächsten angesetzten Gesellenprüfung teilnehmen. Der Nachweis akzeptabler Hinderungsgründe entbindet sie jedoch davon.
- § 16(3) Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses sowie die Prüfungsrichtlinien und Prüfungsverfahren werden durch Verordnung geregelt.
- § 16(4) Der Lehrvertrag läuft nach einer einmaligen Wiederholung aus. Ab dem nächsten Monatsanfang, nach Auslaufen des Vertrages, werden sämtliche vom Ministerium geleisteten Zahlungen für Versicherungsbeiträge eingestellt.

§ 17 Benntzen des Gesellentitels nnd Arbeitsstellenwechsel

- § 17(1) § 17 Wer nach diesem Gesetz Gesellenrechte erworben hat, erhält einen Gesellenbrief. Wer keinen Gesellenbrief besitzt, darf mit dem Gesellentitel weder arbeiten noch beschäftigt werden. In den Betrieben, in denen Gesellentitel nicht benötigt werden, müssen die Inhaber des Gesellenbriefes mit gleichwertigen Tätigkeiten beschäftigt werden. 12)
- § 17(2) Die Personen, welche in Betrieben beschäftigt sind, die dem Gesetz für Handwerker und Gewerbetreibende Nr. 507 unterliegen und dort einen Gesellentitel erworben haben, arbeiten noch mindestens ein Jahr in diesem Betrieb. Derjenige Geselle, der nach Beendigung dieser Frist seine Arbeitsstelle wechseln will, erhält im beiderseitigen Einvernehmen die Zustimmung des Arbeitgebers zur Entlassung, wenn er dies drei Monate zuvor beantragt hat.
- § 17(3) Ohne diesen Entlassungsschein dürfen Betriebe keinen Gesellen einstellen.
- § 17(4) Die zu Entlassungen der Gesellen maßgeblichen Belange werden durch eine Verordnung geregelt.

Zweiter Abschnitt Berufsbildung in den Betrieben

§ 18	[ohne Bezeichnung]
§ 18(1)	§ 18 – Die Betriebe mit 50 und mehr Beschäftigten führen praktische Ausbildung für Schüler der Berufsgymnasien durch, deren Anzahl 5 % der dort beschäftigten Arbeitnehmer nicht untersteigt und 10 % nicht übersteigt. Bei der Feststellung der Schüleranzahl werden Brüche auf ganze Zahlen aufgerundet.
§ 18(2)	In den von diesem Gesetz betroffenen Provinzen werden Betriebe mit 50 und mehr beschäftigten Arbeitnehmern von der örtlichen Behörde für Arbeit und Soziale Sicherheit im Februar jeden Jahres dem Lehrlings- und Berufsausbildungsrat der Provinz gemeldet.
§ 18(3)	Zur Feststellung der Arbeitnehmerzahl in den Betrieben ist der Monat Januar maßgebend. Mit der Durchführung der praktischen Ausbildung wird am Anfang des Schuljahres begonnen.
§ 18(4)	In welchen Berufsfeldern und in welchen Provinzen die Betriebe diese Ausbildungsform anzuwenden haben, wird vom Ministerium festgelegt.
§ 18(5)	Betriebe, die für Schüler der Berufsgymnasien praktische Ausbildung durchführen, stellen dafür Ausbilder mit Meisterbefähigung und arbeitspädagogischer Ausbildung ein.
§ 19	Lehrpläne
	§ 19 – Die in den Betrieben anzuwendenden Lehrpläne, eingeschlossen die Ausbildung in schweren und gefährlichen Arbeiten, werden vom Ministerium unter Einholung der Stellungnahme des Lehrlings- und Berufsbildungsrates festgelegt.
§ 20	Theoretische Ausbildung
§ 20(1)	§ 20 – Die theoretische Ausbildung für diejenigen Schüler, die in den Betrieben praktische Ausbildung erhalten, wird in den beruflichen und technischen Bildungseinrichtungen des Ministeriums oder in den Ausbildungszentren der Betriebe durchgeführt.
§ 20(2)	Die Betriebe sind verpflichtet, die Schüler während der Arbeitszeit für die theoretische Ausbildung freizustellen. Die während der Arbeitszeit durchzuführende theoretische Ausbildung darf nicht weniger als 12 Stunden und nicht mehr als 16 Stunden in der Woche betragen. Diese Unterweisung kann auch in intensiver Form ¹³⁾ durchgeführt werden.

§ 20(3) Richtlinien und Verfahren über die Ausbildung in den Berufsgymnasien und in den Betrieben sowie die Durchführung der Prüfungen werden durch Verordnung geregelt.

§ 21 Anpassung an die interne Betriebsordnung der Arbeitsstelle

§ 21 – Die Schüler, die in den Betrieben praktische Ausbildung erhalten, haben sich an die interne Betriebsordnung der Arbeitsstelle und an den Arbeitsablauf anzupassen.

§ 22 Fortführung der Unterweisung

- § 22 Für den Fall eines Streiks und einer Aussperrung trifft die Arbeitsstelle die für die Fortführung der Ausbildung erforderlichen Maßnahmen. Die Schüler, die in den Betrieben eine Berufsbildung erhalten, sind vom Tarifvertrag sowie von Streik und Aussperrung ausgeschlossen. Das Ausbildungspersonal ist von Streik und Aussperrung ausgeschlossen.
- § 22(2)

 Auch im Fall eines Rückgangs der Beschäftigtenzahl nach Beginn der praktischen Ausbildung führen die Betriebe die Ausbildung solange fort, bis die aufgenommenen Schüler ihre Schulzeit abgeschlossen haben.

§ 23 Weitere Betriebe, die praktische Ausbildung durchführen können

§ 23 – Auch Betriebe, die weniger als 50 Arbeiter beschäftigen, können nach den betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes praktische Ausbildung für Schüler der technischen Gymnasien und der Berufsgymnasien durchführen, ohne Rücksicht darauf, ob sie von dem Ministerium in den Bereich "Berufsbildung in den Betrieben" aufgenommen sind oder nicht.

§ 24 Beitrag zur Beteiligung an den Berufsbildungskosten

- § 24(1) § 24 Betriebe, die 50 oder mehr Arbeiter beschäftigen und vom Ministerium in den Bereich "Berufsbildung in den Betrieben" aufgenommen sind, jedoch keine Ausbildung durchführen, sind verpflichtet, für jeden Schüler, für den sie eine Ausbildung durchführen müßten, für die Ausbildungsdauer monatlich einen Geldbetrag in Höhe von zwei Drittel des für Volljährige gesetzlich bestimmten Mindestlohnes auf das Fonds-Konto einzuzahlen.
- § 24(2) Betriebe, die die Voraussetzung zur Ausbildung erfüllen, zahlen jedoch keinen Beitrag zur Beteiligung an den Fonds, wenn vom Ministerium aus keine Schüler vermittelt werden.
- § 24(3) Bei der Feststellung dieser Zahl wird von der Anzahl der Belegschaft ausgegangen, die im Betrieb nach dem Arbeitsgesetz Nr. 1475 beschäftigt ist, und zwar ohne Berücksichtigung der Funktion und des Arbeitsstatus.

Dritter Abschnitt Vergütung, soziale Sicherheit und Urlaub

§ 25 Vergütung und soziale Sicherheit

- § 25 Die den Lehrlingskandidaten, Lehrlingen und Schülern, die in den Betrieben eine Berufsbildung erhalten, zu zahlende Vergütung und deren Erhöhung wird mit einem Vertrag geregelt, der zwischen dem Erziehungsberechtigten oder Vormund des Lehrlingskandidaten bzw. des Lehrlings, oder im Falle einer Volljährigkeit, von ihm selbst, und für Schüler, die in den Betrieben eine Berufsbildung erhalten, zwischen der Schulleitung und dem Betriebsinhaber nach den vom Ministerium festgelegten Richtlinien geschlossen wird. Jedoch darf auch an die in den Betrieben auszubildenden Schüler, Lehrlingskandidaten und Lehrlinge nicht weniger als 30 % des ihrer Altersstufe entsprechenden gesetzlichen Mindestlohnes gezahlt werden.
- § 25(2) Der Arbeitgeber trägt die volle Verantwortung für Berufskrankheiten und Arbeitsunfälle während der Ausbildung des Lehrlingskandidaten, Lehrlings und Schülers, wenn sie auf betriebliches Verschulden zurückzuführen sind.
- § 25(3) Die den Lehrlingskandidaten, Lehrlingen und Schülern zu zahlende Vergütung ist von sämtlichen Steuern befreit.
- § 25(4) Mit Vertragsschluß finden die Vorschriften des Sozialversicherungsgesetzes Nr. 506 über die Krankenversicherung, Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten auf die Lehrlingskandidaten, Lehrlinge und die in Betrieben ihre Berufsbildung erhaltenden Schüler Anwendung. Gemäß § 33 des Arbeitsgesetzes Nr. 1475 werden die Versicherungsbeiträge, zu deren Berechnung 50% des der Altersstufe entsprechenden Mindestlohnes zugrunde gelegt wird, aus dem Etat gezahlt, der im Haushaltsplan des Ministeriums vorgesehen ist.
- § 25(5)

 Auf die Lehrlingskandidaten, Lehrlinge und die in den Betrieben eine Berufsbildung erhaltenden Schüler finden die §§ 23,24, 35 und 42 des Sozialversicherungsgesetzes Nr. 506 keine Anwendung. Außerdem wird bei der Feststellung der Tagesvergütung, die nach dem gleichen Gesetz im Falle einer dauerhaften Arbeitsunfähigkeit für das auszuzahlende Arbeitsunfähigkeitsgeld maßgebend ist, die für die Versicherungsbeiträge zugrunde gelegte Vergütung berücksichtigt.

§ 26 Urlaub

§ 26 – Den Lehrlingskandidaten, Lehrlingen und den in den Betrieben Berufsbildung erhaltenden Schülern wird vom Betrieb ein einmonatiger bezahlter Urlaub in der Ferienzeit gewährt. Unter Hinzuziehung der Stellungnahme der Schulleitung kann bei einem begründeten Entschuldigungsgrund bis zu einem Monat unbezahlter Urlaub gewährt werden.

VIERTER TEIL

Meister¹⁴⁾

§ 27 - Mit dem Ziel, demjenigen mit Gesellenbefähigung eine

Der Umfang und die Dauer dieser Kurse werden unter Einholung der

Stellungnahme des Lehrlings- und Berufsbildungsrates vom Ministerium

Diese Kurse werden außerhalb der Arbeitszeit durchgeführt.

berufliche Fortbildung und eine selbständige Betriebseröffnung zu ermöglichen und um die dafür erforderlichen Befähigungen zu vermitteln, veranstaltet das Ministerium Kurse für die Ausbildung zum Meister.

Ausbildung zum Meister

§ 27

§ 27(1)

§ 27(2)

§ 27(3)

§ 28

126

festgelegt.

Meisternröfnna

0 -0	
§ 28(1)	§ 28 – a) Mit der Meisterprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für eine Tätigkeit als Meister erforderlichen Fertigkeiten Kenntnisse und Arbeitsgewohnheiten ⁵⁾ selbständig in Produktion und Dienstleistung nach den in der Arbeitswelt üblichen Standards ⁷⁾ anwenden kann. Prüfungsgrundsätze und Prüfungsverfahren werden durch Verordnung geregelt.
§ 28(2)	b) Für die Zulassung zur Meisterprüfung müssen die Gesellen in ihrem Beruf mindestens drei Jahre gearbeitet und die vom Ministerium durchzuführenden Kurse für die Ausbildung zum Meister mit Erfolg abgeschlossen haben.
§ 28(3)	c) Diejenigen, die die Gesellenbefähigung erworben und in ihrem Beruf mindestens fünf Jahre gearbeitet haben, sind zur Meisterprüfung direkt zuzulassen.
§ 28(4)	Diejenigen, die diese Prüfung mit Erfolg bestehen, erhalten der Meisterbrief. Wer keinen Meisterbrief besitzt, darf mit dem Meistertite weder arbeiten noch beschäftigt werden.
§ 29	Erwerb der Meisterbefähigung für die Absolventen der Ber a fsgymnasien
§ 29(1)	§ 29 – Die Absolventen der Berufsgymnasien können sowohl an der Kursen für Meisterausbildung teilnehmen als auch direkt die Meisterprüfung ablegen. In diesen Fällen müssen sie jedoch mindestens ein Jahr in ihrem Beruf gearbeitet haben.
§ 29(2)	Der Umfang und die Dauer dieser Kurse sowie die Prüfungsgrundsät ze und Prüfungsverfahren werden durch Verordnung geregelt.

§ 30	Betriebsgründung
§ 30(1)	\S 30 – Wer einen Meisterbrief besitzt bzw. Meister in seinem Betriebbeschäftigt, kann selbständig einen Betrieb gründen.
§ 30(2)	Die für die Genehmigung der Betriebsgründung zuständigen Steller sind gehalten, sich von denjenigen, die einen Betrieb gründen wollen, der Meisterbrief vorlegen zu lassen.
§ 30(3)	Die Betriebsinhaber hängen den Meisterbrief in ihrer Arbeitsstätte aus.
§ 30(4)	Diejenigen, die einen Meisterbrief besitzen, können bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres von diesem Recht keinen Gebrauch machen.
§ 30(5)	Die Absolventen der technischen Gymnasien müssen in ihrem Beruf mindestens ein Jahr erfolgreich gearbeitet haben, um selbständig einer Betrieb zu eröffnen.
§ 30(6)	Denjenigen, die diese Voraussetzung erfüllen, wird eine "Lizenz zur selbständigen Betriebsgründung" in ihrem Beruf ausgestellt.
§ 31	Ausbilder
	§ 31 - Wer die Meisterbefähigung erworben hat, erhält eine Ausbilder rurkunde, wenn er die vom Ministerium durchzuführenden Kurse über Arbeitspädagogik mit Erfolg abgeschlossen hat.

FÜNFTER TEIL

Fonds zur Entwicklung und Verbreitung der Lehrlingsbildung sowie der beruflichen und technischen Bildung			
§ 32	Einrichtung [Finanzquellen, Verordnung]		
§ 32(1)	\S 32 – 1. Es wurde ein "Fonds zur Entwicklung und Verbreitung der Lehrlingsbildung sowie der beruflichen und technischen Bildung" bei der Zentralbank zur Verfügung des Ministeriums mit dem folgenden Zweck eingerichtet. Dieser dient:		
§ 32(1)1.	der Verbreitung der beruflichen und technischen Bildung durch die Schul-, Lehrlings-, Volks- und Erwachsenenbildung;		
§ 32(1)2.	der quantitativen Steigerung und qualitativen Verbesserung der auszu- bildenden Kräfte:		

§ 32(1)3. der Förderung und Entwicklung der beruflichen und technischen Schul-, Volks- und Erwachsenenbildung, einschließlich der Lehrlingsbildung:

§ 32(1)4. der Entwicklung und Einführung der vorberuflichen und innerbetrieblichen Ausbildungspläne im beruflichen und technischen Bereich unter Berücksichtigung der in allen öffentlichen und privaten Arbeitsstätten leistungssteigernden Richtlinien.

- Finanzquellen des Fonds sind:
- § 32(2)1. a) bewilligte Mittel, die jedes Jahr im Haushaltsplan für diesen Zweck ausgewiesen werden;
- § 32(2)2. b) Überweisungen des "Entwicklungs- und Förderungsfonds", der als Nachtrag zur Verordnung Nr. 84/8800 vom 27.11.1984 beschlossen und eingerichtet wurde. Die Höhe des Überweisungsbetrages wird vom Ministerrat festgelegt und beträgt mindestens 10 % der Erträge des Fonds:
- § 32(2)3. c) Gewinne der in dem Kompetenzbereich des Ministeriums existierenden Betriebe mit Umlaufkapital;¹⁵⁾
- § 32(2)4. d) Einnahmen, die durch den Verkauf von Erzeugnissen erzielt werden, welche in den dem Ministerium unterstellten Bildungseinrichtungen hergestellt werden;
- § 32(2)5.

 e) 1 % des Steuerbetrages, der von den Einkommen- und Körperschaftsteuerpflichtigen zu zahlen ist, die eine Jahressteuererklärung abgeben, und zwar zusätzlich zu ihren veranlagten Einkommen- oder Körperschaftsteuern. (Dieser von den Steuerpflichtigen zu zahlende Betrag kann bei der Steuererklärung nicht als Ausgabe geltend gemacht werden).

 1 % der veranlagten Einkommen- und Körnerschaftsteuer wird als ein

 $1\,\%$ der veranlagten Einkommen- und Körperschaftsteuer wird als ein Betrag für den Fonds vom Steuerpflichtigen gesondert berechnet. Der Ministerrat ist berechtigt, diesen Satz bis auf $3\,\%$ zu erhöhen.

Für die Anordnung, Berechnung und Feststellung sowie Zahlung des von dem Einkommen- und Körperschaftsteuerpflichtigen an den Fonds zu leistenden Betrages gelten die Bestimmungen über Anordnung, Berechnung, Feststellung und Zahlung der Einkommen- und Körperschaftsteuer entsprechend.

Die nach diesem Absatz von den Finanzämtern und Rechnungsstellen für den Fonds erhobenen Geldbeträge werden gemäß der vom Ministerium für Finanzen und Zölle festzulegenden Richtlinien bis zum Ende des der Erhebung folgenden Monats auf das bei der Zentralbank der Türkischen Republik eingerichtete Fonds-Konto eingezahlt;

- f) 50 % des Betrages, der von den Kammern, Börsen und Vereinigungen, gemäß Paragraph 3, Gesetz Nr. 2567, als Nachtrag des Gesetzes für Industrie- und Handelskammern, Handelskammern, Industriekammern, Seehandelskammern, Handelsbörsen sowie der Union der Handels-, Industrie, Seehandelskammern und Handelsbörsen in der Türkei Nr. 5590 in ihrem Jahresetat als Bildungsausgaben ausgewiesen wird;
- § 32(2)7. g) 50 % des Betrages, der gemäß Paragraph 6 des Gesetzes Nr. 3153, als Nachtrag zum Gesetz für Handwerker und Gewerbetreibende Nr. 507,

§ 32(2)6.

§ 32(2)

von den Innungen, Karnmern, Föderationen und Konföderationen der Handwerker und Gewerbetreibenden aus ihren Brutto-Einnahmen für Bildungsausgaben ausgewiesen wird;

- § 32(2)8. h) 25 % des Betrages, der gemäß Paragraph 44 des Gesetzes für Gewerkschaften Nr. 2821 von den Gewerkschaften und ihrem Dachverband aus ihren Einnahmen für Bildungszwecke ausgewiesen wird;
- § 32(2)9.

 i) die von den gemäß dem Gesetz Nr. 2821 tätigen Arbeitgeberverbänden und ihrem Dachverband ausgesetzten Anteile, und zwar in Höhe von 5 % der Beitragseinnahmen des letzten Jahres,
- § 32(2)10. j) die in Paragraph 108 des Gesetzes über Gebühren Nr. 92 und in der VII. Position der Kostenordnung Nr. 8 des gleichen Gesetzes aufgeführten Zeugnisgebühren. Diese Gebühren werden gegen Quittung entrichtet. Für die Regelung der Zahlungsweise sowie der Richtlinien und Verfahren bezüglich der Einzahlung dieser Gebühren in den Fonds ist das Ministerium für Finanzen und Zölle zuständig.

Auf den von den Pflichtigen und Steuerschuldnern und den nach den o.a. Absätzen f, g, h, i und j Verpflichteten selbst auszurechnenden und zu zahlenden Geldbetrag für den Fonds finden die Bestimmungen der Steuer-Prozeß-Ordnung Nr. 213 und des Gesetzes über das Verfahren zur Erhebung der öffentlichen Verschuldung ¹¹⁾ Nr. 6183 Anwendung;

- § 32(2)11. k) die durch das Vermögen des Fonds erzielten Einkünfte;
- § 32(2)12.
 § 32(2)13.

 l) Spenden, Hilfen und andere Einnahmen;
 Die von den Pflichtigen oder Verpflichteten geleisteten Zahlungen in den Fonds, ausgenommen Spenden und Unterstützungen, können bei der Steuererklärung nicht als Ausgaben geltend gemacht werden.
- § 32(3) 3. Verwendung der Fondsmittel

Die Fondsmittel werden verwendet: 16)

- § 32(3)1.

 a) zur Verbesserung der Qualität und Quantität, der in den Lehrlings-, Schul-, beruflichen und technischen Volks- und Erwachsenenbildungsanstalten mit oder ohne Personaletat¹⁷⁾ beschäftigten Führungskräfte, Lehrer, Fachkräfte und Ausbilder durch Weiterbildung im In- und Ausland;
- § 32(3)2. b) für Forschung, Entwicklung und Verbreitung der Methoden und Mittel der beruflichen und technischen Bildung;
- § 32(3)3. c) für den Ankauf und ggf. für das Mieten sowie für die Reparatur und Wartung von Maschinen, Mitteln, Werkzeugen und Einrichtungen der Werkstätten und Labors von Lehrlings-, Schul-, beruflichen und technischen Volks- und Erwachsenenbildungseinrichtungen:
- d) für die Entlohnung der Werkstatt- und Berufskundelehrer, ¹⁸⁾ die in den Lehrlings-, Schul-, beruflichen und technischen Volks- und Erwachsenenbildungseinrichtungen mit oder ohne Personaletat wegen der in den Schulen und in den Betrieben durchzuführenden Ausbildung, und zwar zusätzlich zu ihrem normalen Gehalt und Lohn, unabhängig von ihrem Hauptberuf beschäftigt sind;
- § 32(3)5.

 e) für die Erstellung, Übersetzung, Vervielfältigung, Beschaffung und Verteilung sämtlicher Veröffentlichungen über die Lehrlings-, Schul-, berufliche und technische Volks- und Erwachsenenbildung;

- § 32(3)6.

 f) für die Durchführung von Kursen, Seminaren und Bildungsveranstaltungen in den dem Ministerium unterstellten Bildungseinrichtungen, damit den Beschäftigten in den verschiedenen Berufen die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse zur Weiterbildung in ihren Berufen vermittelt werden;
- § 32(3)7. g) für die vorberufliche Bildung, die Volks- und Erwachsenenbildung sowie die Lehrlingsbildung,
- § 32(3)8. h) für die Förderung der Einrichtungen, die Lehrlingsbildung sowie berufliche und technische Bildung durchführen;
- § 32(3)9. i) für die Förderung der Forschungen zur Entwicklung der Lehrlingsbildung, der beruflichen und technischen Bildung;
- § 32(3)10.

 j) für die Zahlung von Spesen und Sitzungsgeldern an Vorsitzende, Mitglieder, beratende Mitglieder, Mitglieder der Prüfungs- und Berufsfachausschüsse, die an den Sitzungen des Lehrlings- und Berufsbildungsrates und der entsprechenden Räte der Provinzen teilnehmen;
- § 32(3)11. k) für die Erhöhung des Umlaufkapitals der nach dem Gesetz Nr. 3432 gegründeten Schulen für berufliche und technische Bildung;
- § 32(3)12.

 1) für die Förderungshilfen an Kursteilnehmer, die an den vom Ministerium festgelegten Berufskursen teilnehmen, und zwar für die Dauer der Teilnahme und in Höhe von 30 % des gesetzlich bestimmten Mindestlohnes;
- § 32(3)13. m) für die bewilligten Mittel zum Umlaufkapital des nach diesem Gesetz gegründeten Forschungs- und Entwicklungszentrums für berufliche und technische Bildung.
- § 32(4)
 4. Die Ausgaben aus diesem Fonds erfolgen unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes zu Richtlinien ordnungsmäßiger Buchführung (ähnlich wie GoB) Nr. 1050, des Gesetzes über öffentliche Ausschreibungen (sachbezogen) Nr. 2886 und des Gesetzes zur Arbeitsweise des obersten Gerichtshofes Nr. 832.
- § 32(5)

 5. Die Überwachung des Fonds wird von einem Ausschuß durchgeführt, der aus je einem Mitglied des obersten Rechnungshofs und des Ministeriums für Finanzen und Zölle und des Ministeriums besteht.
- § 32(6) 6. Richtlinien und Verfahren über die Führung, Funktion und Verwendung des Fonds und andere Richtlinien und Verfahren, die den Fonds betreffen, werden durch eine vom Ministerium zu erlassende Verordnung geregelt.
- § 32(7)

 7. Der Fonds zur Entwicklung und Förderung der Lehrlingsbildung sowie der beruflichen und technischen Bildung ist befreit von:
- § 32(7)1. a) der Körperschaftsteuer (ausgenommen Wirtschaftsbetriebe),
- § 32(7)2. b) der Erbschaft- und Schenkungsteuer, im Falle von Spenden und Schenkungen,
- § 32(7)3. c) der Gebühren¹⁹⁾ wegen aller zu erledigenden Formalitäten,
- § 32(7)4. d) Steuern für Zinseinnahmen, Bearbeitungsgebühren im Bank- und Versicherungswesen.

- § 33 Förderung der Lehrlingsbildung sowie der beruflichen und technischen Bildung
- § 33 Die im Geltungsbereich dieses Gesetzes in Betrieben tätigen natürlichen und juristischen Personen, die im gesetzlich bestimmten Rahmen und nach den vom Ministerium festgelegten Richtlinien für Lehrlinge und Schüler der Berufsgymnasien und technischen Gymnasien praktische Ausbildung durchführen, werden 50 % des aus dem Fonds über die Einkommen- und Körperschaftsteuern gezahlten Betrages als Förderungsprämie aus dem Fonds zurückerstattet.
- § 33(2) Der Ministerrat ist berechtigt, diesen Satz zu erhöhen oder herabzusetzen. Maßgebend bei dieser Rückerstattung ist der in der letzten Besteuerungsperiode in den Fonds gezahlte Betrag.

SECHSTER TEIL

Verschiedene Vorschriften

- § 34 Lehrlingsbildungseinrichtungen in den Gewerbe- und Industriesiedlungen
 - § 34 Das Industrie- und Handelsministerium unterstützt durch Zusammenarbeit mit dem Ministerium die Entstehung von Lehrlingsbildungseinrichtungen in den Gewerbe- und Industriesiedlungen.
- § 35 Gleichstellung
- § 35(1) § 35 Die während der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten der Lehrlingskandidaten, Lehrlinge, Gesellen und Meister werden bei einem Überwechseln in ein Berufsgymnasium angerechnet.
- § 35(2) Im Ausland erworbene Gesellen- und Meisterbriefe sowie Kursbescheinigungen und im Inland erworbene Zeugnisse von Lehrlingsschulen, Gewerbeschulen, Schulen für berufliche und technische Fernlehrgänge, Volksbildungszentren, fachlichen Fortbildungszentren für Erwachsene und ähnliche Einrichtungen werden bei einem Überwechseln in die Lehrlings-, Gesellen- und Meisterbildung angerechnet.
- § 35(3) Die Richtlinien und Verfahren zu diesen Anrechnungen werden vom Ministerium durch Verordnung bestimmt.

§ 36 Ausbildungskosten

- § 36(1) § 36 Die Kosten der von den öffentlichen und privaten Institutionen durchgeführten theoretischen und praktischen Ausbildung innerhalb der Berufsbildung der Lehrlingskandidaten, Lehrlinge und Gesellen sowie der Ausbildung in den Betrieben werden von diesen Einrichtungen selbst und die Kosten der in den Betrieben durchgeführten praktischen Ausbildung von den Betrieben getragen.
- § 36(2) Die Betriebe stellen für die praktische Ausbildung eine Ausbildungsstätte und für die Prüfung Ausbildungsmittel, Materialien und Räumlichkeiten zur Verfügung.

§ 37 Gewerbliche Kurse²⁰⁾

- § 37(1) § 37 Das Ministerium veranstaltet gewerbliche Kurse zur Vorbereitung auf Tätigkeiten mit Beschäftigungsaussichten auf dem Arbeitsmarkt für Personen, welche die allgemeine Schulbildung abgebrochen haben und welche die zur Einstellung in einen Betrieb erforderlichen Fähigkeiten nicht besitzen.
- § 37(2) Für die Dauer der Teilnahme an diesen Kursen genießen die Kursteilnehmer die Rechte, die dieses Gesetz den Lehrlingen und Schülern einräumt.
- § 37(3) Bei der Veranstaltung dieser Kurse arbeitet das Ministerium mit den zuständigen Ministerien, Institutionen und Einrichtungen zusammen.

§ 38 Fortbildungs- und Anpassungskurse

- § 38 Mit dem Ziel, die Arbeitsproduktivität der Belegschaft zu steigern und zu ihrer Anpassung an die neuen Technologien sowie zur Entwicklung in ihren Berufen beizutragen, sind die Betriebe, die 50 oder mehr Arbeiter beschäftigen, gehalten, verschiedene Kurse außerhalb der Arbeitszeit zu veranstalten oder die Teilnahme an Kursen zu gewährleisten, die mit demselben Ziel von anderen Institutionen veranstaltet werden.
- § 38(2) Bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Kurspläne arbeiten die Betriebe mit dem Ministerium und dem Arbeitsamt zusammen. Die Richtlinien und Verfahren über die Veranstaltung und Durchführung der Kurse werden durch eine Verordnung geregelt.

§ 39 Kurse für Sonderausbildung

§ 39(1) § 39 – Das Ministerium veranstaltet für Personen, die einer Sonderausbildung bedürfen, Berufssonderkurse zur Vorbereitung auf die am Arbeitsmarkt allgemein gefragten Berufe. Bei der Vorbereitung der Kurse werden die Interessen, Bedürfnisse und Fähigkeiten dieser Personen berücksichtigt.

§ 39(2) Für die Dauer der Teilnahme an diesen Kursen genießen die Kursteilnehmer die Rechte, die dieses Gesetz den Lehrlingen und Schülern einräumt.

§ 40 Spesen und Sitzungsgelder

- § 40(1) § 40 An Vorsitzende, Mitglieder, beratende Mitglieder, Mitglieder der Prüfungs- und Berufsfachausschüsse, die an den Sitzungen des Lehrlings- und Berufsbildungsrates oder des Rates der Provinz teilnehmen, werden Spesen und Sitzungsgelder gezahlt, ohne zu berücksichtigen, ob sie in einer öffentlichen oder privatrechtlichen Einrichtung tätig sind.
- § 40(2) Die Höhe dieser Zahlungen wird vom Ministerium festgesetzt und diese werden aus dem Fonds beglichen.

§ 41 Aufsicht und Strafbestimmungen

- § 41 Das Ministerium sowie das Ministerium für Arbeit und Soziale Sicherheit beaufsichtigen die, gemäß diesem Gesetz in den öffentlichen und privatrechtlichen Institutionen und Einrichtungen, durchgeführte Ausbildung der Lehrlingskandidaten, Lehrlinge und Gesellen und die in den Betrieben durchgeführte Berufsbildung. Die Ausbildung in den dem Ministerium unterstellten Ausbildungseinrichtungen ist ausgenommen.
- § 41(2) Richtlinien und Verfahren [dieser Aufsicht] werden durch eine von diesen Ministerien erlassene Verordnung geregelt.
- § 41(3) Diejenigen, die die Verpflichtungen in den Paragraphen 9, 10, 12, 13, 14, 15, 17, 20, 22, 25, 26, 28 und 30 dieses Gesetzes nicht erfüllen, werden verwarnt. Bei weiterer Nichterfüllung dieser Verpflichtungen, innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung der Verwarnung, erfolgt die Verhängung folgender Geldstrafen:
- § 41(3)1.

 a) für die, die den Paragraphen 9, 10, 25, 26 und 28 dieses Gesetzes zuwiderhandeln in Höhe der Hälfte des gesetzlich bestimmten Mindestlohnes.
- § 41(3)2. b) für die, die den Paragraphen 12, 13, 14, 15, 17, 20, 22 und 30 dieses Gesetzes zuwiderhandeln in Höhe von zwei Drittel des gesetzlich bestimmten Mindestlohnes.
- § 41(4) Der in den Ziffern a) und b) dieses Artikels genannte Mindestlohn ist der zur Zeit der Tätigkeit gültige Mindestlohn, der nach Paragraph 33 des Arbeitsgesetzes Nr. 1475 festgelegt ist.
- § 41(5) Bei Wiederholung der Zuwiderhandlung werden diese Strafen verdoppelt.
- § 41(6) Bei Fortsetzung der Zuwiderhandlung wird ein vorläufiges Verbot der Berufsausübung verhängt.

- § 41(7) Die Strafen werden von dem Verwaltungsvorgesetzten am Ort ausgeführt.
- § 41(8) Gegen die verhängte Geldstrafe kann innerhalb von sieben Tagen nach Zustellung Einspruch beim Amtsgericht eingelegt werden. Wird kein Einspruch eingelegt, werden die Geldstrafen rechtskräftig.
- § 41(9) Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung auf die Zahlung der verhängten Geldstrafe.
- § 41(10) Die Geldstrafen werden nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren zur Erhebung der öffentlichen Geldforderungen Nr. 6183 erhoben.
- § 41(11) Die entgegen des Paragraphen 30 dieses Gesetzes gegründeten Betriebe werden innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntwerden dieses Zustandes auf Antrag des Lehrlings- und Berufsbildungsrates der Provinz und der zuständigen Stellen von dem Verwaltungsvorgesetzten am Ort geschlossen.
- § 42 Forschungs- und Entwicklungszentrum für berufliche und technische Bildung
- § 42(1) § 42 Mit dem Ziel, die vom Ministerium für nötig gehaltenen Planungs-, Forschungs-, Entwicklungs- und Produktionsdienste bezüglich der Lehrlingsbildung und beruflichen und technischen Bildung zu leisten oder in Auftrag zu geben, ist ein "Forschungs- und Entwicklungszentrum für berufliche und technische Bildung" gegründet worden, und zwar als eine der zentralen Verwaltung direkt unterstellte Außendienststelle.
- § 42(2) Für die Dienste des Zentrums, die mit Umlaufkapital geleistet werden, wird ein Betrag in Höhe von 100 Mio. Lira als Startkapital bewilligt. Der Ministerrat ist berechtigt, dieses Kapital zu erhöhen. Das Kapital wird den Mitteln des "Fonds zur Entwicklung und Verbreitung der Lehrlingsbildung sowie der beruflichen und technischen Bildung" entnommen.
- § 42(3) Die Verfahren der Gründung, der Leitung, der Aufgaben und der mit Umlaufkapital zu leistenden Dienste des Zentrums sowie die Richtlinien und Verfahren über die Qualifikationen und Aufgaben des im Zentrum zu beschäftigenden Personals werden durch eine Sakzung geregelt.
- § 42(4) Im Zentrum kann Personal mit Zeitvertrag beschäftigt werden; das im Zentrum beschäftigte Ausbildungspersonal, ausgenommen das Personal mit Zeitvertrag, genießt nach den Richtlinien des Personalgesetzes der Hochschulgremien Nr. 2914 finanziell dieselben Rechte wie das vergleichbare Personal in den Universitäten.

§ 43 [ohne Bezeichnnng]

- § 43(1)
 § 43 Der erste Paragraph des Gesetzes über das Umlaufkapital der dem Ministerium unterstellten Schulen für berufliche und technische Bildung Nr. 3423 wird unter der ersten Ziffer mit der folgenden Ziffer ergänzt:
- § 43(1)1. Die Summe des Umlaufkapitals der Schulen wurde auf 5 Milliarden Lira erhöht;
- § 43(1)2. Diese Summe kann vom Ministerrat bis auf das Zehnfache aufgestockt werden. Die Summe des aufgestockten Kapitals wird aus den Mitteln des Fonds zur Entwicklung und Verbreitung der Lehrlingsbildung sowie der beruflichen und technischen Bildung abgedeckt;
- § 43(1)3. Höchstens ein Drittel des Gewinns, der durch die Tätigkeit der Betriebe mit Umlaufkapital¹⁴⁾ erzielt wird, wird unter der Belegschaft, die zu der Verwirklichung dieses Gewinns beigetragen hat, im Verhältnis der Mitwirkung als "Produktionsleistungsprämie" verteilt. Jedoch darf die Höhe der jedem einzelnen zu zahlenden jährlichen Prämie die Jahressumme des gesetzlich bestimmten Mindestlohnes nicht überschreiten.
- § 43(2) Die Richtlinien und Verfahren der Prämienverteilung werden durch eine zu erlassende Verordnung geregelt.

§ 44 Aufgehobene Vorschriften

- § 44 Die folgenden Gesetze sind außer Kraft gesetzt:
- § 44(1) a) Gesetz für Lehrlinge, Gesellen und Meister Nr. 2089 vom 20.6.1977;
- § 44(2) b) Gesetz zur Veranstaltung beruflicher Kurse in den gewerblichen Einrichtungen und Bergwerken Nr. 3457 vom 17.6.1938.

§ Ü 1 Erwerb des Gesellen- und Meisterbriefes

Übergangs-§ 1 – Am Tage des Inkrafttretens der Gesetze werden:

- § Ü 1(1)

 a) diejenigen, die in einem vom Ministerium festgelegten Berufszweig arbeiten und innerhalb von drei Monaten nach dem Stichtag, der vom Ministerium öffentlich bekanntgemacht wird, sich bewerben, werden zur Gesellenprüfung zugelassen, und zwar
- § Ü 1(1)1. 1. direkt, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- § Ü 1(1)2.

 2. nach Abschließen einer Bildungsmaßnahme, deren Inhalt und Dauer vom Ministerium festgelegt wird, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Diejenigen, die die Prüfung mit Erfolg ablegen, erhalten den Gesellenbrief

- § Ü 1(1)3. 3. Diejenigen, die den Gesellenbrief erworben und das 22. Lebensjahr vollendet haben, erhalten den Meisterbrief, vorausgesetzt,sie bestehen die Meisterprüfung mit Erfolg.
- § Ü 1(2)1. b) 1. Diejenigen, die Betriebsinhaber sind und in diesem Betrieb selbst als Meister tätig sind und sich innerhalb von drei Monaten nach dem Stichtag, der vom Ministerium öffentlich bekanntgemacht wird, bewerben,
- Ü 1(2)2.
 2. diejenigen, die dem Gymnasium gleichgestellte berufliche und technische Ausbildungseinrichtungen bis Ende des Schuljahres 1985-1986 absolviert haben, erhalten den Meisterbrief direkt.
- § Ü 2 Erwerb des Gesellen- und Meisterbriefes in noch nicht im Geltnngsbereich dieses Gesetzes liegenden Provinzen und in noch nicht einbezogenen Berufen

Übergangs-§ 2 – Im Falle der vom Ministerium veranlaßten Aufnahme der bisher noch nicht im Geltungsbereich des Gesetzes liegenden Provinzen und der bisher noch nicht in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einbezogenen Berufe werden Gesellen- und Meisterbriefe ab Aufnahmedatum dieser Provinzen und Berufe in den Geltungsbereich nach den Bestimmungen des Übergangsparagraphen 1 dieses Gesetzes ausgestellt.

§ Ü 3 Gültigkeit der bisher angewandten Verfahren

Übergangs-§ 3 – Die nach dem Gesetz für Lehrlinge, Gesellen und Meister Nr. 2089 sowie dem Gesetz zur Veranstaltung beruflicher Kurse in den gewerblichen Einrichtungen und Bergwerken Nr. 3457 nachgewiesenen Praktika und erworbenen Gesellen- bzw. Meisterbriefe behalten ihre Gültigkeit.

§ Ü 4 Beginn mit Versicherungsbeitragszahlnngen

Übergangs-§ 4 – Nach dem Paragraphen 25 dieses Gesetzes wird mit der Zahlung der Versicherungsbeiträge ab Beginn des nach Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Finanzjahres begonnen. In dem Zeitraum bis zu diesem Datum werden die Beitragszahlungen weiterhin von den Betriebsinhabern geleistet.

§ Ü 5 [ohne Bezeichnung]

Übergangs-§ 5 – Die gemäß diesem Gesetz zu erarbeitenden Vorschriften und Verordnungen müssen innerhalb von sechs Monaten nach Veröffentlichung des Gesetzes abgeschlossen sein.

§ Ü 6 [ohne Bezeichnung]

Übergangs-§ 6 – Damit in den vom Ministerium festzulegenden Provinzen und Berufszweigen im Schuljahr 1986-1987 mit der Berufsbildung in Betrieben begonnen werden kann, wird die Anzahl der in den Betrieben beschäftigten Arbeiter von der lokalen Leitung für Arbeit und soziale Sicherheit bis zum 1. August 1986 dem Ministerium gemeldet.

§ Ü 7 [ohne Bezeichnnng]

Übergangs-§ 7 – Artikel 32, Abs. 2, Ziff. (5) findet auf den im Jahre 1986 erzielten Gewinn Anwendung.

§ 45 Inlæafttreten

- § 45(1) a) § 32 dieses Gesetzes tritt am 1.1.1987 und
- § 45(2) b) alle anderen Paragraphen treten nach der Veröffentlichung in Kraft.

§ 46 Ausführung

§ 46 – Dieses Gesetz wird vom Ministerrat ausgeführt.

10.4 Anmerkungen zu Begriffen im Gesetzestext

- Im Türkischen wird zwischen Bildung und Ausbildung nicht unterschieden. Das Wort "eğitim" bedeutet sowohl Bildung als auch Ausbildung.
- 2) Der Begriff "Ausbildung der Lehrlinge" beschreibt in diesem Gesetz den Weg des Jugendlichen im System der Berufsausbildung vom Lehrling bis zum Gesellen. Analog dazu wird der Begriff der Gesellenausbildung im Kontext dieses Gesetzes verwendet.
 - Der Begriff "Meisterausbildung kann sich nur auf die Weiterbildung beziehen, denn im gesamten Gesetz wird nur die Ausbildung zum Meister und an keiner Stelle die Ausbildung der Meister behandelt. Möglicherweise kann sich der Begriff "Meisterausbildung" auf die Ausbildung zum Ausbilder beziehen. Der türkische Gesetzgeber gibt aber dazu keinerlei Erläuterungen.
- Eine Union der Handels-, Industrie-, Seehandelskammern und Handelsbörsen ist ein Zusammenschluß dieser Vereinigungen.
- 4) Für diejenigen Grundschulabsolventen, die das Mindestalter der Lehrlinge von 13 Jahren noch nicht erreicht haben, wurde der Status des "Lehrlingskandidaten" eingeführt. Durch eine Beschäftigung im Betrieb soll eine vorberufliche Orientierung und Entscheidung erfolgen.
- 5) Unter der wörtlichen Übersetzung "Arbeitsgewohnheiten" versteht man neben der praktischen Anwendung der erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse auch den Bereich der Arbeitstugenden und extrafunktionalen Qualifikationen.
- 6) Unter "Formalitäten" werden allgemeine Vorgehens- und Verfahrensweisen, die neben den berufsspezifischen Fertigkeiten und Kenntnissen zu erlernen sind, verstanden. Beim Vergleich mit den anerkannten Ausbildungsberufen in der Bundesrepublik Deutschland sind darunter die während der gesamten Berufsausbildung zu vermittelnden allgemeinen Kenntnisse und Fertigkeiten zu verstehen. Diese Qualifikationen sind in den Ausbildungsrahmenplänen der Ausbildungsordnungen gesondert ausgewiesen.

- Die hergestellten Produkte und ausgeführten Dienstleistungen müssen den für einen Beruf geltenden Vorschriften, Qualitätsanforderungen und Normen entsprechen.
- 8) Das Gesetz unterscheidet in die Ausbildung der Lehrlinge und Gesellen sowie in die Berufsbildung in den Betrieben. Dieser Begriff bezieht sich auf die praktische Ausbildung der Schüler von beruflichen Vollzeitschulen, also von Berufsgymnasien und technischen Gymnasien. Deshalb erfolgt beim Gesetz immer die begriffliche Unterscheidung in "berufliche" und "technische" Einrichtungen des Bildungswesens
- 9) Die curricularen Grundlagen der Lehrlingsbildung, die Lehrlingsrahmenpläne, und die curricularen Grundlagen der Berufsbildung in den Betrieben für die Schüler der Berufsgymnasien und technischen Gymnasien, die Berufsbildungsrahmenpläne, werden an die Bedürfnisse der einzelnen Provinzen angepaßt. Die Stellungnahme des Lehrlings- und Berufsbildungrates der Provinz ist die Grundlage für diese Konkretisierung der Lehrlings- und Berufsbildungsrahmenpläne.
- 10) Der türkische Begriff "sonuçlandirmac" bedeutet: beenden, erledigen, herbeiführen, veranlassen, zu einem Abschluß bringen.
- 11) "Borclar Kanunu" bedeutet Regelung der Verschuldung. Damit werden Vorschriften angesprochen, die bei Kreditaufnahmen und ähnlichen wirtschaftlichen Tätigkeiten von privaten Personen sowie privaten und öffentlichen Körperschaften einzuhalten sind.
- 12) In manchen Provinzen, Branchen und Betrieben muß der Gesellenbrief für eine Arbeitsaufnahme nicht nachgewiesen werden. Gesellen, die in diesem Bereich tätig werden, müssen eine adäquate Beschäftigung erhalten.
- 13) Mit "intensiver Form" ist Blockunterricht gemeint. Die Schüler der technischen Gymnasien und der Berufsgymnasien erhalten nach einem schulischen Ausbildungsabschnitt eine berufspraktische Ausbildung in den Betrieben. Die Verantwortung über die gesamte Ausbildung liegt weiter bei den Schulen und somit letztlich beim Ministerium. Diese Form der Ausbildung wird in Abgrenzung zum Dualen System als "kooperative" oder "alternierende" Ausbildung bezeichnet.
- 14) Die wörtliche Übersetzung lautet: Meisterwesen, Meisterschaft. Damit ist der gesamte Komplex der Ausbildung zum Meister gemeint.
- Staatliche Betriebe sind mit Kapital ausgestattet und werden unternehmerisch am Markt t\u00e4tig.
- 16) Die wörtliche Übersetzung lautet: eingesetzt.
- 17) Volks- und Erwachsenenbildungsanstalten ohne Personaletat beschäftigen nur nebenamtliche oder nebenberufliche Lehrer auf Honorarbasis. Volks- und Erwachsenenbildungsanstalten mit Personaletat haben ordentliche Haushaltsmittel und können somit Lehrer, Fachkräfte und Ausbilder dauerhaft auf entsprechenden Planstellen beschäftigen.
- 18) Werkstatt- und Berufskundelehrer sind in der Bundesrepublik Deutschland Fachpraxis- und Fachtheorielehrer.
- 19) In der Türkei wird eine Stempel- oder Gebührensteuer erhoben.
- Mit den gewerblichen Kursen sind berufsvorbereitende Maßnahmen verschiedenster Ausprägung gemeint.

11. Literatur *

Akpinar, Uenal: Sozialisationsbedingungen in der Türkei. Bonn: o.J. (1976), 102 S. Materialien zum Projektbereich ,Ausländische Arbeiter' Sonderheft 1.

Ausbildung türkischer Jugendlicher: Weiterbildung für Ausbilder. Lehrgangsmaterialien. Handwerkskammer zu Köln: Bundesinstitut für Berufsbildung. (Hrsg.): Düsseldorf: Verlagsanstalt Handwerk 1983, 73, 36 S.

Ayse; Devrim: Wo gehören wir hin? Kuhlmann, Michael; Meyer, Alwin (Hrsg.); Bornheim: Lamuv 1983. 141 S.

Azmaz, Adviye: Migration of Turkish ,Gastarbeiters' of rural origin and the contribution to development in Turkey. Saarbrücken u.a.: Breitenbach 1980. 131 S. Socio-economic studies on rural development 37.

Basimevi, Milli Egitim: Technical Education for Men in Turkey. Ankara 1951.

Berg, Philipp: Zum türkischen Schulwesen. Ein Beitrag zur Analyse von soziokulturellen Lernbedingungen und zur Planung von Unterrichtsprozessen mit türkischen Jugendlichen in beruflichen Schulen. In: Die Deutsche Berufs- und Fachschule, 75 (1979) 8, S. 576-592.

Brämer, Rainer: Bildung als Exportartikel. In: Ergebnisse und Perspektiven vergleichender Bildungsforschung: Zur Funktion des internationalen Bildungstransfers. München: Minerva-Publikation 1984. S. 135-175.

Bundesminister für Bildung und Wissenschaft: Ausbildung und Beruf. Bonn 1986, 21. Auflage.

Bundesminister für Bildung und Wissenschaft (Hrsg.): Berufsbildungsbericht 1986. Bonn 1986.

Bundesminister für Bildung und Wissenschaft: Grund- und Strukturdaten 1985/86. Bonn 1985.

Czycholl, Reinhard: Vom Nutzen einer vergleichenden Wirtschafts- und Berufspädagogik. In: Die Deutsche Berufs- und Fachschule, 71 (1975), S. 1-16.

Dadas, Yakup: Berufliche Bildung und berufliche Qualifikation in der Türkei. Berlin u.a.: Bundesinstitut für Berufsbildung 1984. 75 S.

Deutsche Stiftung für Internationale Entwicklung:

Programmpaket (Kfz-Technik), Leistungsschwerpunkt Türkei. Aus- und Fortbildung von Angehörigen der Entwicklungsländer. Programmpaket-Nr.: S-6-2-1. Bonn, Berlin: o.J. (1980).

Froese, Leonhard: Ausgewählte Studien zur vergleichenden Erziehungswissenschaft. Marburger Beiträge zur vergleichenden Erziehungswissenschaft und Bildungsforschung, Bd. 19. München 1983.

Geiger, Andreas: Herkunftsbedingungen der türkischen Arbeiter in der Bundesrepublik Deutschland und ihr gewerkschaftliches Verhalten. Berlin: Express 1982.

Gunaly, Altan; Okten, Mustafa: Turkey. In: Ottobre, Frances M. (Hrsg): Criteria for awarding school leaving certificates. An international discussion, Oxford u.a.: Pergamon Press 1977, S. 177-182.

Halm, Hein: Islam und Laizismus. In: Die Türkei und die Türken in Deutschland. Stuttgart: Kohlhammer 1982. S.29-44.

Hardenacke, Alfred; Maslankowski, Willi: Bericht über die Reise des parlamentarischen Staatssekretärs Anton Pfeifer und das zweite deutsch-türkische Seminar über die Einführung eines dualen Systems der Berufsausbildung vom 4. bis 9. Mai 1986 in der Türkei. Bonn, Juni 1986.

Höhnfeld, Volker: Die Türkei. Ein wirtschafts- und sozialgeographischer Überblick. In: Die Türkei und die Türken in Deutschland. Stuttgart: Kohlhammer 1982, S. 10-28.

Hottinger, Arnold: Die Türkei unter den Generälen. In: Die Türkei und die Deutschen. Stuttgart: Kohlhammer 1982, S. 45-60.

Integrationsprobleme ausländischer Jugendlicher. Beiheft 2 zur Zeitschrift für Berufs- und Wirtschaftspädagogik. Wiesbaden 1981.

Isoplan (Hrsg.). Türkei. Länderkundliche Information. Saarbrücken, Bonn 1986.

Kazamias, Andreas M.: Education and the quest for modernity in Turkey. 304 S. Chicago: University of Chicago Press 1966.

Keshin, Hakki: Vom osmanischen Reich zum Nationalstaat. Berlin: Wolter 1981.

Keshin, Hakki: Türkei – Die Rückkehr zur Demokratie. In: Welt aktuell 1985. Das andere Jahrbuch. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt 1984, S. 427-439.

Kiray, Mübeccel B.: Teaching in developing countries: the case of Turkey. In: International Social Science Journal, 31 (1979) 1, S. 40-48.

Lauterbach, Uwe: Berufliche Bildung des Auslands aus der Sicht von Ausbildern. Carl Duisberg Gesellschaft (Hrsg.). Stuttgart 1984.

Lauterbach, Uwe: Das Duale System in der Bundesrepublik Deutschland (Manuskript für das französische Erziehungsministerium). Frankfurt a.M. 1986.

Lehrpläne zum islamischen Religionsunterricht in der Türkei. Türkisches Erziehungsministerium. Pädagogisches Zentrum (Hrsg.). Berlin 1982. 35 S.

Leopold, Ulrich: Sozio-ökonomische Ursachen der Migration türkischer Arbeitskräfte. Bremen: Überseemuseum 1978.

Maslankowski, Willi: Berufsbildung aus deutscher und türkischer Sicht. In: Zeitschrift für Berufsund Wirtschaftspädagogik, 79(1983), S. 629-637.

Maslankowski, Willi: Gutachten zum Beratungsbedarf der Türkei im Bereich der beruflichen Bildung. Eschborn: Deutsche Gesellschaft für technische Zusammenarbeit 1985. 76 S.

Maslankowski, Willi: Das duale System der Berufsausbildung der Republik Türkei. Modell für die Entwicklungsländer. In: Berufliche Bildung in Zusammenarbeit von Schule und Betrieb. Villingen/Schwenningen, 1986, S. 173-180.

Mehrländer, Ursula: Türkische Jugendliche – keine beruflichen Chancen in Deutschland?. Bonn: Neue Gesellschaft 1983. 228 S.

Ministerium für die nationale Erziehung, Jugend und Sport der türkischen Republik (Hrsg.): Das türkische nationale Bildungswesen. Ankara, April 1985.

Ministry of Education: Education in Turkey. Ankara: Ministry of Education o.J. VI, 96 S.

Neumann, Ursula; Reich, Hans-H.: Türkische Kinder – deutsche Lehrer. Düsseldorf: Schwann 1977.

Özkara, Sami: Darstellung Deutschlands in türkischen Schulbüchern und Schulwesen in der Türkei. Duisburg: Kaynar 1982.

Özden, Sefer: Studie über Reformansätze und Reformmöglichkeiten im türkischen Schulwesen. Bonn: 1982. 217 S.

Organisation for Economic Co-operation and Development; Classification of Educational Systems: Netherlands, Sweden, Turkey. Paris: OECD 1972. 113 S.

Organisation for Economic Co-operation and Development; Training, recruitment and utilisation of teachers. Statistical datas. Primary and secondary education: Canada, Espagne, Iceland, Japan, Norway, Turquie, United States. Paris: OECD 1969. 148 S.

Organisation for Economic Co-operation and Development: Decision-making in educational systems. The experience in three OECD countries. Country reports: Summaries. Bd. II. Paris: OECD 1976. 337 S.

Organisation for Economic Co-operation and Development: The mediterranean regional project. Turkey. Education for economic and social development. Paris: OECD 1964. 259 S.

Organisation for Economic Co-operation and Development: The Future of Vocational Education and Training. Paris: OECD 1983, 69 S.

Organisation for Economic Co-operation and Development. Educational Statistics in OECD Countries. Paris: OECD 1981, 231 S.

Pasdach, Uwe-Jens: Die Wirtschaftsprobleme der Türkei. In: Die Türkei und die Türken in Deutschland. Stuttgart: Kohlhammer 1982, S. 61-71.

Peksirin, Hilmi: Birkenfeld, Helmut: Türkisch-deutsche Schulprobleme. In: Der Deutsche Lehrer im Ausland, 28 (1981) 3, S. 14-19.

Ralle, Bianka: Modernisierung und Migration am Beispiel der Türkei. Saarbrücken: Breitenbach 1981.

Renner, Erich: Erziehungs- und Sozialisationsbedingungen türkischer Kinder. Heidelberg: Schindele 1982. 226 S. 2. Aufl.

Schirrmacher, Gerd: Sozialwesen und Sozialarbeit in der Türkei. Köln: Pahl-Rugenstein 1983. 783 S.

Schneider, Friedrich: Der Beitrag zur vergleichenden Erziehungswissenschaft zur künftigen Neugestaltung Europas. In: Schneider, Friedrich: Ausgewählte Pädagogische Abhandlungen. Schöningh: Paderborn 1963, S. 69-77.

Schönig-Kalender, Claudia: Türkinnen. In: Die Türkei und die Türken in Deutschland. Stuttgart: Kohlhammer 1982, S. 72-84.

Schulz, Günter: Berufsbildung am Bosporus. Eindrücke einer Ausbilder-Studienreise in die Türkei. In: Der Ausbilder, 1985, S. 165-168.

Sen, Zeki: Türkisches Schulsystem und damit verbundene Probleme türkischer Schüler in der Bundesrepublik. In: Lehren und Lernen, 7(1981)11, S. 24-39.

Sezgin, A. Remzi: A brief introduction about Turkey. General background, education system, vocational and technical education. Ankara: 1979.

Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaft (Hrsg.): Statistische Grundzahlen der Gemeinschaft. Vergleiche mit verschiedenen europäischen Ländern, Kanada, den USA, Japan und der UdSSR, 1985, 23. Ausgabe.

Tümmers; Hoffhues; Purschke: Berufspädagogische Probleme bei türkischen Jugendlichen. Studienmaterialien zum Problemlösungstraining in der Ausländerpädagogik. Gesamthochschule Kassel. Berufs- und Wirtschaftspädagogik. Band 4. Kassel 1986.

Die Türkei und die Türken in Deutschland. Stuttgart: Kohlhammer 1982.

Ücüncü, Sadi: Die Chancenungleichheit von Jugendlichen in der Türkei. Frankfurt a.M.: A. Fischer 1981.

Vergleichende Bildungsforschung. DDR, Osteuropa und interkulturelle Perspektiven. Festschrift für Oskar Anweiler zum 60. Geburtstag. Herausgegeben von Hilger, Kübarth, Schäfer. Berlin: 1986.

Weltbank (Hrsg.): Weltentwicklungsbericht 1985, Bonn 1985.

Yakut, Atilla: Schule und Berufsausbildung in der Sprache und Kultur des Herkunftslandes 'Türkei' und die Orientierungsmaßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland. In: Sprache und Beruf, 1982/3, S. 19-26.

Yurtdas, Barbara: Wo mein Mann zuhause ist. Tagebuch einer Übersiedlung in die Türkei. Reinbek: Rowohlt 1983.

Zemlin, Petra: Erziehung in türkischen Familien. München: Deutsches Jugendinstitut 1981. 100 S.

Die Auszüge aus den Erfahrungsberichten der deutschen und türkischen Teilnehmer an den fachlichen Weiterbildungsprogrammen der Carl Duisberg Gesellschaft wurden nicht in das Literaturverzeichnis aufgenommen.

12. Sachregister

Alphabetisierung 23, 67ff. Alternierende Ausbildung 37f. Analphabeten 15, 23 Anrechnungen 59f., 65, 126, 131 Arbeitslosigkeit 9, 15f., 71, 80ff. Arbeitsmarkt 71, 75ff., 80ff. Arbeitsministerium 29 Atatürk 18ff. Aufnahmeprüfung 69f., 77, 98 Ausbilder 63ff., 92ff., 115, 121, 127 Ausbildung - betriebliche 80ff. - schulische 74ff., 80ff. Ausbildungslehrpläne 61ff., 120, 123 Ausbildungsordnung 54, 61ff., 89 Ausbildungspflicht 35, 40f., 54f., 58, 121 Ausbildungsverbund 57 Ausbildungsvergütung 48, 125 Ausbildungsvertrag s. Lehrvertrag Ausbildungswerkstatt 54ff. Ausbildungszentrum 43, 56ff., 79, 90, 130, 131 Auswanderung 22, 108 Berliner Gesellschaft für deutschtürkische wirtschaftliche Zusammenarbeit 11, 110 Berufsbildung 39f. Berufsbildung – historische Entwicklung 84ff. Berufsbildungsbericht 52 Berufsbildungsgesetz 32, 38f. Berufsbildungssystem 26f., 37ff., 83ff., Berufsbildungssysteme 14 Berufsfindung 39f., 115 Berufsgymnasium 40f., 46f., 54, 56, 59, 74ff., 81, 83, 123ff., 126, 131 Berufsschule 46f., 53f., 120 Berufsvorbereitung 39f., 115, 132 Bevölkerungsentwicklung 22f. Bildungssystem 14, 67ff. Bildungsziele 30ff.

Blockunterricht 49f., 53f., 56, 123

Demokratisierung 19f.

Dezentralisierung 29 Doppelqualifikation 74ff., 83, 93, 98 Duales System 10, 27, 29, 32, 37f., 84ff. 88ff., 94, 98, 100, Ausbildungsstätte 45f., 53ff.

- Ausschüsse 41ff., 49ff., 116ff.
- Finanzierung 35, 47ff., 124, 127ff.
- Geltungsbereich 40f., 114ff.
- Gesetzgebung 10, 32ff., 38f.
- Kosten 47ff.
- Prüfungswesen 51f.
- Selbstverwaltung 41ff.
- Überwachung und Verantwortung 41ff., 45f., 49f., 133f.

Erwachsenenbildung 78

Erziehungsprinzipien 30ff., 106f.

Etatismus 25ff., 86

Europäische Gemeinschaft 9, 15, 95

Familie 20f., 70f., 92

Finanzierung der Berufsbildung 35, 47ff., 124, 127ff.

Fonds zur Entwicklung und Verbreitung der Lehrlingsbildung sowie der beruflichen und technischen Bildung 35, 48, 127ff.

Fondsfinanzierung 35, 48, 127ff.

Formelle Bildung 78f.

Forschungs- und Entwicklungszentrum für die berufliche und technische Bildung 52f., 62f., 134f.

Fortbildung berufliche 39f., 132f.

Freistellung 46f., 120, 123

Gesamtschule 69

Geselle 87, 115, 122

Gesellenprüfung 51f., 87f., 122

Gesetz für Lehrlinge, Gesellen und

Meister 33f., 88ff.

Gesetz über die Lehrlingsbildung und über die Berufsbildung 29f., 34ff., 37ff., 77, 79, 83f., 86, 88ff., 93g.,

Gewerbemittelschule 59, 73, 81f.

Gewerbeschule 85

Gleichstellung s. Anrechnungen

Grundschule 69, 71 Gymnasium 73ff., 81ff. Hochschulreife 74, 77 Hochschulwesen 77f., 73 Informelle Bildung 78f. Jugendarbeitslosigkeit 14f., 26f., 71, 80ff., 100 Kinderarbeit 69, 80ff. Kindergarten 70f., 82 Laizismus 18ff., 28 Landbevölkerung 21f., 25, 92 Landflucht 22, 106 Lehre 32ff., 37ff., 80ff. Lehrer 63f., 92ff. Lehrermangel 92 Lehrling 53ff., 86ff., 88ff., 115, 120ff. Lehrlings- und Berufsbildungsrat 29, 33f., 35, 41ff., 49ff., 116ff. Lehrlingskandidat 53f., 58f., 115, 119ff. Lehrlingswesen 80ff. Lehrvertrag 58, 121 Lernort 53ff. Meister 35, 65f., 76, 87, 88f., 93f., 115, 126f. Meisterprüfung 35, 87, 94, 126f. Ministerium für Erziehung, Jugend und Sport 28ff., 41ff., 114f., 116ff., 133f. Mittelschule 71ff. Modernisierungspolitik 17f., 103ff. Niedriglohnland 25f. OECD 26f., 95 Osmanisches Reich 17f. Praktikum 35, 54f., 56, 74ff., 83f., 123ff. Probezeit 43, 57, 121 Qualifikation, berufliche 74ff., 78f., 83f., Rückkehrer 9, 108ff. Rahmenlehrpläne 61ff. Religion 18, 20 Schulpflicht 67ff., 71f., 81ff., 98 Schwellenland 14, 25 Seldschukenreich 16 Soziale Sicherung 24, 82 Sozialversicherung 24 Stadt-Land-Gefälle 21ff. Statistische Angaben 15, 68, 81 Türkische Republik 17ff. Techniker 75, 98

Technisches Gymnasium 40f., 56, 74ff., 81, 124 TLBG s. Gesetz über die Lehrlingsbildung und über die Berufsbildung Übergang: Schule - Arbeitsmarkt 71ff., 80ff., 98 Umschulung 39, 132f. Universitäten 77f. Unterrichtsmethoden 32 Urlaub 58, 125 Verfassung 18, 28, 30 Vergleich Türkei – Bundesrepublik Deutschland 15, 94ff. - Türkei - EG 15

Verwaltungsstruktur 28ff., 41ff. Vollzeitschulen berufliche 30, 35, 40f.,

36ff.

Gesetzgebung zum Dualen System

46, 54, 56, 73, 74ff., 82f., 98, 114, 123ff. Vorschule 70 Weiterbildung 35, 39f., 78f., 132f. West-Ost-Gefälle 21ff.

Wirtschaftskrise 19, 26f. Wirtschaftsstruktur 21ff., 33, 57, 76, 82f., 101ff.

Zentralismus 28ff., 34, 41ff., 103 Zeugnisse 69, 77 Zuständige Stelle 41ff., 51f. Zweiter Bildungsweg 79

13. Abkürzungen

BBiG Berufsbildungsgesetz

BerBiFG Berufsbildungsförderungsgesetz

BGZ Berliner Gesellschaft für deutsch-türkische wirtschaftliche Zusammenarbeit

BiBB Bundesinstitut für Berufsbildung

BMBW Bundesminister für Bildung und Wissenschaft

CDG Carl Duisberg Gesellschaft
EG Europäische Gemeinschaft(en)
ECU European Currency Unit
\$ Dollar, Münzeinheit der USA

HwO Handwerksordnung

KMK Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder

Ministerium Türkisches Nationales Ministerium für Erziehung, Jugend und Sport

Mio. Million(en)
Mrd. Milliarde(n)

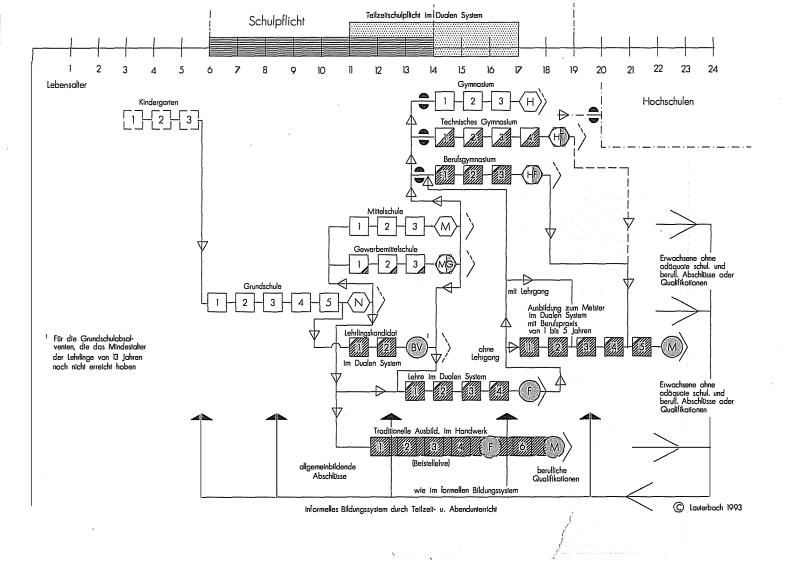
OECD Organization for Economic Cooperation and Development

§ Paragraph§§ Paragraphen

TLBG Türkisches Gesetz für Lehrlingsbildung und Berufsbildung vom 5.6.1986

14. Organigramm des Bildungs- und Ausbildungswesens der Türkei

$\langle N \rangle$	Grundschulabschluß (Pflichtschulabschluß)	(M)	Traditionelle Meisterqualifikation. Sie wird von der Handwerkskammer auf Antrag nach einer Praxisphase als Geselle verliehen.
M	Mittelschulabschluß		Abschlüsse im informellen Bildungssystem für Erwachsene. Diese Qualifikationen entsprechen grundsätzlich den Abschlüssen im formellen Bildungssystem.
MG	Abschluß der Gewerbemittelschule. Neben dem füchgebundenen mittleren Abschluß wird eine Berußgrundbildung vermittelt.		Anteil der betrieblichen und überbetrieblichen berufspraktischen Ausbildung im Dualen System.
	Allgemeine Hochschulreife. Sie berechtigt zur		Vorgeschriebene Berufspraxis als Geselle bei der Ausbildung zum Meister im Dualen System.
(H)	Teilnahme an den Aufnahmeprüfungen zum Hochschulsystem.		Anteil der berufstheoretischen und berufs- praktischen (betriebliche Praktika, schulische Werkstatt) Ausbildung im beruflichen
(HI)	Abschluß des technischen Gymnasiums. Neben der allgemeinen Hochschulreise wird als Doppelqualisikation die Technikerqualisikation		Vollzeitschulen.
	vermittelt.		Beruf spraxis ohne systematische Ausbildung im traditionellen Handwerk.
(HP)	Abschluß des Berußgymnasiums. Neben der fiichgebundenen Hochschulreife wird als Doppelqualifikation eine mehr theoretisch orientierte Facharbeiterqualifikation		direkter Übergang zum Arbeitsmarkt.
	vermittelt.	, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	Übergang zum Arbeitsmarkt und Verbleib im formellen Bildungs- und Ausbildungssystem.
(B)	Der Lehrlingskandidat erhillt nach seiner Beruß- vorbereitung kein Abschlußzertifikat. Er wird aber grundsitzlich in eine Lehre im Dualen System übernommen.	\rangle'	Verbleib im formellen Bildungs- und Ausbildungssystem.
(F)	Gesellen- (Facharbeiter-) qualifikation nach dem Ablegen der Gesellenprüfung im Dualen System.		Aufnahmeprüfung von der aufbauenden Schuloder Hochschulausbildung.
(M)	Meisterqualifikation im Dualen System entsprechend der Vorgaben des TLBG und nach dem Ablegen der Meisterprüfung.		
(F)	Betriebsinterne Gesellenqualifikation im tradi- tionellen Handwerk. Sie wird von der Handwerks- kammer auf Antrag des "ausbildenden" Meisters verliehen.		
	Schulpflicht	Teilzeitschulpflicht Im Dualen System	



Nachwort zur Entwicklung von 1986 bis 1992¹

Das in der Studie "Berufliche Bildung des Auslands: Türkei" beschriebene Bildungs- und Berufsbildungssystem hat sich seit 1986 nicht grundsätzlich verändert. Weiterhin dominieren formale Bildungsabschlüsse, die im allgemeinbildenden Schulwesen und an berufliche Vollzeitschulen erworben werden (vgl. S. 67ff.). Auch die betriebliche Personalentwicklung orientiert sich wie bisher mehr am Rang der besuchten Bildungsinstitution und weniger an den beruflichen Qualifikationen der Bewerber (vgl. Georg u.a. S. 15f.). Die vollschulische Berufsausbildung im Berufsgymnasium ist weiter eng mit der Organisationsstruktur des allgemeinen Bildungssystems verbunden. Berufliche Qualifikationen sind unpräzise definiert. Systematische Facharbeiterausbildungsgänge konnten unter diesen Bedingungen in der Vergangenheit so nicht entstehen. Für Eltern und Schüler waren und sind die Ausbildungsgänge, die nicht zu formalen Bildungsabschlüssen mit Karriereperspektiven führen, deshalb nicht attraktiv.

Das Anlernen für eng begrenzte Tätigkeiten ist deshalb für den größten Teil der Betriebe die adäquate "Berufsausbildung". Investitionen in eine breit angelegte systematische Berufsausbildung sind unüblich und werden kaum eingesehen.

Weder die traditionelle unsystematische Lehrlingsausbildung noch die beruflichen Vollzeitschulen konnten deshalb einen entscheidenden Beitrag zur Entwicklung einer breiten und systematischen Facharbeiterausbildung leisten. Der Staat ergriff mehrfach die Initiative, um eine Reform der Berufsausbildung mit der Betonung der Qualifikationskomponente und der Facharbeiterausbildung zu erreichen.

Für die Darstellung der Entwicklung seit 1986 konnte auf das Gutachten von Georg, Degen, Rützel: "Evaluierung des Vorhabens Förderung derdualen Berufsausbildung in der Türkei" zurückgegriffen werden.

Besonders zu danken ist Herr Ulrich Degen vom Bundesinstitut für Berufsbildung. Er gab wertvolle Hinweise für dieses Nachwort durch informative Texte und beratende Gespräche.

Außerdem wurden die statistischen Daten der Tabellen auf den Seiten 15 und 68 sowie das Organigramm des Bildungs- und Ausbildungswesens auf Seite 147 aktualisiert.

Das Gesetz Nr. 3308 vom 5.6.1986 über die Lehrlingsausbildung und über die Berufsbildung (vgl. S. 32ff., S. 88ff.) ist der bisher erfolgreichste Vorstoß. Es wurde der formale Rahmen für den Aufbau eines modernen Berufsbildungssystems mit "dualer" Orientierung geschaffen. Seit 1986 entstanden mehr als 60 Ausbildungsberufe. Auch die Anzahl der Lehrlinge stieg von 13.700 (1986) auf 180.000 (1990/91).

Ähnlich erfolgreich entwickelten sich die Berufsgymnasien (vgl. S. 74ff.). Sie hatten 1990/91 250.00 Schüler. In 250 der insgesamt 415 Berufsgymnasien erfolgt der praktische Anteil der Ausbildung dabei bereits in Betrieben und in 65 Schulen teilweise. Diese Kooperation wird weiter ausgebaut.

Ein besonderes Kennzeichen von Berufsausbildung in Schwellenländern wie der Türkei sind die staatlichen Initiativen und die Zurückhaltung der Betriebe beim Übernehmen von Verantwortung und Kosten. Ein Charakteristikum des dualen Systems in Deutschland, das partnerschaftliche Engagement von staatlichen Einrichtungen, Arbeitgebern und Gewerkschaften ist nicht vorhanden.

Für die Handwerks- und Kleingewerbebetriebe zeichnet sich eine positive Veränderung ab. Das Handwerks- und Kleingewerbegesetz (Gesetz Nr. 507) vom 04. August 1964 wurde durch ein Änderungsgesetz (Gesetz Nr. 3741) vom 17. Mai 1991 modifiziert. In acht Paragraphen 13-20) wird auf Fragen der Berufsausbildung im Bereich des Handwerks und Kleingewerbes eingegangen. Gegenüber dem Staat erhielten sie mehr Kompetenzen als bisher. Ihre Möglichkeiten zur Selbstverwaltung von Organisationsaufgaben wurde durch Vertreterorganisationen auf regionaler und zentraler Ebene gestärkt.

Von besonderer Bedeutung für die Berufsbildung sind in diesem Zusammenhang:

- Die praktische Ausbildung in den Betrieben wird nicht mehr ausschließlich staatlich, sondern von den Kammern gemeinsam mit dem Erziehungsministerium und seinen lokalen Einrichtungen geplant, durchgeführt und beaufsichtigt.
- Jede Kammer hat eine Ausbildungsabteilung zu errichten. Sie ist für die Fragen der Beratung und Kontrolle der Ausbildungsbetriebe zuständig.

- Gründung, Betreibung und Beteiligung an der überbetrieblichen Ausbildung in Ausbildungszentren wurde in die Zuständigkeit der Kammern und ihrer Mitgliedsbetriebe verlagert.
 Die Berufsschule ist nach wie vor zur Freistellung der Auszubildenden für die Teilnahme an der überbetrieblichen Ausbildung verpflichtet. Die Entsendung durch die Betriebe wird obligatorisch.
- Die örtlichen Kammern und Verbände des Handwerks und des Kleingewerbes sind zur teilweisen Finanzierung der überbetrieblichen Ausbildung verpflichtet. Entweder sie verwenden 20% ihrer jährlichen (Brutto-)Einnahmen für diesen Zweck oder sie müssen 25% dieser Einnahmen an den vom Staat eingerichteten Berufsbildungsfonds (vgl. S. 47ff., S. 127ff.) abführen.
- Die Konföderation des türkischen Handwerks und Kleingewerbes (Dachverband aller Handwerksbetriebe und Kleingewerbetreibenden) hat einen Ausbildungsfonds einzurichten. Durch ihn soll die Entwicklung der beruflichen Bildung im Handwerk und Kleingewerbe durch die Förderung der formellen beruflichen Ausbildung im Handwerk, in Kleingewerbebetrieben, Berufsschule und überbetrieblicher Ausbildungsstätte (duales System) unterstützt werden.

Durch die Berufsbildungsreform von 1986 und die intensive Auseinandersetzung mit Modellvorhaben ist bei den für das Bildungs- und Ausbildungswesen Verantwortlichen das Problembewußtsein spürbar gestiegen. Die Perspektiven für die Entwicklung der beruflichen Bildung haben sich positiv verbessert.